



MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL



1

Protokoll - Gemeinderat

GR 06/07/25

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal
am **16.10.2025** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeamt Gaweinstal.

Beginn: 19.01 Uhr
Ende: 20.17 Uhr

Anwesende:

Bgm	Johannes	BERTHOLD			
Vzbgm.in	Laura	MANSCHEIN			
gGR _{in}	Hildegard	LEITGEB	gGR	Herbert	MUTHENTHALER
gGR	Josef	GARTNER	gGR	Markus	SKRABAL
gGR	Johannes	WIDI	GR	Andreas	FLECKL
GR _{in}	Astrid	REUTER	GR	Erwin	KAINZ
GR	Lukas	KRUDER			
GR _{in}	Heidelinde	ESBERGER	gGR	Michael	SCHUSTER
GR	Marcello	TAZZIOLI	GR	Wolfgang	LINDNER
GR	Gerhard	HÖBINGER	GR	Gerhard	HICKL
GR	Alexander	WIMMER	GR	Josef	SCHLACHTNER
GR	Philipp	KÖRNER	GR	Thomas	SELTENHAMMER
GR	Jürgen	MANSCHEIN			

Entschuldigt waren:

gGR	Markus	STOLZER	GR	Philipp	SCHOBER
			GR _{in}	Tanja	DRÄXLER

Unentschuldigt waren: -

Außerdem waren anwesend:

AL	Gerald SCHALKHAMMER – Schriftführer
VB	Susanne BUCHINGER BA – Kassaverwalterin (bis 19.42 Uhr anwesend gewesen)

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 10.10.2025



MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL



2

Protokoll - Gemeinderat

EINLADUNG

Die Gemeinderäte*innen werden zu der am
Donnerstag, 16. Oktober 2025, um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Gaweinstal stattfindenden
öffentlichen GEMEINDERATSSITZUNG
eingeladen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

GR 06/07/25

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 20.08.2025
2. Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 08.10.2025
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2025 (1. NAVA 2025) – MG Gaweinstal
4. Angebot der kostenlosen Abgabenanalyse – Kommunal Control – MG Gaweinstal
5. Umschuldung des Darlehens aus dem Jahr 2019 – Straßenbau – HYPO Landesbank NÖ
6. Darlehensaufnahme – Gemeindestraßenprojekt 2022 – 2024 – MG Gaweinstal
7. Darlehensaufnahme – Sanierung Brücke Bischof Schneider-Straße – KG Gaweinstal
8. Darlehensaufnahme – Klimaanlage Ausbaustufe Abschnitt 1 und Abschnitt 2 – KDG Gaweinstal
9. Nebengebührenverordnung – MG Gaweinstal
10. Grundsatzbeschluss – Dienstfreistellungen – MG Gaweinstal
11. Grundsatzbeschluss – Arbeitsbekleidung – MG Gaweinstal
12. Außerordentliches Weihnachtsgeld – Bedienstete NÖ GBedG 2025 – MG Gaweinstal
13. Außerordentliche Weihnachtszuwendungen – Bedienstete NÖ GBedG 2025 – MG Gaweinstal
14. Beitragsunterlagen – Nahwärme Gaweinstal – Schulstraße – KG Gaweinstal
15. Wärmelieferverträge / Wärmelieferabkommensvertrag – Nahwärme Gaweinstal – Schulstraße – KG Gaweinstal
16. Auftragsvergabe Waldwirtschaftsplan – MG Gaweinstal
17. Projekt „Künstlerische Zwischennutzung Gaweinstal“ – MG Gaweinstal
18. Wartungsverträge – Klimaanlage KDG Gaweinstal
19. Teilweise Freigabe Aufschließungszone „BA-A5.2“ – KG Atzelsdorf
20. Ansuchen UTC Gaweinstal – Heizungsinstallierung Vereinsgebäude – KG Gaweinstal
21. Ansuchen Ankauf Feuerwehrauto – Feuerwehr Schrick – KG Schrick
22. Nahversorger Schrick – Kündigung Betreiberin SCHWEIGHOFER – KG Schrick
23. Festlegung eines Verkaufspreises – Öffentliches Gut (Straße) – Leitergasse – KG Schrick

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich dem Bürgermeister bekanntzugeben.

Gaweinstal, 10.10.2025



Marktgemeinde Gaweinstal

F.d.R.d.A.: AL Gerald Schalkhamer

Mag. Johannes BERTHOLD
Bürgermeister



Protokoll - Gemeinderat

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Des Weiteren setzt Bürgermeister HR Mag. Johannes BERTHOLD vor Eingang in die Tagesordnung die Beratungsgegenstände „TOP 4: Angebot der kostenlosen Abgabenanalyse – Kommunal Control – MG Gaweinstal“ und „TOP 17: Projekt „Künstlerische Zwischennutzung Gaweinstal“ – MG Gaweinstal“ von der Tagesordnung der heutigen öffentlichen Gemeinderatssitzung ab.

1. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema

Annahmeerklärung Fördervertrag KPC – C513747 – Fernwärmeanschluss, ein und erörtert seinen Antrag.

Der Antrag lautet: Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes

Annahmeerklärung Fördervertrag KPC – C513747 – Fernwärmeanschluss in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung. Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes

Annahmeerklärung Fördervertrag KPC – C513747 – Fernwärmeanschluss, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt **TOP 24** bewilligt.

2. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema

Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand, ein und erörtert seinen Antrag.

Der Antrag lautet: Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes

Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung. Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes

Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt **TOP 25** bewilligt.

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 20.08.2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 20.08.2025, GR 05/06/25, und gibt bekannt, dass keine Änderungsanträge zu dem Protokoll eingebracht wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 20.08.2025, GR 05/06/25, gilt daher als genehmigt und wurde von den Fraktionen gezeichnet.

TOP 2: Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 08.10.2025

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über eine Gemeinde-Cloud das Protokoll zu der Gemeindevorstandssitzung vom 08.10.2025, GV 05/07/2025, zur Kenntnis gebracht.

TOP 3: 1. Nachtragsvoranschlag 2025 (1. NAVA 2025) – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der von Bürgermeister Mag. Johannes BERTHOLD erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 in der Vorstandssitzung erläutert und durch die Vorstandsmitglieder beraten wurde. Der 1. NAVA 2025 lag 14 Tage lang (von 25.09.2025 bis 09.10.2025) am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Für jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei wurde ebenfalls zu Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des 1. NAVA 2025 bereitgelegt. Es langten keine schriftlichen Stellungnahmen beim Gemeindeamt ein.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 4: Angebot der kostenlosen Abgabenanalyse – Kommunal Control – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Jener Beratungsgegenstand wurde vom Vorsitzenden vor Eingang in die Tagesordnung von der Tagesordnung zur heutigen Gemeinderatssitzung abgesetzt.

TOP 5: Umschuldung des Darlehens aus dem Jahr 2019 – Straßenbau – HYPO Landesbank NÖ

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass das Unternehmen Kommunal-Consult Wagenhofer & Partner aus 5760 Saalfelden eine Prüfung unserer Darlehen vorgenommen und bei einer Vornahme einer Darlehensumschuldung eine Einsparung für unsere Gemeinde verhandeln konnte. Der für die Darlehensfinanzierung maßgebliche Zinsindikator für variable Verzinsung hat zum Zeitpunkt der Berichterstattung folgenden Wert: 6-Monats-Euribor = 2,074 %

Darlehen bei der HYPO NOE

Darlehen Straßenbautätigkeiten 2019; IBAN AT57 5300 0004 6631 0506; Restschuld per 31.12.2025 € 611.134,95
Laufzeitende: 31.12.2046; Zinsvereinbarung: 6-Monats-Euribor zzgl. 0,61 % Aufschlag

Die HYPO NOE wurde mit Schreiben vom 7.8.2025 höflich dazu aufgefordert die Verzinsung des Darlehens Straßenbautätigkeiten 2019 durch Reduktion des Aufschlages auf den 6-Monats-Euribor in Höhe von 0,48 % zu verbessern. Am 25.8.2025 wurde die Beantwortung dieses Schreibens urgiert. Es langte bis dato keine Antwort ein. Für den Fall, dass das Darlehen Straßenbautätigkeiten 2019 gekündigt oder vorzeitig zur Gänze zurückbezahlt und neu ausgeschrieben wird, wurde bereits ein Richtoffert einer österreichischen Bank eingeholt.

Das Darlehen könnte auf Basis 6-Monats-EURIBOR zzgl. 0,48 % Aufschlag verzinst werden.

Bezogen auf die Darlehensrestlaufzeiten resultiert folgende Einsparung gegenüber den derzeitigen Zinsvereinbarungen: - bei Kündigung oder vorzeitiger und gänzlicher Rückzahlung des Darlehens bei der HYPO NOE und Neuausschreibung, erwarteter Aufschlag auf den 6-M-Euribor = 0,48 % € 10.100, --

In der Zwischenzeit wurde bereits betreffend Umschuldung und Aufnahme eines neuen Darlehens für die Restschuld per 31.12.2025 in der Höhe von € 611.134,95 eine Ausschreibung vorgenommen.

Ausschreibungsrelevante Zinsindikatoren samt Zinsniveau:

Variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-Euribor, aktueller Wert = 2,123 %

Angebotsspiegel:

- Verwendungszweck: Straßenbautätigkeiten ab 2019
- Umschuldung des derzeit bei der HYPO NOE geführten Darlehen IBAN AT57 5300 0004 6631 0506 zum 31.12.2025
- Restschuld per 31.12.2025 € 611.134,95
- Unveränderte Rückführung in halbjährlichen Pauschalraten jeweils am 30.6. und 31.12. jeden Jahres
- Unverändertes Laufzeitende: 31.12.2046
- Derzeitige Zinsvereinbarung: 6-Monats-Euribor zzgl. 0,61% Aufschlag
- Im Zuge der Verhandlungsführung wurde von der HYPO NOE keine Verbesserung der Verzinsung angeboten

Angebote für variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR

Reihung	Aufschlag	Zinssatz	Bieter
1.	0,410 %	2,533 %	Marchfelder Bank
2.	0,450 %	2,573 %	Austrian Anadi Bank
3.	0,500 %	2,623 %	Raiffeisenbank Mistelbach
4.	0,580 %	2,703 %	HYPO Oberösterreich
Keine weiteren Angebote			

Bieterempfehlung:

Auf Basis des aktuellen Zinsniveaus resultiert zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung am 29.9.2025 die kostengünstigste Verzinsung auf Basis 6-Monats-Euribor zzgl. 0,41 % Aufschlag, keine Rundung, Zinsverrechnung kal./360 welche von der Marchfelder Bank angeboten wird. Bezogen auf die Restlaufzeit resultiert bei Annahme des Angebotes der Marchfelder Bank eine Einsparung gegenüber der derzeitigen Zinsvereinbarung in Höhe von € 15.600, --.

Empfehlung:

- die Annahme des Angebotes der Marchfelder Bank auf Basis 6-Monats-Eruibor zzgl. 0,41 % sowie
- die gänzliche vorzeitige Rückzahlung des bei der HYPO NOE geführten Darlehen IBAN AT57 5300 0004 6631 0506 zum 31.12.2025

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die die Annahme des Angebotes der Marchfelder Bank auf Basis 6-Monats-Eruibor zzgl. 0,41 % sowie die gänzliche vorzeitige Rückzahlung des bei der HYPO NOE geführten Darlehen IBAN AT57 5300 0004 6631 0506 zum 31.12.2025 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL



Protokoll - Gemeinderat

TOP 6: Darlehensaufnahme – Gemeindestraßenprojekt 2022 – 2024 – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Restfinanzierung des Gemeindestraßenprojektes 2022 – 2024 ein Investitionskredit in der Höhe von € 108.400, -- mit Festdarlehen und variables Darlehen (EURIBOR) auf eine Laufzeit von 10 Jahren ausgeschrieben wurden.

30881/1 - Investitionskredit

Zusammenfassung

Term sheet

Bezeichnung	Verwendungszweck	Anfragetyp	Benötigtes Kapital
—	Gemeindestraßenprojekt 2022-2024 - Restfinanzierung	Investitionskredit	EUR 108.400,00

Angebote

	Rang *	All-in (inkl. Gebühr)	Freibleibend	Bemerkung
Marchfelder Bank eG [1] Festdarlehen, Fest 3,39%, 10 Jahre (24.10.2035), EUR 108.400,00	#1	3,435% 1) Transaktionsgebühr: 4,5 bps	Nein	Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass ein Vertragsabschluss auch der Zustimmung unserer Gremien bedarf. 1% Pönale bei vorzeitiger Tilgung
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG [2] Festdarlehen (Margengesamt), Zinsbasis 3,396%, 10 Jahre (24.10.2035), EUR 108.400,00	#1	Zinsbasis + 98,5 bps = 3,282% 1) Transaktionsgebühr: 4,5 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 2.10.2025 berechnet,	Ja	Unsere Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Darlehensantrag gem. Begleitschreiben! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die angebotenen Kondition nur bei Gesamtzuschlag mit Darlehen € 30.400,- Fußgängerbrücke über die Bischof Schneider-Straße und € 33.600,- Installierung einer Klimaanlage im Kindergarten Gaweinstal gültig sind.
Marchfelder Bank eG [3] Variables Darlehen (EURIBOR), Euribor 6m + 45,0 bps, 10 Jahre (27.12.2035), EUR 108.400,00	#1	Euribor 6m min. 0,45% + 49,5 bps = 2,591% 1) Transaktionsgebühr: 4,5 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 30.9.2025 berechnet,	Nein	Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass ein Vertragsabschluss auch der Zustimmung unserer Gremien bedarf.
Austrian Anadi Bank AG [4] Variables Darlehen (EURIBOR), Euribor 6m + 48,0 bps, 10 Jahre (27.12.2035), EUR 108.400,00	#2	Euribor 6m min. 0,00% + 53,5 bps = 2,631% 1) Transaktionsgebühr: 4,5 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 30.9.2025 berechnet,	Nein	Das Angebot gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch unsere Gremien und zufriedenstellender Vertragsdokumentation inkl. AGB. Tilgungspläne können nachgeliefert werden. Bei einem negativen Indikator wird zumindest der Aufschlag verrechnet. Dieses Angebot gilt unter der Voraussetzung des Gesamtzuschlages. Nähre Details siehe Angebot / Anhang
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG [5] Variables Darlehen (EURIBOR), Euribor 6m + 79,0 bps, 10 Jahre (27.12.2035), EUR 108.400,00	#3	Euribor 6m min. 0,00% + 83,5 bps = 2,931% 1) Transaktionsgebühr: 4,5 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 30.9.2025 berechnet,	Ja	Unsere Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Darlehensantrag gem. Begleitschreiben! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die angebotenen Kondition nur bei Gesamtzuschlag mit Darlehen € 30.400,- Fußgängerbrücke über die Bischof Schneider-Straße und € 33.600,- Installierung einer Klimaanlage im Kindergarten Gaweinstal gültig sind.

Der Aufschlag „bps“ bedeutet Basispunkt und ist (laut Nachfrage) ein jetzt üblicher Wert für Aufschläge.

1 bps ist nichts anderes als 0,01%.

Die Betreibergebühren von „loanboox“ sind in den Aufschlägen bereits enthalten (zwischen 1,0 und 1,2 bps).

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Investitionskredites für die Restfinanzierung des Gemeindestraßenprojektes 2022 – 2024 in der Höhe von € 108.400, -- bei der Marchfelder Volksbank mit einem fixen Zinssatz von 3,435% auf eine Laufzeit von 10 Jahren und die Bedeckung des Schuldendienstes beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 7: Darlehensaufnahme – Sanierung Brücke Bischof Schneider-Straße – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Finanzierung des Vorhabens „Sanierung Fußgängerbrücke über die Bischof Schneider-Straße“ ein Investitionskredit in der Höhe von € 30.400, -- mit Festdarlehen und variables Darlehen (EURIBOR) auf eine Laufzeit von 5 Jahren ausgeschrieben wurden.

30878/1 - Investitionskredit

Zusammenfassung

Term sheet

Bezeichnung	Verwendungszweck	Anfragetyp	Benötigtes Kapital
—	Fußgängerbrücke über die Bischof Schneider-Straße	Investitionskredit	EUR 30.400,00

Angebote

	Rang *	All-in (inkl. Gebühr)	Freibleibend	Bemerkung
Marchfelder Bank eG [1] Festdarlehen, Fest 3,09%, 5 Jahre (24.10.2030), EUR 30.400,00	#1	3,414% 1) Transaktionsgebühr: 32,4 bps	Nein	Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass ein Vertragsabschluss auch der Zustimmung unserer Gremien bedarf,
				1% Pönale bei vorzeitiger Tilgung
HYPÖ NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG [2] Festdarlehen (Marginangebot), Zinsbasis 3,172%, 5 Jahre (24.10.2030), EUR 30.400,00	#1	Zinsbasis + 126,4 bps = 3,498% 1) Transaktionsgebühr: 32,4 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 2.10.2025 berechnet.	Ja	Unsere Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Darlehensanbot gem. Begleitschreiben! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die angebotenen Kondition nur bei Gesamtzuschlag mit Darlehen € 108.400,- Gemeindestraßenprojekt 2022-2024 Restfinanzierung und € 33.600,-- Installierung einer Klimaanlage im Kindergarten Gaweinstal gültig sind.
Marchfelder Bank eG [3] Variables Darlehen (EURIBOR), Euribor 6m + 45,0 bps, 5 Jahre (24.10.2030), EUR 30.400,00	#1	Euribor 6m min. 0,45% + 77,4 bps = 2,87% 1) Transaktionsgebühr: 32,4 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 30.9.2025 berechnet.	Nein	Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass ein Vertragsabschluss auch der Zustimmung unserer Gremien bedarf.
Austrian Anadi Bank AG [4] Variables Darlehen (EURIBOR), Euribor 6m + 49,0 bps, 5 Jahre (24.10.2030), EUR 30.400,00	#2	Euribor 6m min. 0,00% + 81,4 bps = 2,91% 1) Transaktionsgebühr: 32,4 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 30.9.2025 berechnet.	Nein	Das Angebot gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch unsere Gremien und zufriedenstellender Vertragsdokumentation inkl. AGB. Tilgungspläne können nachgeliefert werden. Bei einem negativen Indikator wird zumindest der Aufschlag verrechnet. Dieses Angebot gilt unter der Voraussetzung des Gesamtzuschlages.
HYPÖ NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG [5] Variables Darlehen (EURIBOR), Euribor 6m + 79,0 bps, 5 Jahre (24.10.2030), EUR 30.400,00	#3	Euribor 6m min. 0,00% + 111,4 bps = 3,21% 1) Transaktionsgebühr: 32,4 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 30.9.2025 berechnet,	Ja	Unsere Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Darlehensanbot gem. Begleitschreiben! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die angebotenen Kondition nur bei Gesamtzuschlag mit Darlehen € 108.400,- Gemeindestraßenprojekt 2022-2024 Restfinanzierung und € 33.600,-- Installierung einer Klimaanlage im Kindergarten Gaweinstal gültig sind.

* Bezogen auf den Effektivzinssatz in der gleichen Vergleichsgruppe (Produkt, Laufzeit)

Der Aufschlag „bps“ bedeutet Basispunkt und ist (laut Nachfrage) ein jetzt üblicher Wert für Aufschläge. 1 bps ist nichts anderes als 0,01%.

Die Betreibergebühren von „loanboox“ sind in den Aufschlägen bereits enthalten (zwischen 1,0 und 1,2 bps).

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Investitionskredites für die Finanzierung des Vorhabens „Sanierung Fußgängerbrücke über die Bischof Schneider-Straße“ in der Höhe von € 30.400, -- bei der Marchfelder Volksbank mit einem fixen Zinssatz von 3,414% auf eine Laufzeit von 5 Jahren und die Bedeckung des Schuldendienstes beschließen.

Beschluss des Gemeindevorstandes: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 8: Darlehensaufnahme – Klimaanlage Ausbaustufe Abschnitt 1 und Abschnitt 2 – KDG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Finanzierung des Vorhabens „Installierung Klimaanlage im KDG Gaweinstal“ ein Investitionskredit in der Höhe von € 33.600, -- mit Festdarlehen und variables Darlehen (EURIBOR) auf eine Laufzeit von 5 Jahren ausgeschrieben wurden.

30875/1 - Investitionskredit

Zusammenfassung

Term sheet

Bezeichnung	Verwendungszweck	Anfragetyp	Benötigtes Kapital
—	Installierung einer Klimaanlage im Kindergarten Gaweinstal	Investitionskredit	EUR 33.600,00

Angebote

	Rang *	All-in (inkl. Gebühr)	Freibleibend	Bemerkung
Marchfelder Bank eG [1] Festdarlehen, Fest 3,09%, 5 Jahre (24.10.2030), EUR 33.600,00	#1	3,383% 1) Transaktionsgebühr: 29,3 bps	Nein	Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass ein Vertragsabschluss auch der Zustimmung unserer Gremien bedarf.
				1% Pönale bei vorzeitiger Tilgung
HYPÖ NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG [2] Festdarlehen (Marginangebot), Zinsbasis 3,172%, 5 Jahre (24.10.2030), EUR 33.600,00	#1	Zinsbasis + 123,3 bps = 3,467% 1) Transaktionsgebühr: 29,3 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 2.10.2025 berechnet.	Ja	Unsere Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Darlehensantrag gem. Begleitschreiben! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die angebotenen Kondition nur bei Gesamtzuschlag mit Darlehen € 108.400,- Gemeindestraßenprojekt 2022-2024 Restfinanzierung und € 30.400,- Fußgängerbrücke über die Bischof Schneider-Straße gültig sind.
Marchfelder Bank eG [3] Variables Darlehen (EURIBOR), Euribor 6m + 45,0 bps, 5 Jahre (24.10.2030), EUR 33.600,00	#1	Euribor 6m min, 0,45% + 74,3 bps = 2,839% 1) Transaktionsgebühr: 29,3 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 30.9.2025 berechnet.	Nein	Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass ein Vertragsabschluss auch der Zustimmung unserer Gremien bedarf.
Austrian Anadi Bank AG [4] Variables Darlehen (EURIBOR), Euribor 6m + 49,0 bps, 5 Jahre (24.10.2030), EUR 33.600,00	#2	Euribor 6m min, 0,00% + 78,3 bps = 2,879% 1) Transaktionsgebühr: 29,3 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 30.9.2025 berechnet.	Nein	Das Angebot gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch unsere Gremien und zufriedenstellender Vertragsdokumentation inkl. AGB. Tilgungspläne können nachgeliefert werden. Bei einem negativen Indikator wird zumindest der Aufschlag verrechnet. Dieses Angebot gilt unter der Voraussetzung des Gesamtzuschlages.
HYPÖ NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG [5] Variables Darlehen (EURIBOR), Euribor 6m + 79,0 bps, 5 Jahre (24.10.2030), EUR 33.600,00	#3	Euribor 6m min, 0,00% + 108,3 bps = 3,179% 1) Transaktionsgebühr: 29,3 bps 2) Der Zinssatz wurde mit den Referenzsätzen des 30.9.2025 berechnet.	Ja	Unsere Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Darlehensantrag gem. Begleitschreiben! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die angebotenen Kondition nur bei Gesamtzuschlag mit Darlehen € 108.400,- Gemeindestraßenprojekt 2022-2024 Restfinanzierung und € 30.400,- Fußgängerbrücke über die Bischof Schneider-Straße gültig sind.

* Bezogen auf den Effektivzinssatz in der gleichen Vergleichsgruppe (Produkt, Laufzeit)

Der Aufschlag „bps“ bedeutet Basispunkt und ist (laut Nachfrage) ein jetzt üblicher Wert für Aufschläge.

1 bps ist nichts anderes als 0,01%.

Die Betreibergebühren von „loanboox“ sind in den Aufschlägen bereits enthalten (zwischen 1,0 und 1,2 bps).

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Investitionskredites für die Finanzierung des Vorhabens „Installierung Klimaanlage im KDG Gaweinstal“ in der Höhe von € 33.600, -- bei der Marchfelder Volksbank mit einem fixen Zinssatz von 3,383% auf eine Laufzeit von 5 Jahren und die Bedeckung des Schuldendienstes beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

VB Susanne Buchinger verlässt um 19.42 Uhr die Gemeinderatssitzung.



Protokoll - Gemeinderat

TOP 9: Nebengebührenverordnung – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die am 12.12.2024 in der Gemeinderatssitzung beschlossene Nebengebührenverordnung für das neue Dienstrecht dem Land NÖ zur Prüfung vorgelegt wurde. Die Abteilung Dienstrecht hat dazu ihre Rechtsansicht mitgeteilt. Die Nebengebührenverordnung wurde nunmehr dahingehend abgeändert und ist dementsprechend neu zu beschließen. Die Nebengebührenverordnung betrifft ausschließlich MitarbeiterInnen nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Nebengebührenordnung beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in seiner Sitzung vom 16.10.2025 aufgrund § 78 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) nachstehende

N E B E N G E B Ü H R E N V E R O R D N U N G

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Anspruchsberechtigung

Diese Nebengebührenordnung kommt für Dienstverhältnisse mit der Marktgemeinde Gaweinstal nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) zur Anwendung, soweit in Sonderverträgen nichts anderes vereinbart wird.

Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezügen nachfolgende Nebengebühren.

Der Anspruch auf Auszahlung der pauschalierten Nebengebühr entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tage des Dienstantrittes bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.

Der Anspruch endet mit Ablauf des Kalendertages, in dem eine die Nebengebühr begründete Verwendung endet. Ein gleichzeitiger Bezug mehrerer pauschalierter Nebengebühren aus demselben Anlass ist nicht zulässig.

Im Falle einer Vertretung wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger Verhinderung des Anspruchsberechtigten wird die Zulage des grundsätzlich Anspruchsberechtigten in selbiger Höhe dem Vertreter gewährt.

II. Nebengebühren

§ 2 Schmutzzulage

Bedienstete des Bauhofes sowie Schulwarte erhalten zur Abgeltung für ihre Tätigkeiten mit besonderen Schmutzeinwirkungen eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 7,5% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

Zu diesen Tätigkeiten zählen:

- Arbeiten an Kanal- und Abwasseranlagen: Reinigung, Wartung oder Reparatur von Kanalleitungen, Abwasseranlagen und Schächten
- Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage: Reparatur und Wartung der Wasserleitungen, Schieber und Schächte
- Müll- und Abfallentsorgung: Händisches Einsammeln von Abfällen, Laden und Entladen von Müll
- Friedhofsarbeiten: Manuelles Schließen der Gräber und Aufschütteln von Grabhügeln
- Straßenreinigung und Instandhaltung: Arbeiten, bei denen es zu einer erheblichen Verschmutzung durch Ölbindemittel, Teere, bituminösen Stoffen (Asphalt) kommt oder bei der Reinigung von Schotterbetten
- Umgang mit besonders schmutzenden Stoffen: Arbeiten mit bituminösen Stoffen (Asphalte, Teere u. ä.)
- Reinigungsarbeiten und div. Reparaturen im gesamten Schulgebäude und am umliegenden Schulgelände (inkl. Sportanlage), Beseitigung von Abfällen (teils auch Problemstoffe)
- Winterdienst



Protokoll - Gemeinderat

§ 3 Erschwerniszulage

Bedienstete des Bauhofes, die Totengräberarbeiten durchführen, erhalten eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 2,5% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

§ 4 Fehlgeldentschädigung

Gemeindebedienstete, die mit der regelmäßigen Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehende Verlustgefahr eine monatliche Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 1,5% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

§ 5 Qualitative Leistungentschädigung für die Erstellung des Voranschlages, eines Nachtragsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses

Für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses erhält der Kassenverwalter insgesamt einmal je Jahr eine einmalige Entschädigung in der Höhe ihres monatlichen Bruttobezuges, jedoch zumindest in der Höhe des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

Für die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages erhält der Kassenverwalter jährlich eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 25% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

§ 6 Sonstige qualitative Leistungszulagen

Gemeindebedienstete, die eine der nachstehend angeführten Tätigkeiten ausüben, sollen monatlich folgende qualitative Leistungszulagen erhalten. Der jeweilige Dienstposten übersteigt die Verantwortlichkeit vergleichbarer Verwendungen erheblich und beinhaltet gesonderte Ausbildungen für die Ausübung der Tätigkeit. Die Betrauung mit diesen Aufgabengebieten erfolgt per Gemeinderatsbeschluss und soll die in qualitativer Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen abdecken.

Die Höhe der jeweiligen Zulage wird in Prozent des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 laut untenstehender Aufstellung angegeben:

- a) Stv. Amtsleiter 7,5%
Unterstützung und Vertretung des Amtsleiter
- b) Stv. Bauhofleiter 4%
Unterstützung und Vertretung des Bauhofleiters
- c) Stv. Wassermeister 4%
Unterstützung und Vertretung des Wassermeisters, Aufrechterhaltung der Wasserversorgung im Gemeindegebiet
- d) Kassenverwalter 4%
Leitung und Überwachung der Kassen- und Buchführungsgeschäfte der Gemeinde
- e) Stv. Kassenverwalter 2%
Unterstützung und Vertretung des Kassenverwalters
- f) Archivbeauftragter 1%
Sicherstellung der sachgemäßen Lagerung, Konservierung, Erhaltung und Ergänzung der Bestände sowie Betreuung von Archivanfragen und Archivnutzern
- g) Mobilitätsbeauftragter 1%
Entwicklung bzw. Überwachung der Barrierefreiheit, Infrastrukturplanung und Verkehrsmanagement der Gemeinde
- h) Katastrophenschutzbeauftragter 1%
Identifiziert, bewertet und managt die Gefahren, Schwachstellen und Risiken, die im Gemeindegebiet auftreten können. Identifiziert und implementiert kosteneffiziente Maßnahmen und/oder Strategien zur Risikominderung.



Protokoll - Gemeinderat

- i) Zivilschutzbeauftragter 1%
Stärkung der Eigenvorsorge in der Bevölkerung in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutzverband. Verbreitet Informationen und sensibilisiert die Öffentlichkeit für diese Gefahren, Schwachstellen und Risiken.
- j) Energiebeauftragter 1%
Erfassung und Kontrolle des Energieverbrauchs der Gemeinde mittels einer eigenen Energiebuchhaltung. Betreuung und Weiterentwicklung des Energiemanagementsystems.
- k) Datenschutzbeauftragter 1%
Verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Gemeinde
- l) Sicherheitsbeauftragter 1%
Die Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten ist besonders die Präventionsberatung sowie die Koordination in der Gemeinde mit den Sicherheitsbehörden und den Bürgern in allen Sicherheitsfragen. Der Sicherheitsmanager der Gemeinde fungiert als Bindeglied zwischen Bürger, Gemeinde und Polizei.
- m) Brandschutzbeauftragter 1%
Betrieblicher Brandschutz (vorbeugend und auch im Ernstfall)
- n) Gesundheitsbeauftragter 1%
Förderung der betrieblichen Gesundheit
- o) Stellvertreter zu Punkt f) bis n) je 0,5%

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Streitfälle

Die endgültige Entscheidung über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenverordnung ergebenden Streitigkeiten obliegt den zuständigen Arbeits- und Sozialgerichten.

§ 8 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2025 in Kraft.

Die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehende Verordnung vom 12.12.2024 wird aufgehoben und tritt außer Kraft.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 10: Grundsatzbeschluss – Dienstfreistellungen – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die am 12.12.2024 in der Gemeinderatssitzung beschlossene Nebengebührenverordnung sowie der Anhang zur Nebengebührenverordnung für das neue Dienstrecht dem Land NÖ zur Prüfung vorgelegt wurde. Die Abteilung Dienstrecht hat dazu ihre Rechtsansicht mitgeteilt und bekanntgegeben, dass der Anhang zur Nebengebührenverordnung keine Verordnung darstellt. Die darin enthaltenen Punkte Dienstfreistellungen und Arbeitsbekleidung sollen daher jeweils als Grundsatzbeschluss festgehalten werden (die Regelungen zu Bildschirmarbeitsbrillen entfallen, da diese in der Bildschirmarbeitsverordnung § 12 festgelegt sind).

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Grundsatzbeschluss betreffend Dienstfreistellungen beschließen:

Die Bediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

- a) bei Eheschließung des Bediensteten 3 Arbeitstage (entspricht 24 Stunden bei Vollzeit)
- b) bei Eheschließung von Kindern und Geschwister 1 Arbeitstag (entspricht 8 Stunden bei Vollzeit)
- c) bei Wohnungswechsel / Übersiedlung Hauptwohnsitz 2 Arbeitstage (entspricht 16 Stunden bei Vollzeit)
- d) bei Todesfall von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebensgefährte) 3 Arbeitstage (entspricht 24 Stunden bei Vollzeit)
- e) bei Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern) 1 Arbeitstag (entspricht 8 Stunden bei Vollzeit)
- f) bei der Niederkunft der Ehegattin / Lebensgefährtin 2 Arbeitstage (entspricht 16 Stunden bei Vollzeit)

Teilzeitbeschäftigte haben entsprechend ihrer Anstellung bei der Gemeinde Gaweinstal im aliquoten Ausmaß Anspruch auf Dienstfreistellung.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Grundsatzbeschluss – Arbeitsbekleidung – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die am 12.12.2024 in der Gemeinderatssitzung beschlossene Nebengebührenverordnung sowie der Anhang zur Nebengebührenverordnung für das neue Dienstrecht dem Land NÖ zur Prüfung vorgelegt wurde. Die Abteilung Dienstrecht hat dazu ihre Rechtsansicht mitgeteilt und bekanntgegeben, dass der Anhang zur Nebengebührenverordnung keine Verordnung darstellt. Die darin enthaltenen Punkte Dienstfreistellungen und Arbeitsbekleidung sollen daher jeweils als Grundsatzbeschluss festgehalten werden (die Regelungen zu Bildschirmarbeitsbrillen entfallen, da diese in der Bildschirmarbeitsverordnung § 12 festgelegt sind).

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Grundsatzbeschluss betreffend Arbeitsbekleidung beschließen:

Die Bediensteten des Bauhofes erhalten Arbeitsbekleidung zur Verfügung gestellt.

Die Dienstkleidung ist verpflichtend im Dienst zu tragen. Sämtliche Arbeitsbekleidung, die von der Marktgemeinde Gaweinstal angekauft wird, bleibt im Eigentum der Gemeinde.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 12: Außerordentliches Weihnachtsgeld – Bedienstete NÖ GBedG 2025 – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für Bedienstete im NÖ GVBG (altes Dienstrecht) das Kinderweihnachtsgeld im Anhang zur Nebengebührenverordnung geregelt ist. Für Bedienstete nach NÖ GBedG 2025 (neues Dienstrecht) ist hingegen ein jährlicher Beschluss nötig:

Bedienstete, die eine Familienbeihilfe beziehen, erhalten jährlich anlässlich des Weihnachtsfestes ein außerordentliches Kinderweihnachtsgeld in gleicher Höhe wie es die Bediensteten der Landesregierung NÖ erhalten.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Bedienstete, die eine Familienbeihilfe beziehen, jährlich anlässlich des Weihnachtsfestes ein außerordentliches Kinderweihnachtsgeld in gleicher Höhe wie es die Bediensteten der Landesregierung NÖ erhalten.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13: Außerordentliche Weihnachtszuwendungen – Bedienstete NÖ GBedG 2025 – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für Bedienstete im NÖ GVBG (altes Dienstrecht) die Weihnachtsgutscheine im Anhang zur Nebengebührenverordnung geregelt sind. Für Bedienstete nach NÖ GBedG 2025 (neues Dienstrecht) ist ein jährlicher Beschluss nötig:

Die Bediensteten erhalten jährlich anlässlich des Weihnachtsfestes eine außerordentliche Weihnachtszuwendung. Vollzeitbeschäftigte mit 40 Wochenstunden in der Höhe von € 165,-- Bedienstete mit 20 Wochenstunden in der Höhe von € 85,-- und stundenweise Bedienstete in der Höhe von € 35,--. Bedienstete, die mit einem anderen Beschäftigungsausmaß wie z.B. 24, 30 oder 35 Wochenstunden beschäftigt sind, erhalten jene Zuwendung entsprechend ihres Beschäftigungsausmaßes (24 Wochenstunden ergeben einen Wert von € 100,-- 30 Wochenstunden ergeben einen Wert von € 125,-- und 35 Wochenstunden einen Wert von € 145,--. Ebenso erhalten Bedienstete, die erst während des Jahres ihren Dienst angetreten bzw. begonnen haben, jene Zuwendung aliquot zum Gesamtjahresausmaß. Die festgelegten Beträge werden mittels Gutscheine der Marktgemeinde Gaweinstal abgegolten. Die Gutscheine können von den Bediensteten ausschließlich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gaweinstal eingesetzt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Bediensteten jährlich anlässlich des Weihnachtsfestes eine außerordentliche Weihnachtszuwendung erhalten. Vollzeitbeschäftigte mit 40 Wochenstunden in der Höhe von € 165,-- Bedienstete mit 20 Wochenstunden in der Höhe von € 85,-- und stundenweise Bedienstete in der Höhe von € 35,--. Bedienstete, die mit einem anderen Beschäftigungsausmaß wie z.B. 24, 30 oder 35 Wochenstunden beschäftigt sind, erhalten jene Zuwendung entsprechend ihres Beschäftigungsausmaßes (24 Wochenstunden ergeben einen Wert von € 100,-- 30 Wochenstunden ergeben einen Wert von € 125,-- und 35 Wochenstunden einen Wert von € 145,--. Ebenso erhalten Bedienstete, die erst während des Jahres ihren Dienst angetreten bzw. begonnen haben, jene Zuwendung aliquot zum Gesamtjahresausmaß. Die festgelegten Beträge werden mittels Gutscheine der Marktgemeinde Gaweinstal abgegolten. Die Gutscheine können von den Bediensteten ausschließlich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gaweinstal eingesetzt werden.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 14: Beitragsunterlagen – Nahwärme Gaweinstal – Schulstraße – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Bioenergie NÖ eine landwirtschaftliche Errichtungs- und Betriebsgenossenschaft, welche sich dem Bau und Betrieb von regional verankerten, nachhaltigen und landwirtschaftlichen Bioenergie-Wärmeversorgungsanlagen verschrieben hat. Ziel der Gründung war der Bedarf einer bäuerlichen Genossenschaft, die auf Landesebene agieren kann, um Wohnbauträgern sowie Vertretern von Gemeinden, Land und Bund, aber auch Gewerbetreibenden einen Ansprechpartner zu bieten. Die Bioenergie NÖ wurde 2003 gegründet und bildet ein starkes Netzwerk mit folgenden Partnern:

LK Niederösterreich

Waldverband NÖ mit den Waldwirtschaftsgemeinschaften

Biomasse-Heizwerkverband NÖ - HWS

Maschinenring NÖ-Wien

Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich-Wien

AGRAR PLUS GmbH

Die Genossenschaftsmitglieder, welche überwiegend Land- und Forstwirte sind, sind Eigentümer der Bioenergie NÖ und bilden vor Ort autarke Gemeinschaften. Die Bioenergie NÖ realisiert vorrangig landwirtschaftlich geförderte Bioenergie Projekte.

Um Mitglied der Genossenschaft werden zu können, ist seitens der Marktgemeinde Gaweinstal eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der er die Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die für einen erforderlichen Beitritt zur Genossenschaft vorliegende Beitrittserklärung sowie alle dazugehörigen Unterlagen wie Statuten der Bioenergie NÖ, den Baurechtsvertrag, die Erklärung der Gutschriftsabrechnung, die Hackgutlieferbedingungen und den Gemeinschaftsvertrag anerkennen, beschließen sowie unterfertigen. Sämtliche Unterlagen werden als Anlage dem Protokoll angeschlossen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 15: Wärmelieferverträge / Wärmelieferabkommensvertrag – Nahwärme Gaweinstal – Schulstraße – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Wärmeliefervertrag der Bioenergie NÖ die Versorgung des Kundenobjekts mit Wärmeenergie (Nahwärme) aus Biomasse regelt und die damit verbundenen Rahmenbedingungen festlegt.

Wesentliche Bestandteile, die in einem solchen Vertrag (oder den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen) geregelt sind, umfassen typischerweise:

1. Gegenstand der Lieferung und Leistungsumfang:

* Die Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens (WVU, hier Bioenergie NÖ), das Objekt des Kunden ganzjährig mit Wärmeenergie zu versorgen.

* Die Art des Wärmeträgers (z.B. Heißwasser) und die Qualität (z.B. Vorlauftemperatur).

2. Kosten und Preisstruktur (Wärmetarif):

* Die Zusammensetzung des Wärmepreises aus verschiedenen Preisbestandteilen:

* Grundpreis (oder Leistungspreis): Deckt die Fixkosten der Anlage (z.B. Kapitalkosten, Wartung, Versicherung, Kundenverrechnung). Dieser ist unabhängig vom Verbrauch.

* Arbeitspreis: Deckt die variablen Kosten (z.B. Brennstoffkosten, Stromkosten).

* Messpreis: Deckt die Kosten für den Wärmezähler und dessen Eichung/Überprüfung.

* Wertsicherung/Indexbindung: Die jährliche Anpassung des Wärmepreises, in der Regel gebunden an einen Index wie den Biowärmeindex NÖ.

3. Anschluss und Übergabe:

* Definition des Wärmeübergabepunkts und der Eigentumsgrenze (oft das Absperrorgan nach dem Wärmetauscher).

* Regelung des Hausanschlusses und der Wärmeübergabestation (Mess- und Regeleinrichtungen, Wärmezähler), die vom WVU zur Verfügung gestellt wird.

* Ggf. Regelung über einen Baukostenbeitrag für den Anschluss.

4. Laufzeit und Kündigung:

* Die vertragliche Dauer des Wärmeliefervertrages (oft auf längere Zeiträume, z.B. 15 Jahre, abgeschlossen).

5. Abrechnung und Messung:

* Bestimmungen zur Verrechnung der gelieferten Wärmeenergie und Fristen für Einwendungen gegen Rechnungen.

* Details zur Messung der Wärmemenge mittels Wärmezähler.

6. Allgemeine Bedingungen und Haftung:

* Regelungen zu Störungen, Haftung und weiteren allgemeinen Vertragsbedingungen.

Im Kontext des Contractings oder der Nahwärmeversorgung durch die Bioenergie NÖ bedeutet der Vertrag, dass die Bioenergie NÖ die vollständige Verantwortung für die Wärmeproduktionsanlage (Errichtung, Betreuung, Wartung, Brennstoffbeschaffung und Abrechnung) übernimmt, und der Kunde (Gemeinde Gaweinstal / Mittelschulgemeinde Gaweinstal-Bad Pirawarth) lediglich einen Vollkostenbeitrag für die konsumierte Wärme bezahlt.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Wärmelieferverträge zwischen Bioenergie NÖ und Mittelschulgemeinde Gaweinstal sowie ebenfalls zwischen Bioenergie NÖ und Volksschule Gaweinstal anerkennen, beschließen sowie unterfertigen. Beide Verträge werden als Anlage dem Protokoll angeschlossen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 16: Auftragsvergabe Waldwirtschaftsplan – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Waldwirtschaftsplan (WWP) in Niederösterreich das zentrale Planungs- und Steuerungsinstrument für Waldbesitzer ist, um eine nachhaltige, effiziente und zukunftsorientierte Bewirtschaftung ihrer Waldflächen sicherzustellen. Er dient als "forstlicher Businessplan". Hier sind die wichtigsten Fakten zum Waldwirtschaftsplan in Niederösterreich:

1. Inhalt und Zweck

Der Waldwirtschaftsplan hat typischerweise eine Gültigkeit von zehn Jahren und umfasst im Wesentlichen drei Teile:

1. Zustandserhebung (Ist-Zustand)

Inhaltliche Schwerpunkte: **Karten**: Übersichtskarte, Orthofotos, Katasterpläne.

Nutzen für Waldbesitzer: Übersicht über den Betrieb und die Bestände.

Inhaltliche Schwerpunkte: **Bestandsdaten**: Holzvorrat (Festmeter), Baumartenanteile, Alter, Bestockungsgrad, laufender Zuwachs.

Nutzen für Waldbesitzer: Kennzahlen zur nachhaltigen Holznutzung.

2. Maßnahmenplanung (Planung)

Inhaltliche Schwerpunkte: **Nutzungsplan und Hiebsatz**: Festlegung, wieviel Holz nachhaltig entnommen werden kann, ohne mehr zu nutzen als nachwächst.

Nutzen für Waldbesitzer: Klare Vorgaben für die jährliche Holznutzung.

Inhaltliche Schwerpunkte: **Waldbauliche Maßnahmen**: Empfehlungen für Pflegemaßnahmen (Durchforstung), Verjüngung (Aufforstung), deren Dringlichkeit und Standortseignung (z.B. für klimafitte Wälder).

Nutzen für Waldbesitzer: Gezielte Verbesserung der Stabilität und Qualität des Waldes.

3. Betriebswirtschaftliche Daten

Inhaltliche Schwerpunkte: Abschätzung der anfallenden Holzmengen (Sortimentsverteilung).

Nutzen für Waldbesitzer: Transparenz über zukünftige Erlöse.

Inhaltliche Schwerpunkte: Erwartbare Kosten und Erlöse aus den geplanten Nutzungen.

Nutzen für Waldbesitzer: Ökonomische Planung des Betriebszweiges Forstwirtschaft.

2. Verpflichtung zur Erstellung

In Österreich gibt es keine generelle gesetzliche Verpflichtung für Waldbesitzer zur Erstellung eines Waldwirtschaftsplans. Er ist jedoch dringend empfohlen, da er die Grundlage für eine professionelle und klimafitte Waldbewirtschaftung bildet.

3. Erstellung und Unterstützung in NÖ

Der Waldwirtschaftsplan wird in Niederösterreich hauptsächlich von folgenden Institutionen bzw. Personen erstellt und unterstützt:

* Landwirtschaftskammer Niederösterreich (LK NÖ): Die Forstabteilung der LK NÖ bietet die Erstellung des Waldwirtschaftsplans mit forstfachlicher Betreuung an.

* Waldverband NÖ: Informiert Waldbesitzer über die Notwendigkeit und Möglichkeiten zur Erstellung.

* Forstberater: Stehen als Ansprechpartner für die Datenerhebung, Planung und Beratung zur Verfügung.

4. Förderungsmöglichkeiten

Die Erstellung eines Waldwirtschaftsplans wird in Niederösterreich finanziell gefördert.

* Förderungshöhe: In der Regel beträgt der Zuschuss zu den anrechenbaren Nettokosten 40 % (z.B. über die Sonderrichtlinie für ländliche Entwicklung).

* Die Kosten für die Erstellung sind oft nach der Größe der Waldfläche (in Hektar) gestaffelt, wobei es für kleinere Flächen Pauschalpreise gibt. 50,1 – 100 ha Waldfläche: € 52, – / ha; ab 100,1 ha Waldfläche: € 48, – / ha

* Die Landwirtschaftskammer NÖ bietet teilweise spezielle Tarife und betreut auch die Einreichung der Förderanträge.

5. Fokus auf Klimafitten Wald

Aufgrund der Herausforderungen durch den Klimawandel wird der Waldwirtschaftsplan zunehmend um Aspekte der Klimawandelanpassung erweitert. Für Gemeinden in NÖ gibt es spezielle Angebote, die bei der Erstellung des Plans eine gezielte Überarbeitung mit Fokus auf die Klimaresilienz und die Erfassung von Biodiversitätskriterien beinhalten.

Der Waldwirtschaftsplan erstreckt sich ausschließlich auf die im Besitz der Marktgemeinde Gaweinstal bestehenden Flächen von rund 110ha.

VA-Stelle: neues Konto -> 842

VA-Betrag: € 0, --

frei: € 0, --

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Erstellung eines Waldwirtschaftsplans für die im Besitz der Marktgemeinde Gaweinstal stehenden Flächen von rund 110ha durch die Landwirtschaftskammer NÖ (LK NÖ) zu Kosten in der Höhe von € 48, -- / ha beschließen.

Beschluss des Gemeindevorstandes:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 17: Projekt „Künstlerische Zwischennutzung Gaweinstal“ – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Jener Beratungsgegenstand wurde vom Vorsitzenden vor Eingang in die Tagesordnung von der Tagesordnung zur heutigen Gemeinderatssitzung abgesetzt.

TOP 18: Wartungsverträge – Klimaanlage KDG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Kindergarten Gaweinstal heuer die bestehende Klimaanlage erweitert wurde und nun alle Gruppen klimatisiert sind. Für die neu installierten Klimageräte liegen nunmehr die entsprechenden Wartungsverträge der Firma Wiesmayer aus 2355 Wiener Neudorf vor.

VA-Stelle: 1/240-614

VA-Betrag: € 12.700, --

frei: € 2.000, --

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die beiden Wartungsverträge für die Klimageräte der Gruppe 4 sowie Dach (Wartungsvertrag 14038) und Gruppe 5 sowie Dach (Wartungsvertrag 14039) für eine Dauer von 5 Jahren mit der Firma Wiesmayer aus 2355 Wiener Neudorf zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 263, -- netto je Anlage beschließen.

Beschluss des Gemeindevorstandes: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19: Teilweise Freigabe Aufschließungszone „BA-A5.2“ – KG Atzelsdorf

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens des Öffentlichen Notars Dr. Christian Neubauer eine Vereinbarung zwischen Johann Nagl und Melanie Hörth einerseits sowie der Marktgemeinde Gaweinstal andererseits vorgelegt wurde, in welcher das Grundstück 297/1, EZ 1039, KG-Nr.: 15002 Atzelsdorf, mit einer Fläche von 4383m² Gegenstand ist. Die vorgenannte Liegenschaft befindet sich derzeit in einer Aufschließungszone BA-A5.2 (KG Atzelsdorf). Vonseiten der Marktgemeinde Gaweinstal besteht die grundsätzliche Bereitschaft, die gegenständliche Liegenschaft zum Zwecke der Bebauung freizugeben. Hierfür sind jedoch unter anderem die Vermessung des Grundstückes, eine Grundabtretung in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Gaweinstal sowie die Errichtung eines Fanggrabens und eines Rohrgrabens erforderlich. Eine Verordnung des Gemeindevorstandes über die Freigabe der

Aufschließungszone BA-A5.2 ist in weiterer Folge einer Verordnungsprüfung des Amtes der NÖ Landesregierung (RU1) vorzulegen, welches unter anderem auch die gegenständliche Vereinbarung überprüft, weitere Auflagen erteilen könnte sowie auch die Zustimmung hierzu versagen könnte. Herr Johann Nagl und Frau Melanie Hörth verpflichten sich, auf ihre Kosten und entsprechend der dieser Vereinbarung angeschlossenen Stellungnahme einen Fanggraben zu errichten und die Marktgemeinde Gaweinstal hinsichtlich der hierfür auflaufenden Kosten vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Marktgemeinde Gaweinstal verpflichtet sich, auf ihre Kosten und entsprechend der dieser Vereinbarung angeschlossenen Stellungnahme einen Rohrgraben zu errichten und die Liegenschaftseigentümer hinsichtlich der hierfür auflaufenden Kosten vollkommen schad- und klaglos zu halten. Festgehalten wird, dass vor der Verlegung des Rohrgrabens der Fanggraben zu errichten ist.

Herr Johann Nagl und Frau Melanie Hörth verpflichten sich weiters,

- bei der Errichtung des Rohrgrabens von Baubeginn bis zur Fertigstellung aktiv mitzuwirken,
- auf ihre Kosten die Vermessung des vertragsgegenständlichen Grundstückes in Auftrag zu geben und die Marktgemeinde Gaweinstal diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten, und
- nach Maßgabe eines zu erlassenden Bescheides eine Teilfläche des gegenständlichen Grundstückes im Ausmaß von etwa 105 m² unentgeltlich in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Gaweinstal abzutreten. Das tatsächliche Ausmaß der Teilfläche wird im Zuge der Vermessung festgestellt.

Da die Voraussetzungen für die Freigabe der genannten Teilfläche dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.11.2014 festgelegt wurden, nämlich

- Vorliegen eines Parzellierungsentwurfes für den gesamten Bereich (oder auch einen Teilbereich) der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller von der Freigabe der Aufschließungszone betroffenen Grundeigentümer, durch den nachgewiesen ist, dass nach Durchführung der Parzellierung keine unbebaubaren Restflächen verbleiben
- Realisierung von weiteren Sicherungsmaßnahmen bezüglich des bestehenden Überlaufbeckens sowie bezüglich Hangwässer aus Richtung Südwesten

erfüllt sind, soll die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Atzelsdorf ausgewiesene Bauland – Agrargebiete – Aufschließungszone „BA-A5.2“ teilweise (im Bereich der Parz.Nr.: 297/1) zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben werden.



Protokoll - Gemeinderat

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat bei seiner Sitzung am 16.10.2025 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1 Gemäß §16(4) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Atzelsdorf ausgewiesene Bauland - Agrargebiets - Aufschließungszone "BA-A5.2" teilweise (im Bereich der Parz.Nr. 297/1) zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.
- § 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe der genannten Teilfläche dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 13.11.2014 festgelegt wurden, nämlich
- Vorliegen eines Parzellierungsentwurfes für den gesamten Bereich (oder auch einen Teilbereich) der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller von der Freigabe der Aufschließungszone betroffenen Grundeigentümer, durch den nachgewiesen ist, dass nach Durchführung der Parzellierung keine unbebaubaren Restflächen verbleiben
 - Realisierung von weiteren Sicherungsmaßnahmen bezüglich des bestehenden Überlaufbeckens sowie bezüglich Hangwässer aus Richtung Südwesten
- sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 20: Ansuchen UTC Gaweinstal – Heizungsinstallierung Vereinsgebäude – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der UTC Gaweinstal schriftlich um dringende Installierung einer Heizung im Gemeindegebäude am Standort 2191 Gaweinstal, Bahnstraße 9, ehemaliges Bahnhofsgebäude, welches nunmehr als Clubgebäude des UTC Gaweinstal dient und seitens der Gemeinde Gaweinstal zur Verfügung gestellt wird, angesucht hat. In diesem Ansuchen wird die Situation geschildert, dass die Wände bereits die Farbe abwerfen und es durchgehend kalt sowie feucht ist, weshalb das Gebäude sichtbaren Schaden erleidet. Zudem wurde auf die Folgekosten hingewiesen, die durch rechtzeitiges Handeln verhindert werden könnten.

GR Jürgen Manschein wurde seitens der Marktgemeinde Gaweinstal mit dem Thema der optimalen Heizungsfindung für das ehemalige Bahnhofsgebäude betraut. GR Jürgen Manschein teilte sodann auf das Ansuchen des UTC Gaweinstal wie folgt mit:

Es fanden bereits mehrmals Gespräche mit Karl Binder bezüglich der (dringenden) Notwendigkeit der Heizung im alten Bahnhofsgebäude statt. Dabei wurde von Karl Binder immer – auch auf mehrmalige Nachfrage seitens Gemeinderat Jürgen Manschein – mitgeteilt, dass die Heizung nicht dringend bzw. unbedingt notwendig ist, weil im Winter keine Veranstaltungen oder Sitzungen im Vereinsgebäude stattfinden und auch die gelagerten Materialien nicht kaputt werden. Notfalls – sollten wieder einmal mehrtägige Wintertemperaturen zu erwarten sein – hat Karl Binder Frostwächter zum Schutz der Einrichtung und Materialien.

Grundsätzlich wird die Installation einer Heizungsanlage von Gemeinderat Jürgen Manschein natürlich befürwortet, jedoch wird seinerseits dennoch eine Aufschiebung empfohlen, da noch keine Klarheit über eine gemeinsame oder doch nicht gemeinsame Heizungsanlage mit dem Musikverein, Bauhof, Feuerwehr und Sammelzentrum sowie über die Verwendung der Wohnung besteht.

Zudem teilte Gemeinderat Jürgen Manschein mit, dass er am 17.10.2025 einen Gesprächstermin bezüglich Heizungstausch im FF-Haus hat und derzeit noch nicht weiß, ob dieses Projekt nach seinem Abtritt als Verwalter der Feuerwehr Gaweinstal weiterbetrieben wurde. Gemeinderat Jürgen Manschein wird nach der Besprechung der Gemeinde über dessen Ergebnis berichten.

VA-Stelle: im VA 2025 nicht vorgesehen

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge über das Ansuchen des UTC Gaweinstal beraten und eine Entscheidung treffen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Gemeinderat beschließt, dass die Klärung und Planung betreffend einer Gesamtheizungslösung für die Objekte Musikverein, Feuerwehr, Bauhof, Sammelzentrum und Bahnhofsgebäude abgewartet werden und somit derzeit keine Heizungsinstallation erfolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 21: Ansuchen Ankauf Feuerwehrauto – Feuerwehr Schrick – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Freiwillige Feuerwehr Schrick den Ankauf eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) beabsichtigt. Dieses Fahrzeug wird dringend benötigt, um sowohl im Einsatzfall unsere Mannschaft rasch und sicher an den Einsatzort zu bringen als auch für zahlreiche weitere Tätigkeiten, wie etwa den Transport der Jugendfeuerwehr oder für Schulungs- und Ausbildungsfahrten. Das neue MTF soll unser derzeitiges Kleinlöschfahrzeug (KLF), Baujahr 1996, sowie unser Versorgungs-Fahrzeug (VF), Baujahr 1993, ersetzen. Diese beiden Fahrzeuge entsprechen in vielen Bereichen nicht mehr dem Stand der Technik und vor allem nicht mehr den aktuellen Sicherheitsstandards (u.a. fehlen Sitzgurte für die Mitfahrer). Ein Weiterbetrieb ist daher weder sinnvoll noch im Sinne der Sicherheit unserer Mitglieder vertretbar. Auch häufen sich mittlerweile Reparaturkosten, welche unter wirtschaftlichen Aspekten nicht vertretbar sind. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für das neue MTF belaufen sich auf € 133.200, -- brutto. Wie üblich wird die Finanzierung aufgeteilt, sodass die Kosten für die Gemeinde voraussichtlich € 66.600, -- betragen werden. Da es bei einer Bestellung nach Ende 2025 zu einer Preissteigerung von rund 4-5 % kommen würde, ist ein Beschluss und eine Bestellung bis Ende 2025 notwendig. Die Auslieferung und Überstellung des Fahrzeugs sind anschließend für Ende 2026 / Anfang 2027 vorgesehen. Der Freiwilligen Feuerwehr Schrick ist bewusst, dass die finanzielle Lage der Gemeinde herausfordernd ist. Dennoch möchte sie betonen, dass der Ankauf dieses Fahrzeugs die wirtschaftlich günstigste und langfristig beste Lösung darstellt, um ihre Einsatzbereitschaft auf höchstem Niveau zu gewährleisten. Nur mit einer zeitgemäßen und sicheren Ausrüstung kann die FF Schrick im Ernstfall rasch und verlässlich Hilfe leisten — zum Schutz und Wohl aller Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger.

VA-Stelle: neuer Ansatz ab VA 2026 oder VA 2027

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge das Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Schrick über den Ankauf eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) zwecks Beratung und genauer Aufarbeitung an den Arbeitskreis Feuerwehr und Vereinsförderung delegieren.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 22: Nahversorger Schrick – Kündigung Betreiberin SCHWEIGHOFER – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Betreiberin des Nahversorgers Schrick, Sandra Schweighofer, per Schreiben vom 03.10.2025 ihre Kündigung des Geschäftsbetriebes am Standort in 2191 Schrick, Josef Weiland Straße 3, per 31.10.2025 mitteilte. Die Kündigung soll zum ehestmöglichen Zeitpunkt stattfinden, wobei die Schließung des Geschäftslokales spätestens zum 30.04.2026 erfolgen wird. Jene Zeitdauer entspricht der im bestehenden Mietvertrag festgelegten Kündigungsfrist.

Des Weiteren wird angemerkt, dass mit der Firma Kiennast für den 17.10.2025 ein Gesprächstermin vereinbart wurde, bei dem die weitere Vorgehensweise betreffend Erhalt des Nahversorgerstandortes über den 30.04.2026 hinaus besprochen werden wird.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge über den aktuellen Sachverhalt der Kündigung der Betreiberin Sandra Schweighofer des Nahversorgers in Schrick beraten und eine Entscheidung betreffend die weitere Vorgehensweise treffen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Gemeinderat beschließt, dass für eine Entscheidung zuerst das Gespräch mit der Firma Kiennast abgewartet werden soll. Erst nach Vorlage jenes Besprechungsergebnisses kann eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 23: Festlegung eines Verkaufspreises – Öffentliches Gut (Straße) – Leitergasse – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass in Schrick die Absicht besteht, die Leitergasse an die angrenzenden privaten Grundstückseigentümer zu verkaufen, sodass diese im Anschluss daran ein durchgehendes Grundstück von der Hobersdorfer Straße bis zum Krautgartenweg besitzen. Hingewiesen wird allerdings, dass eine Vereinigung für zwei Liegenschaften nicht möglich ist, da hier zwei unterschiedliche Liegenschaftsbesitzer gegeben sind. Ebenso ist zu bedenken, dass vor einem Verkauf des öffentlichen Guts ein Entwidmungsverfahren erforderlich ist und generell die Kosten für eine Realisierung jenes Vorhabens sehr teuer sind. Der wichtigste Faktor ist allerdings, dass sich derzeit Strom-, Gas- und Wasserleitungen auf öffentlichem Gut befinden. Diese wären bei einem Verkauf unbedingt allesamt wieder auf öffentliches Gut zu verlegen, sodass ein reibungsloser Zugang sowie problemlose Betreuung gewährleistet bleiben. Zuletzt ist für eine weitere Fortführung jenes Projektes die Festlegung eines konkreten Verkaufspreises des Öffentlichen Gutes (Gemeindestraße) erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nach Beratung über den Sachverhalt eine Entscheidung betreffend Verkaufspreis für das Öffentliche Gut (Gemeindestraße) treffen. Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat einen Verkaufspreis in der Höhe von € 120, -- je m² vor.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 24: DA: Annahmeerklärung Fördervertrag KPC – C513747 – Fernwärmeanschluss

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens des Bundesministers Mag. Norbert TOTSCHNIG MSc des Bundesministeriums Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft am 03.10.2025 schriftlich die positive Beurteilung unseres Vorhabens Fernwärmeanschluss und der dazugehörige Förderungsvertrag zu dem Zeichen C513747 übermittelt wurden. Nunmehr ist der vorliegende Förderungsvertrag zu dem Zeichen C513747 zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und Marktgemeinde Gaweinstal als förderungsnehmende Person zu beschließen und mittels Annahmeerklärung die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt Fernwärmeanschluss zu erklären.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Förderungsvertrag zu dem Zeichen C513747 zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und Marktgemeinde Gaweinstal als förderungsnehmende Person beschließen und mittels Annahmeerklärung die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt Fernwärmeanschluss erklären.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 25: DA: Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des schriftlichen Verzichtes von Mag. (FH) Markus STOLZER auf sein Mandat als Mitglied des Gemeindevorstandes vom 14.10.2025 in der heutigen Gemeinderatssitzung eine Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand erforderlich ist.

Die Wahlpartei ÖVP Gaweinstal brachte folgenden Wahlvorschlag ein:

GR Marcello TAZZIOLI

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates Heidelinde Esberger (ÖVP)

Das Mitglied des Gemeinderates Erwin Kainz (SPÖ)

Die Wahl erfolgt geheim und mit Stimmzettel.

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

abgegebene Stimmen: 22

ungültige Stimmen: 0

gültige Stimmen: 22

Da auf das Mitglied des Gemeinderates Marcello TAZZIOLI zumindest eine gültige Stimme, nämlich 21 Stimmen, lautet, gilt dieses als Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt.

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der FPÖ

Vertreter der SPÖ

Schriftführer



Mitgliedsnummer:

BEITRITTSERKLÄRUNG

Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3,
12191 Gaweinstal

66

Bioenergie NÖ

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
(registrierter Firmenwortlaut)

als Mitglied mit 735 Geschäftsanteil(en) von je (in Wörten) einhundert Euro, zusammen von (in Wörten) **drei und siebzigtausendfünfhundert** Euro beizutreten,

Gaweinthal, am (Datum)
(Ausstellungszeit)

Unterschrift (voller Vor- u.Zuname) des Beitreten

Aufnahme bewilligt in der Vorstandssitzung am

zeiche hiermit weitere*	Geschäftsanteil(e)
Kündige hiermit*	(Anzahl Geschäftsanträge in Worten)

(Gesamtanzahl der nunmehr gezeichneten Geschäftsanteile in Werten) beträgt, und erkläre, die damit verbundenen gesetzlichen, satzungsmäßigen (statuten-)maßigen und geschäftsordnungsmäßigen Verpflichtungen zu übernehmen.

..... (Ausstellungsort) am (Datum) Unterschrift (voller Vor- und Zuname) des Mitglieds

Ich	<input type="checkbox"/> Zeichne hiermit weitere* <input type="checkbox"/> kündige hiermit* Geschäftsanteil(e) (Anzahl Geschäftsanteile in Wörtern)	sodass die Anzahl der von mir gezeichneten Geschäftsanteile nunmehr
-----	--	--	---

(Gesamtanzahl der nunmehr gezeichneten Geschäftsanteile in Wörten) beträgt, und erkläre, die damit verbundenen gesetzlichen Satzungs-(stauten-)maßgaben und Geschäftsförderungsmaßgaben Verpflichtungen zu übernehmen.

..... Unterschrift (voller Vor- und Zuname) des Mitglieds
(Aussstellungsort) Datum)

Ich	<p>..... Geschäftsanträge (Anzahl)</p> <p>..... Geschäftsanträge in Wörtern (Anzahl)</p>
zeichne hiermit weitere*
kündige hiermit*

(Gesamtanzahl der nunmehr gezeichneten Geschäftsanteile in Worten)
beträgt, und erkläre, die damit verbundenen gesetzlichen, satzungs-(statutar)-maßiger

..... (Ausstellungsort) am (Datum)
..... Unterschrift (voller Vor- und Zuname) des Mitglieds



Protokoll - Gemeinderat

S A T Z U N G

I. FIRMA, SITZ und ZWECK

§1 Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet:

Bioenergie NÖ
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 3643 Maria Laach.

Sie ist Mitglied des Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich-Wien eGen als gesetzlichem Revisionsverband.

§2 Zweck

- (1) Zweck der Genossenschaft ist vorwiegend die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
 - a) wirtschaftliche Betätigung im Bereich erneuerbarer Energien;
 - b) Produktion, Verwertung, Weiterverarbeitung, Ein- und Verkauf von erneuerbarer Energie, insbesondere von Biomasse, sowie Ankauf und Verwertung von allen anderen Energieformen;
 - c) Planung, Errichtung und Betrieb der diesem Zweck dienenden Baulichkeiten und technischen Einrichtungen;
 - d) Ein- und Verkauf, Miete und Vermietung, Pacht und Verpachtung, Leasen und Verleasen von Gebäuden, Grundstücken, Betriebsstätten und Betriebsmitteln und sonstigen materiellen und immateriellen Gegenständen und Dienstleistungen, die mit dem oben genannten Zweck in Verbindung stehen;



Protokoll - Gemeinderat

- e) Abschluss von Wärmelieferverträgen und sonstigen Energielieferverträgen;
 - f) Vornahme aller Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendig oder zweckdienlich erscheinen.
- (3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.
- (4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
- a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b) sich an juristischen Personen des Handels-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften zu beteiligen, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes dient.

II. MITGLIEDSCHAFT

§3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
- a) Physische Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft einen land- oder forstwirtschaftlichen Besitz haben bzw. Biomasseheizwerke betreiben;
 - b) andere der unter lit. a Genannten, sofern deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Bundesländer Niederösterreich und Wien.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der er die Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.



Protokoll - Gemeinderat

- (2) Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile durch das Mitglied. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (Datum des Einlangens bei der Genossenschaft) eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres.
- b) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied, sofern der Vorstand der Übertragung der Geschäftsanteile zustimmt;
- c) durch den Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft;
- d) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes analog § 59 Genossenschaftsgesetz;
- e) durch Ausschluss.

§6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt;
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft unter kurzer Angabe der wesentlichen Gründe mittels eingeschriebenen Briefes binnen acht Tagen mitzuteilen.



Protokoll - Gemeinderat

- (3) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von acht Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der binnen Monatsfrist endgültig entscheidet. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist dem Betroffenen binnen acht Tagen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (4) Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates ist der Ausgeschlossene nicht berechtigt, an einer Generalversammlung teilzunehmen, noch kann er seine Funktion als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates ausüben.

§7 Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihres Geschäftsanteilsguthabens, nicht aber auf Beteiligung am Reservefonds oder an dem sonst vorhandenen Vermögen. Sie sind in dem Geschäftsjahr, in dem das Ausscheiden erfolgte, noch zur vollen Beitragsleistung gemäß § 9 der Satzung verpflichtet.
- (2) Für die Auszahlung des Geschäftsanteilsguthabens an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Im Falle des freiwilligen Austrittes bzw. des Ausschlusses werden die Geschäftsanteile jedoch frühestens drei Jahre nach Wirksamwerden des Ausscheidens ausbezahlt.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben; sie können sich aber vom Ehegatten, einem Mitbesitzer ihres Betriebes oder vom künftigen Hofübernehmer vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;



Protokoll - Gemeinderat

- b) juristische Personen werden durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
 - c) Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter, wobei die Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Vorsitzenden der Generalversammlung schriftlich nachzuweisen ist, oder durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten.
- (4) Das Mitglied hat das Recht, vor und in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten. Für Wahlvorschläge gilt § 24 der Satzung.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- (6) Wird die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung nach § 16 der Satzung abgehalten, werden die unter (1) bis (4) genannten Rechte der Mitglieder durch die Delegierten ausgeübt.

§9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen drei Monaten einzuzahlen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen.
- (2) Ein Geschäftsanteil beträgt einhundert Euro.
- (3) Die Mitglieder haften nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Bestimmungen dieser Satzung für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en) auch noch mit einem Einfachen ihres(r) Geschäftsanteiles(e).
- (4) Jedes Mitglied hat eine Beitragsgebühr sowie einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern solche vom Vorstand festgelegt werden. Der auf ein Mitglied entfallende Betrag ist binnen Monatsfrist nach Vorschreibung zu entrichten.
- (5) Jedes Mitglied hat die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren.



Protokoll - Gemeinderat

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§10 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) die Generalversammlung.

DER VORSTAND

§11 Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, einschließlich des Obmannes und eines Obmannstellvertreters. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Zahl der Obmannstellvertreter wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Die Generalversammlung wählt nach Maßgabe von §24 den Obmann, Obmannstellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder jeweils auf die Dauer von vier Jahren. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Eintragung neugewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Kommt der Obmann bzw. sein Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind sie an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Geschäfte zu sorgen. Er kann hiezu aus seiner Mitte für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuchgericht anzuzeigen.



Protokoll - Gemeinderat

- (5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll; die Legitimation ihrer Stellvertreter gemäß Absatz 4 durch das Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

§12 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Die Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.
- (3) Der Vorstand hat für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (4) Vor Erlassung und jeder Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. dessen Ausschüsse ist schriftlich eine Stellungnahme des Revisionsverbandes einzuholen.
- (5) Sofern es Umfang und Art des Geschäftsbetriebs erfordern, kann sich der Vorstand zur Durchführung seiner geschäftlichen Obliegenheiten eines oder mehrerer Dienstnehmer bedienen. Die Legitimation und die Festlegung erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Die firmamäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Die firmamäßige Zeichnung kann auch durch den Obmann oder einen Obmannstellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen, oder durch zwei Prokuristen gemeinsam erfolgen.

DER AUFSICHTSRAT

§13 Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und mindestens einem Stellvertreter. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter wird von der Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder des Vorstandes und Dienstnehmer der



Protokoll - Gemeinderat

Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden, unbeschadet gesetzlicher Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerschaft.

- (2) Die Generalversammlung wählt nach Maßgabe des § 24 der Satzung den Aufsichtsratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates jeweils auf die Dauer von vier Jahren.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Ist die in Absatz 1 festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Kommt der Obmann bzw. sein Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind sie an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§14 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat alle ihm nach den einschlägigen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bestellen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat für sich und seine Ausschüsse je eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Vor Erlassung und jeder Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bzw. für dessen Ausschüsse ist schriftlich eine Stellungnahme des Revisionsverbandes einzuholen.



Protokoll - Gemeinderat

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§15

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es der Aufsichtsrat oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Genossenschaft verlangen.
- (3) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an Orten, in denen die Genossenschaft eine Betriebsstätte unterhält, abzuhalten.

§16

Delegiertenversammlung, Sprengelversammlung

- (1) Solange die Genossenschaft mindestens 1.000 Mitglieder zählt, kann die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten werden (§ 23 Abs. 2 lit. e der Satzung). Die Mitglieder des Vorstandes und die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates haben, wenn sie nicht als Delegierte gewählt sind, nur das Recht, mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Für die Einberufung und Abhaltung der Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäß. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegierten werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen gewählt:
 - a) Zur Durchführung der Wahl der Delegierten und zur besseren Betreuung der Mitglieder wird das Genossenschaftsgebiet vom Vorstand in Sprengel geteilt. Die Sprengleinteilung ist vom Vorstand gemäß § 27 der Satzung bekannt zu machen.
 - b) Die Mitglieder, die im betreffenden Sprengel ihren landwirtschaftlichen Betrieb führen, sind vom Vorstand in einer Liste zu erfassen und bilden die Sprengelversammlung. Im Zweifelsfall werden die Mitglieder durch Vorstandsbeschluss einem Sprengel zugeordnet. Jedes Mitglied ist nur in einem Sprengel stimmberechtigt.
 - c) Die Sprengelversammlungen sind mindestens jedes vierte Jahr vor Einberufung der ordentlichen Generalversammlung abzuhalten. Die Sprengelversammlung ist vom Obmann bzw. in dessen Verhinderung von einem Obmannstellvertreter einzuberufen. Unterlassen diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen



Protokoll - Gemeinderat

Verhinderung sein Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt. Die Einberufung der Sprengelversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft. Die Sprengelversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eines Gebiets anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Sprengelversammlung können nach Abwarten einer Viertelstunde die erforderlichen Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder eines Sprengels gefasst werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

- d) Für je volle 50 Mitglieder eines Sprengels ist aus dem Kreis der Sprengelmitglieder ein Delegierter bis zur jeweils nächsten Sprengelversammlung zu wählen. Weiters haben die Mitglieder eines Sprengels aus dem Kreis der gewählten Delegierten einen Sprengelsprecher und einen Stellvertretenden Sprengelsprecher zu wählen.
 - e) Jedes zum Sprengel gehörende Mitglied kann in der Sprengelversammlung Wahlvorschläge einbringen, und zwar für jeden einzelnen zu wählenden Delegierten bzw. für den Sprengelsprecher und für dessen Stellvertreter. Die Wahl der Delegierten, des Sprengelsprechers und von dessen Stellvertreter erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmabstimmungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt. Bei mehreren verschiedenen Wahlvorschlägen für ein zu besetzendes Mandat ist § 24 der Satzung sinngemäß anzuwenden. Scheiden Delegierte während der laufenden Funktionsperiode aus, kann eine Sprengelversammlung zur Durchführung von Ergänzungswahlen einberufen werden.
 - f) Den Vorsitz in der Sprengelversammlung führt der Sprengelsprecher oder in dessen Verhinderung der Stellvertretende Sprengelsprecher. Sind diese verhindert, hat ein vom Einberufenden zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates den Vorsitz in der Sprengelversammlung zu führen. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Sprengelsprecher oder den Sprengelsprecherstellvertreter betreffen, hat ein anderer Delegierter den Vorsitz zu führen.
 - g) Im Übrigen gelten für die Wahl der Delegierten, des Sprengelsprechers, des Stellvertretenden Sprengelsprechers und die Abwicklung der Sprengelversammlung die Bestimmungen der §§ 17 (4), 18, 19 (1) und (3), 22 (4) und (5), 24 (3) bis (5) und 27 (2) der Satzung sinngemäß.
- (2) Bei der Sprengelversammlung sind Berichte über die Tätigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung und die aktuellen Revisionsergebnisse der Genossenschaft zu erstatten. Ferner sollen alle Fragen, soweit sie die Belange der Genossenschaft und die Interessen der Mitglieder des Gebiets betreffen, beraten und erörtert



werden, insbesondere die Vertretung des Sprengels in den Organen der Genossenschaft. Beschlüsse können jedoch nur hinsichtlich der Wahl der Delegierten, des Sprengelsprechers und dessen Stellvertreter gefasst werden.

- (3) Über die Sprengelversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, dem von ihm bestimmten Protokollführer und einem von der Sprengelversammlung zu wählenden Protokollmitfertiger zu unterfertigen und unverzüglich dem Vorstand der Genossenschaft zuzuleiten ist.
- (4) Von der Abhaltung der Delegiertenversammlung ist wieder abzugehen, wenn es die Delegiertenversammlung selbst beschließt oder es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an den Vorstand zu richten.

§17 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag an der Kundmachungstafel am Sitz der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Unterlässt der Obmann bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter die rechtzeitige Einberufung der Generalversammlung, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.
- (4) Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag unter Angabe der bezüglichen Tagesordnungspunkte an den Vorstand zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Aufsichtsrat zu richten, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.
- (5) Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Der Revisionsverband und der Revisor sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.



Protokoll - Gemeinderat

§18 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Einladung und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als 30 Tage betragen.

§19 Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§20 Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind diese verhindert, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Vorsitz zu führen. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. sein Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.
- (2) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.

§21 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen ist und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Generalversammlung in Form



Protokoll - Gemeinderat

einer Delegiertenversammlung gemäß §16 der Satzung abgehalten, ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten erforderlich.

- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Teilnahme von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder, die Beschlussfassung über die Umwandlung der Haftungsart, über die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile sowie über die Verschmelzung bedarf der Teilnahme von wenigstens einem Drittel der Mitglieder.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

§22 Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.



Protokoll - Gemeinderat

§23 Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - b) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - c) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes, sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
 - f) Beschlussfassung, dass in Zukunft die Generalversammlung als Delegiertenversammlung abzuhalten ist.

§24 Wählen

- (1) Wählen durch die Generalversammlung können nur auf der Grundlage ordnungsgemäßer Wahlvorschläge erfolgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder in jeder Generalversammlung, in der Neu- oder Ergänzungswahlen vorgenommen werden, einen Gesamtvorschlag zu erstatten, der nach den jeweils zu besetzenden Mandaten (Abs. 2) gegliedert ist und diesen jeweils zugeordnet die Namen von wählbaren Personen anführt.

Auch jedes Mitglied ist berechtigt, entweder einen Gesamtvorschlag oder für zu bezeichnende, bestimmte Mandate Einzelschläge zu machen.

Wahlvorschläge sind ordnungsgemäß, wenn sie

- a) schriftlich erfolgen;
- b) die zu besetzenden Mandate eindeutig bezeichnen;



Protokoll - Gemeinderat

- c) rechtzeitig eingebracht werden und
- d) die schriftliche Einverständniserklärung der zur Wahl vorgeschlagenen Person beiliegt.

Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder müssen, damit der Vorstand sie bei der endgültigen Verabschiedung seines Gesamtvorschlages bedenken kann, im Sinne von lit. c in der Zeit zwischen der Einberufung der betreffenden Generalversammlung und dem fünften Tag vor dieser der Genossenschaft zugegangen sein. Dem Antragsteller ist eine Empfangsbestätigung auszustellen.

- (2) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar:
- a) für den Obmann,
 - b) für dessen Stellvertreter,
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes, für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - d) für dessen Stellvertreter und
 - e) für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates.

Für die Wahlen zu b), c), e) und f) können in der Generalversammlung auch getrennte Wahlgänge für einzelne zu besetzende Mandate beschlossen werden.

- (3) Bei Abstimmung mittels Stimmzettel können mehrere Wahlgänge gleichzeitig abgehalten werden. Das Ergebnis jedes Wahlganges muss nur dann nach jedem Wahlgang bestimmt werden, wenn nicht mittels Stimmzettel abgestimmt wird.
- (4) Über zwei oder mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat ist gleichzeitig mit Stimmzettel abzustimmen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden.
- (5) Das Ergebnis der Wahlgänge ist durch die Stimmenzähler festzustellen.
- (6) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
- (7) Werden Wahlvorschläge von der Generalversammlung abgelehnt oder wird die Wahl nicht angenommen, so sind die betreffenden Mandate für die nächste ordentliche Generalversammlung zu besetzen.



Protokoll - Gemeinderat

liche Generalversammlung neuerlich auszuschreiben. Bei Unterschreitung der Mindestanzahl der Organmitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

IV. RECHNUNGSWESEN

§25

Rechnungswesen und Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für ein geordnetes Rechnungswesen zu sorgen.
- (2) Der Jahresabschluss ist alljährlich rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (3) Das Rechnungs- und Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des nächstfolgenden Kalenderjahres.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach Fertigstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
- (5) Der Jahresabschluss sowie der Revisionsbericht (Kurzfassung) sind mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen; darauf ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hinzuweisen.

§26

Gewinnverwendung und Verlustdeckung

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung eines Bilanzverlustes entscheidet die Generalversammlung.



Protokoll - Gemeinderat

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§27 Bekanntmachungen

- (1) Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem, dem Tag des Aushangs folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens sechs Tage, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§28 Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bücher und Schriften während der gesetzlich festgelegten Frist Sorge zu tragen, wovon der Revisionsverband schriftlich in Kenntnis zu setzen ist. Über die Verteilung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung, wobei grundsätzlich die Anzahl der eingezahlten Geschäftsanteile berücksichtigt werden soll.

§29 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind dem zuständigen Gericht zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, oder sonstige Anzeigen vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.



Protokoll - Gemeinderat

- (2) Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind:

Obmann Ing. Christian Mayerhofer, geb. 13.7.1966,
Kühstand Nord 9, 3124 Oberwölbling, sowie

Obmannstellvertreter Ing. Josef Streißelberger, geb. 6.11.1964,
Michael Rab-Straße 25, 3261 Steinakirchen.

Der Vorstand:

.....
Gerhard Rathammer
Obmann

.....
DI Heinrich Steindl
Obmann-Stellvertreter



Protokoll - Gemeinderat

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal**, kurz Baurechtbesteller, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Johannes Berthold einerseits und der **Bioenergie Niederösterreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, kurz Bauberechtigter, vertreten durch Ing. DI Christian Burger und DI Mag. Manfred Kirtz andererseits, wie folgt:

I. Feststellung

Die Baurechtbestellerin ist bucherliche Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 2918/4 im Gesamtausmaß von 421 m², inliegend der Liegenschaft Einlagezahl 2835 Grundbuch Gaweinstal KG 15013.

Es wird festgestellt, dass auf baurechtsgegenständlichem Flächenbereich, entsprechend beiliegendem Lageplan, eine Nahwärmeanlage auf dem Grundstück 2918/4 vom Bauberechtigten errichtet wird. Für den Zeitraum der Errichtung und des Betriebes der Nahwärmeanlage erhält der Bauberechtigte das Recht zum Zugang und Zufahrt zur Nahwärmeanlage über die vorhandenen und zukünftigen Zufahrtswege. Der Bereich für die Inanspruchnahme des Grundstückes ist mit rd. 110 m², ohne Rangierfläche und Zufahrts-/Zugangswege, lt. beiliegendem Plan definiert.

II. Bestellung und Dauer eines Baurechtes

Der Baurechtsbesteller bestellt hiermit dem Bauberechtigten ein Baurecht im Sinne des Gesetzes vom 26.04.1912, RGBI. 86, in der Fassung BGBl. 1977/403 und 1990/258 für die Zeit vom 01.11.2025 bis zum 30.11.2075 an dem, zur vorgenannten Liegenschaft EZ 2835 Grundbuch Gaweinstal KG 15013 gehörigen Grundstück Nr. 2918/4. Der Baurechtbesteller verzichtet bis zum 30.08.2075 auf die Kündigung dieses Baurechtes. Das Baurecht betrifft eine Teilfläche des Grundstückes auf der am beiliegenden Plan definierten Fläche von rd. 110 m². Das Baurecht verlängert sich um 1 (ein) Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung erfolgt.



Protokoll - Gemeinderat

III. Bauzins

Als Bauzins für die Baurechtsliegenschaft wird ein jährlicher Anerkennungsbetrag von € 1,00 je m² Fläche, die lt. beiliegendem Plan (110 m²) beansprucht wird, d.s. € 110,00 zuzüglich allenfalls zu entrichtender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vereinbart.

Dieser Bauzins ist jeweils bis zum ersten März eines jeden Jahres im Vorhinein an den Baurechtbesteller zu entrichten; für das 1. Baurechtsjahr anteilig. Die Anweisung betreffend das Jahr 2025 hat in anteiliger Form zu erfolgen.

Der Bauzins wird auf der Grundlage des von der Statistik Austria errechneten Verbraucherpreisindex 2020 wertgesichert. Basiswert ist der von Statistik Austria veröffentlichte Wert für September 2025. Der jährliche Bauzins erhöht oder reduziert sich im gleichen Verhältnis, in welchem sich die genannte Indexziffer des jeweiligen Monats Mai gegenüber jener vom Basiswert dieses Vertrages erhöht oder erniedrigt hat. Schwankungen dieser Indexziffer nach oben oder unten bis zu insgesamt 5 % bleiben unberücksichtigt. Hat die Schwankung insgesamt seit Abschluss dieses Vertrages oder seit der letzten Berücksichtigung 5 % erreicht oder überschritten, ist sie im vollen Ausmaß zu berücksichtigen und dient jener Indexziffer, welche die letzte relevante Schwankung ausgelöst hat, wiederum als neue Ausgangsbasis für die Berechnung der nächsten 5 % - Grenze. Verlautbart die Statistik Austria den Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr, tritt an seine Stelle als Wertmesser der Nachfolgeindex des gleichen Amtes; fehlt ein solcher, dann ist als Wertmesser jener Index der genannten Stelle heranzuziehen, der in seiner Ermittlung dem Verbraucherpreisindex 2020 am nächsten kommt.

IV. Gegenseitige Rechte und Pflichten

(1) Aufgrund dieses Baurechtes ist der Bauberechtigte berechtigt, auf der Baurechtsliegenschaft nach Maßgabe der erforderlichen behördlichen Bewilligungen Gebäude und Anlagen für eine Nutzung als Nahwärmeanlage zum Zwecke der Versorgung mit Raumwärme und Warmwasserbereitung bzw. eine diesem Zwecke entsprechende Verwendung mit Zubehör zu errichten, zu erneuern und umzubauen, die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse zu



Protokoll - Gemeinderat

entfernen und die gesamte Baurechtsliegenschaft ordentlich und dem Verwendungszweck entsprechend zu gestalten.

(2) Der Bauberechtigte ist verpflichtet, binnen einem Jahr nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Bewilligungen mit der Errichtung der Anlagen zu beginnen, die Bauwerke stets in einem guten baulichen Zustand zu erhalten und die Bauwerke während der ganzen Dauer des Baurechtes bei einer Versicherungsanstalt angemessen gegen Brandschaden und Haftpflicht versichert zu halten. Wird das Baurecht nicht innerhalb von einem Jahr nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Bewilligungen genutzt, ist dieser Vertrag gegenstandslos. Beide Vertragspartner verzichten auf jegliche Ansprüche in Folge des Nichtzustandekommens der Bauführung.

(3) Der Baurechtsbesteller verpflichtet sich, als Grundeigentümer alle in behördlichen Verfahren erforderlichen Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung der Errichtung der Bauwerke und zur Nutzung des Baurechtes samt Bauwerk erforderlich sind.

(4) Die Bauberechtigte ist berechtigt, während der Dauer des Baurechtes das Baurecht samt Bauwerk zu nutzen oder die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Gänze oder teilweise, in welcher Form auch immer, insbesondere auch im Weg des Leasings an physische oder juristische Personen ihrer Wahl zu von ihr festgelegten finanziellen Bedingungen weiterzugeben, wobei die Benutzer der Gebäude und Räumlichkeiten nicht gegen bestehende Gesetze, Verordnungen und behördliche Genehmigungen verstößen dürfen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Nutzung im Rahmen des vereinbarten Zwecks, nämlich der Errichtung einer Nahwärmeanlage zum Zwecke der Raumwärmeversorgung bzw. eine diesem Zweck entsprechende Verwendung, verbleibt. Außerdem darf diese Weitergabe zeitlich nicht länger dauern als der vorliegende Baurechtsvertrag. In diesem Falle verpflichtet sich der Baurechtsbesteller, die Benutzer oder Erwerber des Baurechtes samt Bauwerk oder von Teilen desselben in diesen Baurechtsvertrag anstelle der derzeitigen Bauberechtigten eintreten zu lassen. Eine Veräußerung des Gebäudes durch die Bauberechtigte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Baurechtsbestellers.

(5) Vereinbart wird auch hinsichtlich des Bauzinses ein Aufrechnungsverbot. Die Bauberechtigte ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Baurechtsbesteller mit dem Bauzins aufzurechnen.



Protokoll - Gemeinderat

(6) Beim Erlöschen des Baurechts kann der Baurechtsbesteller die Übernahme der Gebäude zu einem angemessenen, dem Buchwert des in den Büchern der Bauberechtigen entsprechenden Preis in sein Eigentum zu verlangen.

V. Vorkaufsrecht

Die Bauberechtigte räumt dem Baurechtsbesteller für den Fall der Veräußerung des Bauwerkes das Vorkaufsrecht ein. Dieses Recht erlischt jeweils für den einzelnen Veräußerungsfall, wenn der Baurechtsbesteller nicht innerhalb von 30 Tagen übereinstimmend nach Erhalt der die Veräußerungsabsicht mitteilenden Anzeigen und Bekanntgabe der Veräußerungsbedingungen schriftlich erklärt hat, dass er sein Vorkaufsrecht ausübt und die bekannt gegebenen Bedingungen akzeptiert.

Umgekehrt räumt der Baurechtsbesteller der Bauberechtigten für die Dauer der Laufzeit dieses Baurechtsvertrages und einen unmittelbar anschließenden weiteren Zeitraum von 10 Jahren das Vorkaufsrecht am baurechtsgegenständlichen Grundstück Nr. 2918/4 betreffend der im Baurechtvertrag und beiliegender Skizze angeführten Fläche ein. Auch dieses Recht erlischt jeweils für den einzelnen Veräußerungsfall, wenn die Bauberechtigte nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der die Veräußerungsabsicht mitteilenden Anzeige und der Verkaufsbedingungen schriftlich erklärt hat, dass sie ihr Vorkaufsrecht ausübt.

Das Zugangs- und Zufahrtsrecht ist nicht Gegenstand des Vorkaufsrechtes und daher gesondert mit dem Baurechtbesteller/Verkäufer zu vereinbaren.

VI. Aufsandungserklärung

Demgemäß erteilen die Vertragsparteien, nämlich der Baurechtsbesteller, sowie der Bauberechtigte ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages in der EZ 2835 Grundbuch Gaweinstal KG 15013 BG Mistelbach

- a) das Baurecht für die Zeit bis 30.11.2075 im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 2835, Grundbuch Gaweinstal KG 15013 als Last zugunsten der Bioenergie Niederösterreich reg. GenmbH und als Recht auf der für dieses Baurecht zu eröffnenden Baurechtseinlage zugunsten der Bioenergie Niederösterreich reg. GenmbH



Protokoll - Gemeinderat

b) das Vorkaufsrecht gem. § 1072 ABGB zugunsten der Bioenergie Niederösterreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gemäß Punkt V., 2. Absatz dieses Vertrages bis 30.11.2075 und

c) in der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage ferner das Vorkaufsrecht gem. § 1072 ABGB für die Marktgemeinde Gaweinstal gemäß Punkt V., 1. Absatz dieses Vertrages

einverleibt werde.

VII. Rechtsnachfolge

Die mit diesem Vertrage verbundenen gegenseitigen Rechte und Pflichten gehen beiderseits auf Rechtsnachfolger über und sind bei einer Mehrheit von Personen auf einer Seite zur ungeteilten Hand zu fordern und zu leisten.

VIII. Erklärung der Staatsbürgerschaft Mitglieder

Die Organe der Bioenergie NÖ reg. GenmbH erklären an Eides statt, dass die Genossenschafter überwiegend österreichische Staatsbürger sind.

IX. Schriftform

Abänderung oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder solche durch konkludente Handlungen haben vereinbarungsgemäß keine Wirksamkeit.

X. Vertragsausfertigungen, Kosten und Gebühren, Vollmacht

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die zunächst zur grundbürgerlichen Durchführung bestimmt ist und dann bei der Bauberechtigten verbleibt. Eine beglaubigte Abschrift ist auf Kosten der Bauberechtigten der Gemeinde vor grundbürgerlicher Durchführung zur Genehmigung zu übermitteln. Die Bauberechtigte als alleinige Auftragsgeberin für Errichtung und grundbürgerliche Durchführung dieses Vertrages hat allein alle aus diesem



Protokoll - Gemeinderat

Anlass entstehenden Kosten und Gebühren aller Art zu tragen. Es hat aber auch die Bauberechtigte alle Kosten und Aufwendungen zu tragen, die mit der Nutzung und Verwendung der Baurechtsliegenschaft verbunden sind, sodass der Baurechtsbesteller diesbezüglich mit keinerlei Kosten während der Dauer des Baurechts belastet ist.

Maria Laach, am
Bauberechtigte:

Gaweinstal, am
Baurechtsbesteller:

.....
Bioenergie NÖ reg.Gen.m.b.H.

.....
Marktgemeinde Gaweinstal



Protokoll - Gemeinderat

Lieferant

Marktgemeinde Gaweinstal
2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 3

An

Bioenergie NÖ reg.Gen.m.b.H.
3643 Maria Laach 92

.....
Ort, Datum

Betrifft: **Gutschriftsabrechnung für Hackgutabrechnungstool HAGAT**

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze für umsatzsteuerpauschalierte Landwirte einerseits bzw. regelbesteuerte Landwirte (Buchführungs pflicht oder freiwillige Regelbesteuerung) anderseits sowie sonstigen Unternehmen, erkläre ich hiermit gegenüber dem abnehmenden Unternehmen (im folgenden „Abnehmer“ genannt), dass ich nach den umsatzsteuerlichen Bestimmungen

- pauschalierte(r) Landwirt(e) bin/sind und daher dem Nettobetrag 13 % Umsatzsteuer hinzuzurechnnen ist
- buchführender Landwirt bin bzw. freiwillig dem zuständigen Finanzamt gegenüber die Normalbesteuerung erklärt habe, womit für Leistungen im Wege der Gutschrift nur ein 13 %iger Umsatzsteuersatz zur Verrechnung gelangen kann.

Meine/Unsere UID-Nr. vom Finanzamt lautet: ATU.....

Sollte diesbezüglich eine Änderung eintreten, so werde ich den Abnehmer davon unverzüglich in Kenntnis setzen; bei einer derartigen Änderung und bereits erfolgten Gutschriften mit unrichtigen Umsatzsteuersätzen werde ich auch diesbezüglich den Abnehmer verständigen, d.h. mein Nichteinverständnis mit diesen ausgewiesenen Steuerbeträgen erklären.

Weiters erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Lieferungen und sonstige Leistungen an die Genossenschaft im Wege der Gutschrift abgerechnet werden können.

.....
Unterschrift



Protokoll - Gemeinderat

Bio-Brennstoff – Lieferbedingungen

der Bioenergie NÖ reg. GenmbH, Anlage Gaweinstal

Die Bioenergie NÖ reg. GenmbH errichtet und betreibt in der Folge eine Bioenergie – Anlage in Gaweinstal.

1. Die Mitglieder liefern und die Genossenschaft übernimmt ausschließlich unbehandelte und nicht kontaminierte Biomasse, ausschließlich *Holz aus den Wäldern der Mitglieder, zerkleinert in Form von Hackgut mit einer Stückigkeit von P16 und einem Wassergehalt von max. M30.*
2. Die Lieferung erfolgt in Koordination mit der Bioenergie NÖ reg. GenmbH in Abstimmung mit dem Übernahmeverantwortlichen der Gemeinschaft in Einzelleferungen nach vorheriger Anmeldung tagsüber von 7.00 bis 20.00 Uhr an bestimmten normalen Werktagen, überwiegend in den Wintermonaten, in die Biomassenahwärmeanlage.
3. Zum Zeitpunkt der Anlieferung erfolgt nach erfolgter Übernahme durch die Bioenergie NÖ reg. GenmbH der Gefahrenübergang.
4. Die Genossenschaft übernimmt jährlich eine Menge im Ausmaß von max. rd. 99 atro Kilogramm je gezeichnetem und einbezahlten Genossenschaftsanteil, das entspricht einer Menge von rd. 539 Srm Hackgut bei gemischem Hackgut LH:NH = 1:1, M30.
5. Die Liefermengen sind innerhalb von 3 Jahren zu erfüllen.
6. Ein jährlicher Austausch und Abstimmung unter den Mitgliedern ist möglich und notwendig. Die betreffenden Mitglieder sind verpflichtet, den Übernahmeverantwortlichen der Gemeinschaft darüber zu informieren. Ein genauer Lieferplan ist mit den Mitgliedern bei einer jährlich nicht regelmäßigen Lieferung zu erstellen, wobei die jährliche voraussichtliche Gesamtmenge aufzustellen ist.
7. Erfolgt eine Einschränkung der Wärmeerzeugung aus Biomasse in der Bioenergie NÖ – Anlage Gaweinstal aus welchen Gründen auch immer, so ist die Bioenergie NÖ reg. GenmbH berechtigt, die Liefermenge für die betreffende Bioenergie NÖ – Anlage aliquot im erforderlichen Ausmaß einzuschränken. Dies ist in den ersten Betriebsjahren während der Ausbauphase zu erwarten.
8. Die Genossenschaft ist berechtigt, in den ersten Betriebsjahren die Bio-Brennstoffliefermenge für die Bioenergie NÖ – Anlage Gaweinstal aliquot den Wärmemengen anzupassen.
9. Die Verrechnung erfolgt generell nach gelieferter Menge (Gewicht) und Wassergehalt frei Bioenergie NÖ – Anlage. Die Feststellung des Gewichtes erfolgt auf Kosten der Mitglieder.



Protokoll - Gemeinderat

10. Die Genossenschaft ist berechtigt, stichprobenartige Messungen und Feststellungen vorzunehmen und aufgrund dieser Messungen Abschläge durchzuführen.
11. Die Feststellung des Wassergehaltes erfolgt mit geeigneten Methoden bzw. Geräten durch die Genossenschaft oder von ihr beauftragter Übernahmeverantwortlicher zum Zeitpunkt der Anlieferung und Übernahme in der Bioenergie NÖ - Anlage an 6 repräsentativen Messpunkten der Liefercharge.
12. Der für die Verrechnung heranzuziehende Preis ist in Abhängigkeit vom Wassergehalt auf Basis des Energieinhaltes entsprechend der ÖNORM M7132 und M7133 zu bestimmen und orientiert sich an den üblichen Marktpreisen. Der Basispreis exkl. Mehrwertsteuer oder anderer fiskalischer Belastungen für die Bioenergie NÖ – Anlage Trautmannsdorf wird für die Lieferpflicht aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit *Euro 30,00 je MWh* enthaltener Energiemenge festgelegt. Die Verrechnung erfolgt halbjährlich (Ende Dezember, Ende Heizsaison Juli) mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen netto.

Als Richtwerte (exkl. MWSt.) gelten:

Klasse M 20 gut trocken		Klasse M 25 trocken		Klasse M 30 lagerfähig		Klasse M 35 begrenzt lagerfähig		Euro	
M=20 % 3969 kWh/t		M=25 % 3680 kWh/t		M=30 % 3390 kWh/t		M=35 % 3100 kWh/t			
weich	weich	weich	weich	weich	weich	weich	je MWh		
je Srm	je Tonne	je Srm	je Tonne	je Srm	je Tonne	je Srm	je Tonne	je MWh	
20,2	106,3	19,95	98,51	19,69	90,77	19,40	83,03	25,0	
hart		hart		hart		hart			
je Srm	je Tonne	je Srm	je Tonne	je Srm	je Tonne	je Srm	je Tonne	je MWh	
29,33	100,48	28,99	93,09	28,59	85,71	28,14	78,33	25,0	

Im ersten Betriebsjahr erfolgt eine genaue Evaluierung und Überprüfung des Lieferplanes und eine Anpassung mit erforderlichen Verbesserungen.

Bei Überlieferung wird der Basispreis mit *max. EURO 18,00 je MWh* bzw. *Marktpreis für Sägenebenprodukte* herangezogen.

Die Manipulation des Materials muss bis zur Hackgutaufgabegosse erfolgen und wird durch den Übernahmeverantwortlichen koordiniert. Die Kosten für eine eventuelle mechanische Einbringung bei Anlieferung wird bei Durchführung durch die Genossenschaft aliquot vom Gesamtbetrag des Hackgutpreises abgezogen. Fallen Manipulationskosten an, dient eine Bezahlung mittels Akontierung zum Zwecke der Abrechnung von Manipulationskosten. Die Schlussrechnung wird dann am Ende der Heizperiode per 30.6. eines jeden Jahres vorgenommen.



Protokoll - Gemeinderat

-
13. Die Gemeinschaft führt in Abstimmung mit dem Übernahmeverantwortlichen die Energiebuchhaltung für die Bio-Brennstoffe durch. Dazu wird ein von der Bioenergie NÖ beigestelltes Abrechnungsprogramm verwendet.
 14. Der Basispreis ist wertgesichert und unterliegt dem österreichischen „Energieholzindex“, veröffentlicht im Holzkurier. Ausgangsbasis ist der Indexwert vom 3. Quartal 2025. Sollte dieser Energieholzindex nicht mehr veröffentlicht werden, so wird der an dessen Stelle tretende Index oder ein einvernehmlich festzulegender Index herangezogen.

Eine Wertanpassung wird dann auf den Preis wirksam, wenn sie mindestens 5 % des tatsächlichen Wertes beträgt.

Eine prozentuelle Erhöhung nach oben ist mit einer im gleichen Zeitraum berechneten Wärmeindexierung, entsprechend dem Wärmelieferungsvertrag der Kunden Bioenergie NÖ reg. GenmbH für die Bioenergie Anlage Gaweinstal, begrenzt. Das bedeutet, dass eine Erhöhung des Bio-Brennstoffpreises maximal mit dem prozentuellen Ausmaß einer Wärmeindexerhöhung, ausgehend vom Wärme - Arbeitspreis (exkl. MWSt. und anderer Abgaben), vorgenommen werden kann.

In der Gemeinschaftsversammlung beschlossen am:

Bioenergie NÖ reg GenmbH – Gemeinschaft Gaweinstal

In der Vorstandssitzung beschlossen am:



Protokoll - Gemeinderat



Bioenergie NÖ

Gemeinsame Energie

Anlage Gaweinstal

Übereinkommen (Gemeinschaftsvertrag)

Über die Errichtung einer Gemeinschaft

„Bioenergie-Anlage Gaweinstal“

1. Zweck

Die Gemeinschaft strebt als Zusammenschluss von überwiegend Land- und Forstwirten die Errichtung einer Bioenergie-Anlage in **Gaweinstal** zur Belieferung mit Bioenergie an, die von der Bioenergie NÖ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden kurz Bioenergie NÖ genannt) operativ errichtet und betrieben wird. In dieser Bioenergie Anlage sollen zur bäuerlichen Selbsthilfe die von den einzelnen Mitgliedern gelieferten Holzschnitzel als Brennstoff eingesetzt werden.

Zum Zwecke der Realisierung haben die Mitglieder der Gemeinschaft auch die Mitgliedschaft bei der Bioenergie NÖ (einmaliger Mitgliedbeitrag der örtlichen Gemeinschaft von 600,- Euro netto) zu erwerben und sich zu verpflichten, bei dieser die erforderliche Anzahl von Geschäftsanteilen zu zeichnen und einzuzahlen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Statuten sowie den Geschäfts- und Lieferordnungen der Bioenergie NÖ festgelegt.

2. Organisation der Gemeinschaft

2.1. Die Gemeinschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender (Sprecher): Bürgermeister Mag. Johannes Berthold

1. Vorsitzender-Stellvertreter:
2. Vorsitzender-Stellvertreter:

Name	Geburtsjahr	Adresse	Geschäftsanteile
Marktgemeinde Gaweinstal	-	Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal	735
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....



Sie bilden die Gemeinschaftsversammlung, in welcher sie antrags- und stimmberechtigt sind und Einblick in die Betriebs-, Abrechnungs- und Geschäftsunterlagen betreffend der Bioenergie-Anlage **Gaweinthal** nehmen können.

- 2.2. Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet in Fragen der Bioenergie-Anlage **Gaweinstal** soweit sie entsprechend der Geschäftsordnung dazu berechtigt ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Gemeinschaft.
 - 2.3. Für Änderungen des gegenständlichen Übereinkommens, der projektinternen Liefer- und Übernahmebedingungen für das Brennmaterial sowie der Festlegung und Bewertung von Sacheinlagen und Arbeitsleistungen der Mitglieder ist ein einstimmiger Beschluss der Gemeinschaftsversammlung erforderlich. Bei Aufnahme neuer Mitglieder oder beabsichtigtem Ausschluss von Mitgliedern ist die Gemeinschaftsversammlung berechtigt, eine Empfehlung an den Vorstand der Bioenergie NÖ abzugeben. Diese Empfehlung ist von der Gemeinschaftsversammlung einstimmig zu beschließen, wobei der Betroffene nicht stimmberechtigt ist.
 - 2.4. Die Anlieferung der Brennstoffmenge erfolgt gemäß den bei der Bioenergie NÖ gezeichneten und einbezahlten Geschäftsanteilen wie folgt:

Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen dienen vorrangig der Finanzierung der Bioenergie-Anlage **Gaweinstal** gemäß der Geschäftsordnung und den Statuten der Bioenergie NÖ.

- 2.5. Alle Mitglieder der Gemeinschaft haben unbeschadet der Gewinn- und Verlustsituation entsprechend der Kostenstellenrechnung der Bioenergie NÖ für die Bioenergie-Anlage **Gaweinthal** die operativen Entscheidungen mitzutragen und umzusetzen. Sie verpflichten sich der Gemeinschaft gegenüber diese Grundsätze einzuhalten.



3. Dauer der Mitgliedschaft

Dieses Übereinkommen ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft für die Bioenergie-Anlage **Gaweinstal** erfolgt entsprechend den Statuten der Bioenergie NÖ. Jedes Mitglied hat im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft für eine Übernahme der Anteile durch die restlichen Mitglieder oder durch Neumitglieder zu sorgen.

Entsprechend der Beschlüsse der Generalversammlung kann bei Übertragung der Genossenschaftsanteile an bestehende Mitglieder bzw. neuen Mitgliedern nach Eingang der neu gezeichneten Mitgliedsbeiträge eine sofortige Auszahlung der Genossenschaftsanteile erfolgen.

Werden die Anteile nicht übernommen so erfolgt die Auszahlung entsprechend der Statuten.

Zu beachten ist, dass entsprechend der Kostenstellenrechnung jede Kostenstelle wirtschaftlich autark und für ihr Ergebnis verantwortlich ist. Erfolgt ein Austritt aus der Gemeinschaft und aus der Genossenschaft eines Mitgliedes durch Kündigung der Genossenschaftsanteile, so entsteht bei Nichtübertragung der Genossenschaftsanteile an Dritte eine Verpflichtung des Mitgliedes gegenüber der Bioenergie NÖ. Diese ist demnach berechtigt zum Zeitpunkt der Kündigung des Genossenschaftsmitglieds eine aktuelle Bewertung der wirtschaftlichen Situation der Kostenstelle durchzuführen. Im Falle eines aktuellen negativen Kostenstellenergebnisses besteht das Recht der Bioenergie NÖ den Wert der gekündigten Genossenschaftsanteile aliquot zu kürzen und das Geschäftsanteilsguthaben reduziert auszuzahlen, oder eine Auszahlung gänzlich zu verweigern, um einen Ausgleich der negativen wirtschaftlichen Ergebnisse in der Kostenstelle zu erhalten.

In diesem Zusammenhang wird folgende Verpflichtung der Gemeinschafts- und Genossenschaftsmitglieder der Bioenergie-Anlage **Gaweinstal** gegenüber der Bioenergie NÖ vereinbart und festgelegt:

Die Gemeinschaftsmitglieder der Bioenergie-Anlage **Gaweinstal** verpflichten sich zu ungeteilter Hand und solidarisch als Bürgen und Zahler gegenüber der Bioenergie NÖ einzutreten. Diese Bürgschaft gilt jedoch nur hinsichtlich der Kostenstelle Bioenergie-Anlage **Gaweinstal** bei aktuell negativem wirtschaftlichem Ergebnis der Kostenstelle und bei Aufkündigung einzelner oder aller Genossenschaftsanteile.

Die Gemeinschaftsmitglieder akzeptieren, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung von Genossenschaftsanteilen vorhandene aktuelle Kostenstellenverluste gegebenenfalls mit der Auszahlung ihrer aufgekündigten Geschäftsanteile gegengerechnet werden können. Sollten die gekündigten Anteile eines Mitgliedes nicht zum Ausgleich ausreichen, geht der übersteigende Betrag als Verpflichtung auf die verbleibenden Gemeinschaftsmitglieder über.



Protokoll - Gemeinderat



Bioenergie NÖ

Gemeinsame Energie

Anlage Gaweinstal

4. Art der Zusammenarbeit

- 4.1. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Leistungen für die Gemeinschaft mit aller gebotenen Sorgfalt zu erbringen, während ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinschaft keine anderen Tätigkeiten im weitesten Sinne auszuüben oder Interessen zu verfolgen, die mit den Interessen und Zielsetzungen der Gemeinschaft und der Bioenergie NÖ nicht vereinbar sind oder sich auf die Gemeinschaft und die Bioenergie NÖ sonst nachteilig auswirken könnten.

Alle technischen und kaufmännischen Informationen über die Gemeinschaftstätigkeit und die Bioenergie NÖ sind zeitlich unbeschränkt als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu wahren.

Eine allfällige Weitergabe von Informationen an Kunden und Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch den Vorstand der Bioenergie NÖ.

- 4.2. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten werden die Mitglieder der Gemeinschaft vorerst eine einvernehmliche Einigung suchen. Ist dies binnen angemessener Frist nicht möglich oder ist Gefahr im Verzug, ist der Vorstand der Bioenergie NÖ umgehend zu befassen, der dann entgültig entscheidet.

....., am

Unterschrift der Mitglieder:

.....

Im Vorstand behandelt am



Dipl.-Ing. ERWIN LEBLOCH

Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

2136 Laa an der Thaya
Stadtplatz 16, Tel. 02522/84088

2130 Mistelbach
Hauptplatz 39, Tel. 02572/4300

Land: Niederösterreich
Gerichtsbezirk: Mistelbach
Katastralgemeinde: Gaweinstal
K.G.Nr.: 15013

Vermessungsurkunde

Teilungsplan

Inhaltsverzeichnis:

- Gegenüberstellung
- Lageplan
- Koordinatenverzeichnis
- Anschluss an das Festpunktnetz
- Elektronische Beurkundungssignatur

Dieser Plan ist gemäß § 10 Abs. 1 NÖ Bauordnung bewilligungspflichtig.

Der Planverfasser beurkundet, dass die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 erfüllt oder im Fall des Widerspruchs zu bautechnischen Ausführungsbestimmungen erfüllbar sind.

Die Richtigkeit der auf Grund des Verleihungskaktes des Bundesministeriums für Bauen und Technik vom 27. August 1982 Zahl 320.340/2-1/4/1982 vorgenommenen örtlichen Aufnahme und die Ausfertigung des Planes gemäß dem Vermessungsgesetz vom 3. Juli 1968, BGBl. 306 und der Vermessungsverordnung 2016 – VermV 2016, sowie die Kennzeichnung der Teilungslinien im Sinne des § 845 AGBG. werden bestätigt.

G.Z.: 15121/2025

Das Urheber- und Eigentumsrecht verbleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Planverfasser.
Eine Vervielfältigung ist unzulässig und strafbar.

Mistelbach, am 06.10.2025





Protokoll - Gemeinderat

GEGENÜBERSTELLUNG

Land: Niederösterreich
Ger. Bez.: Mistelbach

Kat. Gem.: Gaweinstal
K. G. Nr.: 15013

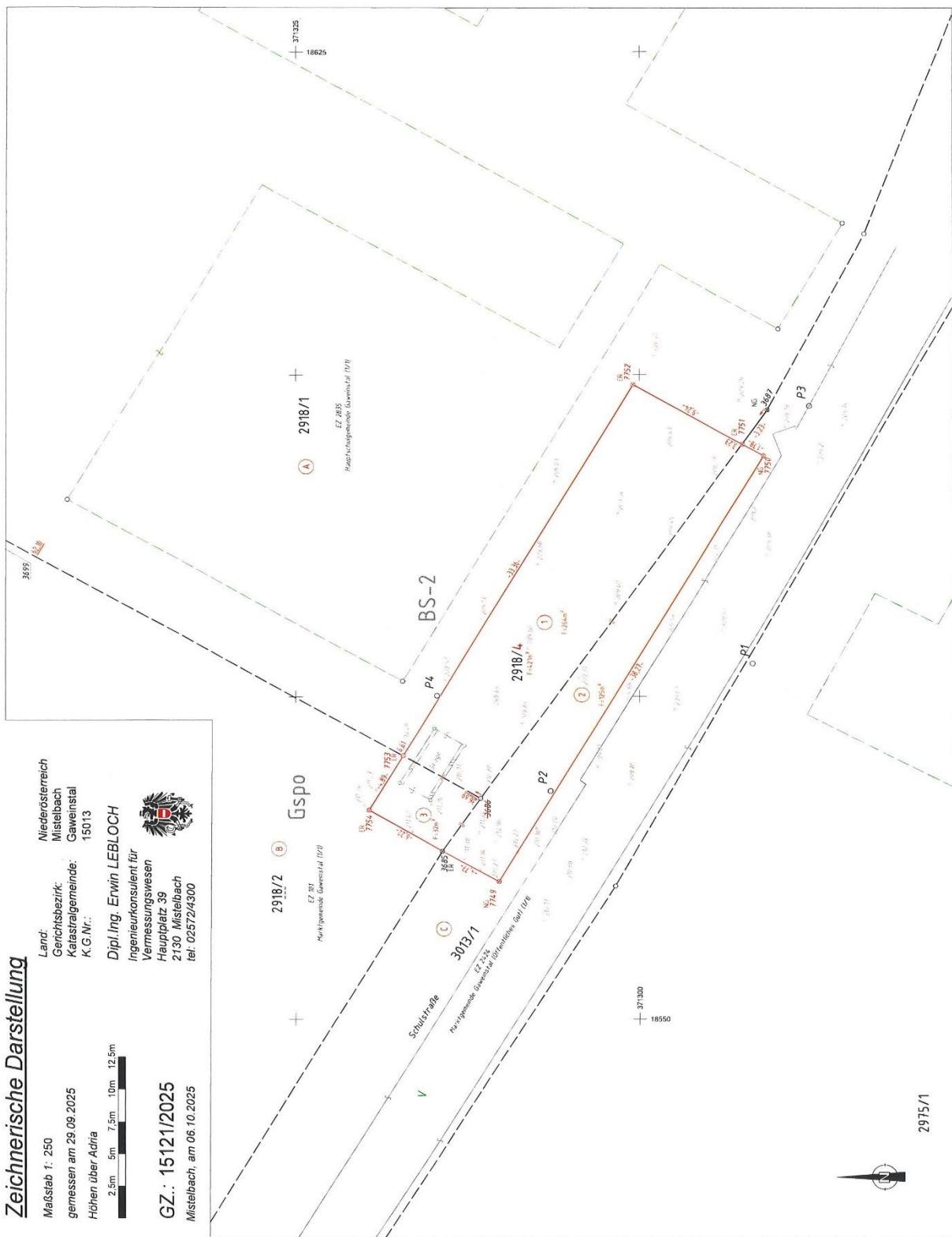
Bisheriger Stand							Teilung			
Gst. Nr.	G	EZ	BA	Fläche m ²	Eigentümer	Figur Nr.	B E R	Fläche m ²	Gst. Nr.	vereinigt mit Gst. Nr.
2918/1		2835	Ges. Bauf. Gebäude T: 2057 Gärten T: 3382	54 39	Hauptschulgemeinde Gaweinstal Schulstr. 2 2191 Gaweinstal Anteil 1/1	1 A	o R	2 64 51 75	2918/4 2918/1	
2918/2	G	101	Sonst Freizeitf.	56 21	Marktgemeinde Gaweinstal Kirchenpl. 3 2191 Gaweinstal Anteil 1/1	3 B	o Ro	32 55 89	2918/2	2918/4
3013/1		2424	Sonst Straßen	36 97	Marktgemeinde Gaweinstal (Öffentliches Gut) Kirchenpl. 3 2191 Gaweinstal Anteil 1/1	2 C	o R	1 25 35 72	3013/1	2918/4
Summe				1 47 57	Summe				1 47 57	



MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL



Protokoll - Gemeinderat





Protokoll - Gemeinderat

Koordinatenverzeichnis

Punkte	Ind.	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	mPLG [cm]	GFN	Bemerkung
Festpunkte							
229-42A1		18975.96	371086.67				
15013-26E1		18457.36	371643.63				
15013-71E1		18828.82	371642.41				
15013-104C1		19042.43	371432.62				
15013-105E1		18157.75	371944.99				
15013-107C1		18649.44	370921.21				
Messpunkte							
P1		18577.54	371291.78				
P2		18567.65	371306.51				
P3		18597.54	371287.62				
P4		18575.08	371314.80				
Grenzpunkte							
3685	G	18562.99	371314.41	überprüft		14/2003	
3686	G	18567.09	371311.58	gelöscht		14/2003	
3687	E	18597.25	371290.69	überprüft		14/2003	
3699	G	18598.35	371365.24	übernommen		14/2003	
7749		18560.64	371310.26	neu			
7750		18593.70	371290.99	neu			
7751		18594.59	371292.53	neu			
7752		18599.24	371300.51	neu			
7753		18570.41	371317.29	neu			
7754		18566.18	371319.75	neu			
ETRS89-Punkte		X [m]	Y [m]	Z [m]			Messdatum
Festpunkte							
229-42A1		4059933.711	1209452.970	4752430.027		06.12.2008	
15013-26E1		4059698.603	1208843.705	4752821.913		19.11.2014	
15013-71E1		4059592.401	1209199.671	4752818.057		20.04.2010	
15013-104C1		4059681.057	1209448.248	4752676.653		20.04.2010	
15013-105E1		4059567.764	1208493.141	4753023.348		20.04.2010	
15013-107C1		4060148.440	1209175.658	4752325.067		13.04.2010	
Messpunkte							
P1		4059910.122	1209030.931	4752579.827		29.09.2025	
P2		4059902.547	1209018.402	4752589.857		29.09.2025	
P3		4059907.071	1209050.875	4752576.587		29.09.2025	
P4		4059894.223	1209023.700	4752595.036		29.09.2025	



Protokoll - Gemeinderat

Netzanschluss

Transformation 15121 - Zwangspunkte

2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst: APOS-RTK

Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.85	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

Stufe 2: lokale Transformation Helmert (2D)

Berechnete Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X) (m)	18685.585	371444.908
Verschiebung (Y, X) (m)	-0.291	0.347
Drehung (cc)	3.87	
Maßstab (ppm)	-14.83	

Mittlerer Fehler einer Koordinate (m) 0.013
Mittlerer Fehler eines Punktes (m) 0.018

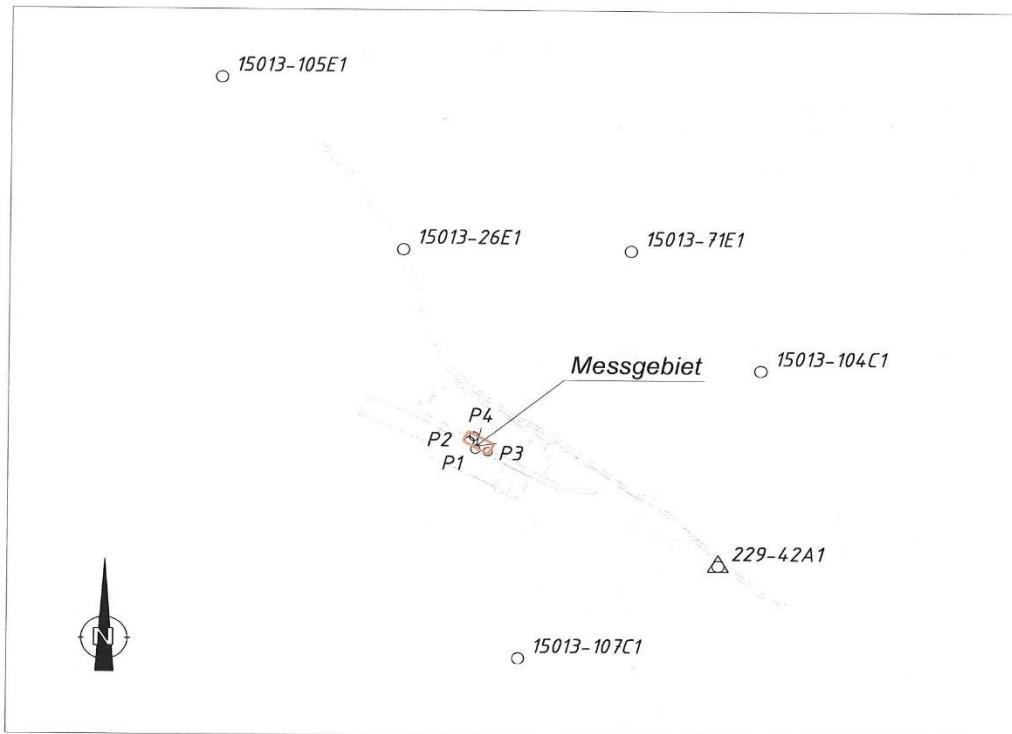
Punkte	Code	X [m] Y [m]	Y [m] X [m]	Z [m] H [m]	KI.2D[cm]	dy [cm]	dx [cm]	dh [cm]	Zwangspunkt	Alt Neu
15013-104C1	F0	4059681.057	1209448.248	4752676.653		2D	0.8	-2.4		
15013-104C1	F0	19042.430	371432.620		2.5				Zwangspunkt 1 Alt	Neu
				inklusive Undulation von 0.000 m						
15013-105E1	F0	4059567.764	1208493.141	4753023.348		2D			Zwangspunkt 2 Alt	
15013-105E1	F0	18157.750	371944.990		1.3	-1.1	0.7		Zwangspunkt 2 Neu	
				inklusive Undulation von 0.000 m						
15013-107C1	F0	4060148.440	1209175.658	4752325.067		2D			Zwangspunkt 3 Alt	
15013-107C1	F0	18649.440	370921.210		0.8	0.0	0.8		Zwangspunkt 3 Neu	
				inklusive Undulation von 0.000 m						
15013-26E1	F0	4059698.603	1208843.705	4752821.913		2D			Zwangspunkt 4 Alt	
15013-26E1	F0	18457.360	371643.630		0.4	0.0	-0.4		Zwangspunkt 4 Neu	
				inklusive Undulation von 0.000 m						
15013-71E1	F0	4059592.401	1209199.671	4752818.057		2D			Zwangspunkt 5 Alt	
15013-71E1	F0	18828.820	371642.410		0.7	0.1	-0.7		Zwangspunkt 5 Neu	
				inklusive Undulation von 0.000 m						
229-42A1	F0	4059933.711	1209452.970	4752430.027		2D			Zwangspunkt 6 Alt	
229-42A1	F0	18975.960	371086.670		2.0	0.3	2.0		Zwangspunkt 6 Neu	
				inklusive Undulation von 0.000 m						



Protokoll - Gemeinderat

Netzbild

Maßstab 1:10000





Elektronische Beurkundungssignatur

Signator:in	Dipl.-Ing. Erwin Lebloch
Befugnis	Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
Kanzleisitz	Laa an der Thaya
Datum / Zeit-UTC	07.10.2025 / 17:00:26
Prüfinformation	https://www.signaturpruefung.gv.at

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene
Dokument ist gemäß EU Verordnung 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich
unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.

zt:archiv

G.Z.: 15121/2025



Protokoll - Gemeinderat



Bioenergie NÖ

Gemeinsame Energie

Anlage Gaweinstal

WÄRMELIEFERVERTRAG

=====

welcher zwischen der

Bioenergie NÖ reg. GenmbH

Maria Laach 92

3641 Maria Laach

im Folgenden „NWG“ (Nahwärmegesellschaft) genannt, einerseits und

Mittelschulgemeinde Gaweinstal

Schulstraße 2

2191 Gaweinstal

im Folgenden „Kunde“ genannt, andererseits, bezüglich der Nahwärmeversorgung der **Anlage Gaweinstal** für die Mittelschule, **Schulstraße 2, 2191 Gaweinstal** wie folgt abgeschlossen wird:

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1. Das gegenständliche Wärmelieferübereinkommen zwischen der NWG und dem Kunden umfasst folgende Dokumente:
Ergeben sich Widersprüche zwischen den Vertragsbestandteilen, so



Protokoll - Gemeinderat

gelten die Vertragsbestandteile in der hier angeführten Reihenfolge.

1. Wärmeliefervertrag
2. Beilage A – Projektbeschreibung
3. Beilage B – Technische Anschluss- und Betriebsbedingungen
4. Anlage 1 – Skizze zur Anschluss situation
5. Anlage 2 – Datenschutzerklärung
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Kunde hat diese Dokumente erhalten und erklärt mit Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages, dass er sie zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Der Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, wobei jeder der Vertragsparteien ein Exemplar erhält.

1.2. Leistungen der NWG in Abstimmung

- *Betrieb einer Biomasse-Nahwärmeanlage in Gaweinstal*
- *Bereitstellung einer Nahwärmeleitung auf kürzest möglichem Weg bis zum Ort der Übergabestation (siehe Anlage 1 Anschluss situation)*
Beinhaltet: Errichtung der Künnette und der Nahwärmetrasse auf Eigengrund des Kunden, Kernbohrungen zum Einleiten in den Technikraum für Vor- und Rücklauf Primärseitig inkl. Abdichtung. Nach Mauerdurchtritt ist keine Möglichkeit gegeben die Übergabestation im selben Raum zu errichten. Die weiteren Mauerdurchbrüche bis zum Technikraum in dem die Übergabestation errichtet wird werden seitens NWG hergestellt.
- *Bereitstellung eines Wärmezählers der Firma Kamstrup durch die NWG mit Fernauslesungsmöglichkeit zur Verrechnung des Wärmeabsatzes.*
- *Bereitstellung einer Übergabestation.*
 - *Die Übergabestation umfasst folgende Regelungskreise:*
1x Boilerkreis
1x ungeregelter Wärmekreis
2x geregelter Wärmekreis
1x Leistungsanforderung, 0-10V Signal
Weitere Wärmekreise sind gegen Aufpreis möglich



- *Verrechnung der Energiemenge – Mittelschule laut Wärmezähler vor der Wärmeverteilung*
- *Wartung, Instandsetzung, Reparaturen und Erneuerung der Anlagenteile bis zur Liefergrenze Flansch nach Übergabestation*
- *örtlicher Störungsdienst mit automatischem Störmeldesystem*
- *Wärmeversorgungsgarantie aus 100 % Biomasse, ganzjährig*
- *Maximale Wärmevorlauftemperatur VL primärseitig bei -12°C 80°C, Maximaltemperatur RL sekundär 45°C (Begrenzung der RL Temperatur primärseitig 50°C)*
- *Versorgungssicherheit bei örtlichem Kesselausfall durch Einsatz mobiler Heizcontainer als Backup System*

1.3. Leistungen des Kunden

- *Bereitstellung des Technikraumes für die Übergabestation.*
- *Herstellung der Wärmeverteilung nach Wärmeübergabestation zu den Nutzeinheiten entsprechend Stand der Technik*
- *Herstellung des Zugangsrechtes in den Technikraum*
- *Unentgeltliche Bereitstellung von Wasser-, Strom- und Abfluss an der Wärmeübergabestation*
- *Sicherstellung einer maximalen Rücklauftemperatur sekundärseitig von 45 °C (Rücklauftemperaturbegrenzer bei Übergabestation wird auf max. 50 °C begrenzt)*



Protokoll - Gemeinderat

- 1.4. Die NWG verpflichtet sich, ab 01.03.2025 für das Gebäude in 2191 Gaweinstal, Schulstraße 2, aus ihrer Biomasse-Nahwärmeanlage Wärme zur WärmeverSORGUNG (Raumheizung und Warmwasser) für die Dauer der in Punkt 2.1 angeführten Lieferperiode in ausreichender Menge bis zu einer maximalen Anschlussleistung von 175 kW zu liefern (voraussichtlicher Wärmebedarf pro Jahr: 245 MWh). Diese maximale Anschlussleistung betrifft das gesamte Gebäude mit einer beheizten Fläche (Nutzfläche) in Summe von 3.961 m². Die maximale Wärmebedarfsleistung des Kundenobjektes wurde entsprechend Bekanntgabe der Verbrauchsdaten der letzten Jahre (z.B.: Energieausweis, Berechnung Hausplanungsbüro bzw. Installateur, Leistungsbedarf vor Nahwärmeanschluss, Kundenwunsch usw.) vereinbart.
- 1.5. Der Kunde garantiert, dass alle in diesem Vertrag festgesetzten Verpflichtungen, auch soweit sie den Bauherrn betreffen, eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat die NWG eine Heizzentrale und eine Nahwärmeleitung bis zur Wärmeübergabestelle beim Kunden bereitgestellt. Die Biomasse-Nahwärmeanlage bis zur Übergabestation und die Übergabestation bis zur Liefergrenze lt. Anlage 1 (erste Dichtung nach Absperrorgane für Vor- und Rücklauf sekundärseitig der Übergabestation sind im Eigentum des Kunden. Sollte keine Verschraubung inkl. Dichtung vorhanden sein so gilt als Liefergrenze 10 mm vor Verpressung, Lötstelle bzw. Schweißnaht nach Absperrorgane Vor- und Rücklauf Sekundärseite. Der Verpressungsteil, die Lötstelle bzw. Schweißnaht ist im Eigentum des Kunden) bleiben im Eigentum der NWG und in der Betriebsführung der NWG.

Der Kunde räumt der NWG unentgeltlich das Recht ein, Leitungen für den Betrieb des WärmeverSORGUNGSnetzes (Leitungsnetz, Datenkabel, Zubehör usw) in seinem Grundstück und Gebäude einzubauen und dauerhaft zu betreiben. Sollte der Kunde nicht Eigentümer des Grundstückes sein so ist der Kunde verpflichtet vom Eigentümer des Grundstückes die Erlaubnis für die unentgeltliche Nutzung des



Protokoll - Gemeinderat

Grundstückes für die Errichtung des Nahwärmennetzes einzuholen. Wird die Erteilung nicht gegeben und wurde die NWG durch den Kunden hinsichtlich dieser Tatsache getäuscht so haftet der Kunde gegenüber der NWG für alle daraus entstehenden Nachteile der NWG.

Weiters verpflichtet sich der Kunde bei der Errichtung von Bauwerken oder Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern von den Einbauten der NWG in einem Bereich von beiderseits je einem Meter Seitenabstand einzuhalten.

- 1.6. Soweit und solange die NWG durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die sie mit innerbetrieblichen Mitteln nicht abwenden kann, an der Erzeugung und Lieferung der Wärme gehindert ist, ruht diese Verpflichtung zur Wärmelieferung. Die NWG ist jedoch verpflichtet, das jeweilige Hindernis unverzüglich zu beseitigen.
- 1.7. Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen technischer Gebrechen, ausgenommen an den Einrichtungen der Wärmezählung, zu unterbrechen. In diesem Fall ist die NWG verpflichtet, den Kunden zu verständigen und die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Wärmelieferung umgehend zu beheben.
 - Für den Fall, dass seitens der NWG diesen Lieferverpflichtungen länger als 48 Stunden, aus welchen Gründen immer, ausgenommen höherer Gewalt, nicht nachgekommen worden ist, ist die NWG verpflichtet, für Ersatzheizung welche durch den Kunden betrieben wird bis zu einem Betrag von max. € 1.500,-- inkl. MWSt. aufzukommen.



2. UMFANG DER VERSORGUNG

- 2.1. Die Lieferung von Wärme durch die NWG erfolgt ganzjährig. Das Gebrauchswasser selbst wird von der FWG nicht geliefert.
- 2.2. Der Kunde verpflichtet sich, während des in Punkt 2.1. genannten Zeitraumes, die Beheizung über Wärmelieferung der NWG vorzunehmen.

Ausgenommen ist die geringfügige Nutzung von Zusatzheizungen, wie z.B. Kachelofen, Solaranlage etc. Unter geringfügig werden maximal 10% des geschätzten Jahresbedarfs für Wärme und Warmwasser entsprechend Punkt 1.4. vereinbart.

Wenn die Wärmelieferung seitens der NWG nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt und solange ein Gebrechen an der Kundenanlage den Wärmebezug seitens des Kunden unmöglich macht oder einschränkt, ist diese Kundenverpflichtung entsprechend eingeschränkt.



Protokoll - Gemeinderat

3. KUNDENANLAGE

- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich, seine eigene Heizungsanlage (Kundenanlage) ab Liefer- bzw. Eigentumsgrenze (Flansch nach Übergabestation) stets so instand zu halten, dass er seine Wärmeabnahmeverpflichtung erfüllen kann. Treten Anlagegebrechen auf, durch welche die Wärmeabnahme eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist der Kunde zwar zur sofortigen Unterbrechung der Wärmeabnahme berechtigt, aber verpflichtet, der NWG davon unverzüglich Mitteilung zu machen und das Gebrechen unverzüglich beheben zu lassen.
- 3.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Kundenanlage, betreffend der Übernahme an der Übergabestation, ausschließlich entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß Beilage B, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde, zu betreiben. Ein Verstoß kann schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, er kann die NWG zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 5.4. berechtigen.
- 3.3. Der Kunde gewährt Mitarbeitern der NWG oder von diesem beauftragten Dritten nach vorheriger Verständigung im erforderlichen Ausmaß Zugang zu allen Anlagen des Wärmeversorgungsnetzes auf seinem Grundstück, in seinem Gebäude bzw. Mietgegenstand. In Notfällen oder bei Gefahr in Verzug ist der Zugang auch ohne Vorankündigung zu gewähren.

4. EINBINDUNG IN DIE WÄRMEVERSORGUNG

- 4.1. Die Einbindung der Kundenanlage in das Nahwärmesystem erfolgt über eine Wärmeübergabestation. Diese umfasst sämtliche erforderliche Einrichtungen der Wärmezählung, den Wärmetauscher und alle für den Betrieb notwendigen Messeinrichtungen (Druck und Temperatur, Durchfluss usw.).



- 4.2. Die Nahwärmeleitung und Wärmeübergabestation, welche laut Punkt 1.5.
- Liefergrenzdefinition im Eigentum der NWG verbleiben, werden zwischen dem Biomasseheizwerk der NWG und der Kundenanlage installiert. Der Kunde hat an der Wärmeübergabestelle auf eigene Kosten für ausreichende Wartung der Gebäudesubstanz, Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen.

Die NWG ist berechtigt, im Bereich des Wärmetauschers auf eigene Gefahr und Kosten zusätzlich eigene Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage aufzustellen und zu betreiben, wobei allenfalls hierzu erforderlicher Strom vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, einen einmaligen Baukostenzuschuss für obige Einbindung von € 133.500,-- inkl. der MWSt. (€ 111.250,-- exkl. der MWSt.) zu leisten. Dieser Baukostenzuschuss stellt das Entgelt für die Einräumung des Benützungs- bzw. Bezugsrechtes von Wärme durch die NWG dar. Die Leistungen der NWG umfassen die Errichtung der Biomasse-Nahwärmeanlage des Nahwärmennetzes sowie der Übergabestation bis Leistungsgrenze lt. Punkt 1.5. Darüberhinausgehende Leistungen der NWG für den Baukostenzuschuss sind aus dem Punkt 1.3., Leistungen der NWG, ersichtlich

Zahlungsziel:

50 % des Baukostenzuschusses bei Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages

50 % des Baukostenzuschusses bei Aufnahme der Wärmeversorgung.

Zahlungsziel 14 Tage ohne jeden Abzug



5. VERTRAGSDAUER

- 5.1. Der Vertrag tritt am Tage der Aufnahme der Wärmeversorgung der Anlage in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 20 (zwanzig) vollen Bezugsjahren, gerechnet vom Tage des Beginnes der Wärmelieferung an, abgeschlossen. Die Aufnahme der Wärmeversorgung wird mit 01.03.2025 festgesetzt. Der Vertrag ist somit auf die Dauer von 20 (zwanzig) Jahren unkündbar. Während der Vertragsdauer wird vereinbart, dass die maximale Anschlussleistung entsprechend Punkt 1.4. über den gesamten Vertragszeitraum gilt.

Anlässlich des Anchlusses des gegenständlichen Objekts hat die NWG objektspezifische erhebliche Aufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 3 KSchG für die Biomasse-Nahwärmeanlage, das Wärmevertelnetz und Übergabestation getätigt.
- 5.2. Die Notwendigkeit der langen Vertragsdauer/Kündigungsfristen ergibt sich aus der Beilage A, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde.
- 5.3. Der Vertrag verlängert sich um 1 (ein) Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung erfolgt.
- 5.4. Unbeschadet der vereinbarten Kündigungsbestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, den gegenständlichen Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verletzt.

Die Vertragsparteien haben das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder in Konkurs fällt und keine angemessene Sicherheit für künftig fällige Wärmelieferungen leistet.



Protokoll - Gemeinderat

Die NWG kann den Wärmelieferungsvertrag unverzüglich auflösen, wenn

- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
Von der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens sowie der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die jeweils Vertragspartei sofort schriftlich zu verständigen.
- vorgeschriebene Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bzw. nur teilweise bezahlt werden. Jede Mahnung umfasst eine zweiwöchige Nachfrist, die zweite Mahnung erfolgt jedenfalls als Einschreiben.
- Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz der NWG vertragswidrig entnommen, ableitet oder verwendet wird.
- vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage der NWG eintritt.

Sollte die Lieferung von Wärme während der vereinbarten Heizperiode ununterbrochen länger als 2 Wochen unterbrochen sein, hat der Kunde das Recht, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen ausgenommen Höhere Gewalt und Ursachen welche nicht durch die NWG zu vertreten sind (z.B.: Stromausfall bzw. defekte Kundenanlage).

Sollten durch Änderungen am Versorgungsobjekt Änderungen an der Übergabestation welche im Eigentum der NWG ist notwendig werden (z.B.: größerer Plattenwärmetauscher, größeres Volumenregulierungsventil, Erweiterung der Steuerungseinheit sowie Sensorik) sind die Kosten durch den Kunden zu tragen.

- 5.5. Für den Fall der Auflösung dieses Vertrags wegen höherer Gewalt stehen dem jeweils anderen Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zu.
- 5.6. Die NWG ist berechtigt, nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages ihre Anlagen (Leitungen bis zur



Protokoll - Gemeinderat

Wärmeübergabestation und Wärmeübergabestation) auf eigene Kosten und Gefahr vom Grundstück des Kunden zu entfernen.

Der Kunde hat auch nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die von der NWG erstellten Errichtungen für einen Zeitraum von 5 Jahren zu belassen. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.

- 5.7. Die NWG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die NWG ist insbesondere berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag [z.B. Ablesung der Messeinrichtungen] zu beauftragen.
- 5.8. Dieser Vertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.
- 5.9. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der Vertragsdauer durchgeführte bauliche Änderungen am Gebäude, sofern sich daraus eine Veränderung der vereinbarten, maximalen Anschlussleistung ergibt (Bsp. Erweiterung der Wohnnutzfläche etc.), unverzüglich der NWG zu melden.



Protokoll - Gemeinderat

6. WÄRMEMESSUNG

- 6.1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch vorgesehene, geeichte Wärmezähl- und Messeinrichtungen (Wärmezähler) gemessen. Die Lage des Wärmezählers ist auf der primären Wärmeversorgungsseite und im Eigentum der NWG.
- 6.2. Die erforderlichen Zähl- u. Messeinrichtungen sind Eigentum der NWG und werden durch die NWG bereitgestellt. Der Kunde kann auf seine Kosten Submesseinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge obliegen.
Der Kunde hat jederzeit das Recht, bei der NWG eine Nachprüfung des Wärmezählers durch eine befugte Eichstelle schriftlich zu verlangen.
Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten und die Kosten des Ein- und Ausbaues der zu prüfenden Komponenten von der NWG getragen, ansonsten vom Kunden.
- 6.3. Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch die NWG und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten der NWG periodisch überprüft.
- 6.4. Von Störungen oder Beschädigungen an den Zähl- u. Messeinrichtungen hat der Kunde die NWG unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Beseitigung dieser Mängel werden von der NWG getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.
- 6.5. Der Weiterverkauf von Wärme an Dritte über die Grundstücksgrenze des Kunden ist von der schriftlichen Zustimmung der NWG abhängig. Die Weiterleitung der Wärme an Mieter, Pächter, Wohnberechtigte der Liegenschaft bedarf keiner Zustimmung. In beiden Fällen stellt die NWG die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Kunden in Rechnung.
Dieser haftet der NWG gegenüber für die Heizkosten des Dritten.



Protokoll - Gemeinderat

7. WÄRMEPREIS

Bei dem Wärmepreis (WP) handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Kunde hat allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Wärmelieferung an den Kunden und dem vom Kunden bezahlten Wärmepreis anfallen (insbesondere allfällige Energieabgaben, Mehrwertsteuer und sonstige fiskalische Belastungen entsprechend Punkt 7.3.), in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zutragen.

Das Entgelt „Wärmepreis“ für die Wärmelieferung setzt sich aus folgenden, indexierten, Produkten zusammen:

1. *AP - Arbeitspreis x abgelesene Wärmemenge* *in €*

Arbeitspreis Wärme bzw. Warmwasser umfasst die gelieferte Wärme entsprechend Wärmezähler in kWh oder MWh bzw. die gelieferte Menge an Warmwasser in m³.

Im Arbeitspreis Wärme sind folgende Leistungen enthalten:

Der Arbeitspreis Wärme umfasst die variablen Kosten der NWG wie Hackguteinkauf, Logistikkosten, Analysen, Entsorgung, Stromkosten sowie anteilig Kapitalkosten für Errichtung und Betrieb der Anlage.

2. *GP - Grundpreis x Grundpreisbasis* *in €*

Der Grundpreis dient zur Abdeckung der Fixkosten für den Betrieb der biogenen Nahwärmeanlage und wird entweder pro kW Anschlussleistung oder m² Nutzfläche verrechnet.

Im Grundpreis sind folgende Leistungen enthalten:

Der Grundpreis ist ein Fixpreis zur Bereitstellung der Wärme und ist unabhängig von der Nutzung der Wärme durch den Kunden zu bezahlen. Der Grundpreis enthält vor allem die Fixkosten des Betriebs der Wärmeversorgungsanlage. Dies umfasst die laufenden Betriebskosten wie z.B.: Heizwart, Instandsetzungsarbeiten, Ersatzinvestitionen,



Protokoll - Gemeinderat

Rauchfangkehrer, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Buchhaltung, Administration sowie Kapitalkosten für die Errichtung und den Betrieb der Biomassenahwärmeversorgung inkl. Ausfallreserven.

3. MP - Messpreis

in €

Messentgelt für Wärme bzw. Warmwasser:

Das Messentgelt bzw. Messpreis ist ein fixes Entgelt und wird verrechnet unabhängig von der Nutzung der Wärme bzw. des Warmwassers. Es deckt die Kosten für die, entsprechend Eich- und Messgesetz, vorgesehene Überprüfung der jeweiligen Messeinrichtung ab.

Somit ergibt sich folgende Formel für den Wärmepreis - WP in €:

$$WP = AP + GP + MP$$

- 7.1. Die Berechnung erfolgt gemäß Wärmelieferungsvertrag getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis.
- 7.2. Die NWG ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Wärmepreis getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis (netto exkl. MWSt. und zukünftiger, mit der Anlage und/oder deren Betrieb verbundenen fiskalischen Belastungen entsprechend Punkt 7.3.) entsprechend zu ändern, wenn sich infolge Änderungen von in nachstehender Formel genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.



Protokoll - Gemeinderat

Es gelten die Formeln: $AP = AP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$

$$GP = GP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$
$$MP = MP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

Hierin bedeutet:

AP = Arbeitspreis Wärme oder Warmwasser

AP₀ = der im Wärmelieferungsvertrag, Punkt 7.3. eingetragene Arbeitspreis für Wärme oder Warmwasser

GP = Grundpreis

GP₀ = der im Wärmelieferungsvertrag, Punkt 7.3. eingetragene Grundpreis

MP = Messpreis

MP₀ = der im Wärmeliefervertrag, Punkt 7.3. eingetragene Messpreis für den jeweiligen Zähler (Wärme, Warmwasser, Kaltwasser)

BWI = der jeweils geltende *Jahresdurchschnittswert* des Vorjahres des NÖ – Biowärmeindex *lt. Landwirtschaftskammer NÖ*

BWI₀ = der am Basistag geltende Wert des NÖ – Biowärmeindex entsprechend A;

A = *Jahresdurchschnitt 2023*

Am Basistag **30. Juni 2025** gilt folgender Jahresdurchschnitts-
Werte für das Jahr **2024**: BWI₀: 1,941

Änderungen werden getrennt nach Arbeits-, Grund- sowie Messpreis mit Stichtag **30. Juni** eines jeden Jahres für die darauffolgende Heizperiode



Protokoll - Gemeinderat

mit beginnend 1. Juli desselben Jahres neu berechnet, jedoch erstmals mit Stichtag **30. Juni 2026** für das Wirtschaftsjahr 2025/2026 ab 01.07.2026

Am 30. Juni wird jener Wert für die Indexberechnung herangezogen welcher durch die Ausgabestelle unveränderbar bekannt gegeben wurde.

Sollte die erste Änderung des Arbeits-, Grund- sowie Messpreises innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags liegen so wird vereinbart, dass entsprechend des Konsumentenschutzgesetzes Paragraph 6 Abs. 2 Z4 als vereinbart gilt, dass die erste Änderung des Arbeits-, Grund- und Messpreis nach mindestens 63 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags erfolgt. Danach erfolgt die Wertanpassung entsprechend des in Punkt 7.2. angegebenen Stichtag.

Wird die Ermittlung eines Indexfaktors seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeliefervertrags eingestellt, so wird der Nachfolgeindex, welcher durch die Ausgabestelle herausgegeben wird, für die weitere Indexberechnung herangezogen. Wird kein Nachfolgeindex seitens Ausgabestelle herausgegeben gilt vereinbart, dass ein Index bzw. ein Teilbereich eines Indexes, wie COICOP eines VPIS, gewählt wird welcher dem Indexfaktor der Ausgelaufen ist weitgehend entspricht und die Entwicklung des neuen Indexes in der Vergangenheit annähernd dem Index der Ausgelaufen ist entspricht. Eine Schwankungsbreite +/- in der Vergangenheit von 5% zwischen alten und neuen Indexwert gilt als vereinbart.

7.3. Der Arbeits-, Grund-, und Messpreis beträgt mit Basistag entsprechend Punkt 7.2.:

€ 110,40 /MWh inkl. MWSt. (€ 92,00 /MWh exkl. MWSt) gemessene Wärmeabgabe - Arbeitspreis (exkl. sonstiger fiskalischer Belastungen)

€ 67,20 /kW Anschlussleistung inkl. MWSt. (€ 56,00 /kW exkl. MWSt) angeführte Anschlussleistung gemäß Punkt 1.4. - Grundpreis (exkl. sonstiger fiskalischer Belastungen)



Protokoll - Gemeinderat

€ 162,00 /Jahr inkl. MWSt. (€ 135,00 /Jahr exkl. MWSt) je Wärmezähler
Messpreis (exkl. sonstiger fiskalischer Belastungen)

Sonstige fiskalische bzw. öffentliche Belastungen stellen Steuern, Gebühren sowie sonstige Beiträge dar, welche an die öffentliche Hand zu entrichten sind, um den Betrieb der Biomasse-Nahwärmeanlage durchführen zu können und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht durch den Gesetzgeber bzw. seine Verwaltungsbehörde vorgeschrieben wurden. Dies können z.B.: Ökosteuer, CO₂ Steuer bzw. Abgaben wie neue Betriebsanlagenabgaben, Netzeitungsabgaben usw. umfassen. Diese Zusatzkosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 7.4. Falls die NWG in einem Jahr von einer Erhöhung des Wärmepreises absieht, lässt dies das Recht der NWG auf künftige Erhöhungen des Wärmepreises unberührt. Unterbleibt eine Erhöhung des Wärmepreises in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann (können) diese mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Erhöhung des Wärmepreises nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für das letzte Jahr vor der Entgeltanpassung verlautbarten Indexzahl zu derjenigen Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Erhöhung des Wärmepreises war, entspricht. Das Absehen von einer Wärmepreissenkung ist ausgeschlossen.



Protokoll - Gemeinderat

8. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

- 8.1. Ab dem Datum des erstmaligen Wärmebezugs werden dem Kunden im ersten Bezugsjahr betragsgleiche Akontozahlungen in Höhe von 9.600,00 inkl. MWSt (€ 8.000,00 exkl. MWSt.) vierteljährlich in Rechnung gestellt. Nach der ersten vollen Abrechnungsperiode gilt als Basis für die Akkontoberechnung die Summe der Schlussrechnung. 1/4 der Summe der Schlussrechnung werden pro Akontozahlung in Rechnung gestellt.
- 8.2. Zum 30.06 jeden Jahres wird die Jahresabschlussrechnung aufgrund des tatsächlichen Wärmebedarfs und des nach Punkt 7.3. vereinbarten und indexierten Arbeits-, Grund und Messpreises gelegt.
- 8.3. Die Bezahlung ist ohne jeden Abzug 14 Tage nach Erhalt der Vorschreibung fällig.
- 8.4. Wird die Rechnung per Lastschrift seitens Kunde bezahlt gilt als vereinbart, dass der Kunde auf Zahlscheinverrechnung umgestellt wird sobald durch die Bank aufgrund Unterdeckung des Kundenkontos der Betrag auf das Kundenkonto zurücküberwiesen wird. Spesen welche durch die Rückweisung bei der NWG anfallen werden dem Kunden verrechnet.
- 8.5. Bei Ausfall der Einrichtungen zur Wärmemessung im Laufe des ersten Jahres der Wärmeabnahme gilt der Wärmebedarf des Folgejahres als Berechnungs-grundlage. Bei Ausfall der Wärmemessung in darauffolgenden Bezugsjahren wird der Bedarf des gegenständlichen Objektes, anhand der Bedarfszahlen aus dem Vorjahr mit dem dafür zeitlich, zutreffenden Gradtagzahlen ermittelt. Der Bezug der Gradtagszahlen (Heizgradtagszahlen) erfolgt von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für den Standort bzw. nächste gelegenen von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik erhobenen Standort des Objektes.



9. UNTERBRECHUNG DER WÄRMELIEFERUNG

- a) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde Rückstände allfälliger Zahlungen aus dem Wärmelieferungsvertrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt und keine Ratenvereinbarung zustande kommt. Jede Mahnung umfasst eine zweiwöchige Nachfrist, die zweite Mahnung erfolgt jedenfalls als Einschreiben.
- b) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde Wärme bzw. das Wärmeträgermedium aus dem Versorgungsnetz der NWG vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet.
- c) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung der NWG verändert, soweit es sich nicht um Schadensbehebung nach Pkt. 3.1. handelt.
- d) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde der NWG gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Regelungs-, Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen.
- e) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde Mängel bei dem Kunden gehörenden heizungstechnische Einrichtungen nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht behebt.
- f) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde mit Ausweis versehenen Beauftragten der NWG den Zutritt zur Kundenanlage nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung verweigert.



Protokoll - Gemeinderat

- g) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde die technischen Anschluss- u. Betriebsbedingungen (Beilage B), betreffend die Übernahme an der Übergabestation, nicht einhält.
- 9.1. Das Vertragsverhältnis bleibt in all diesen Fällen auch während der Dauer der Abschaltung aufrecht und der Kunde ist zur Zahlung der Fixkostenanteile der Wärmeversorgung verpflichtet.
- 9.2. Eine gemäß Punkt 9 a bis g unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach völliger Beseitigung des Einstellgrundes und nach Erstattung der NWG entstehenden Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufgenommen.

10.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 10.1. Der Kunde hat die NWG über Änderungen seines Namens, seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse (sofern der Kunde mit der NWG die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) und seiner Bankverbindung (sofern der Kunde dem NWG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat) schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
- 10.2. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertragsverhältnisses auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Er teilt der NWG den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und die neuen Eigentümer schriftlich im Voraus mit. Der Kunde haftet für die Pflichten aufgrund der Mindestvertragslaufzeit dieses Vertragsverhältnisses, soweit ihn die NWG nicht ausdrücklich aus seiner Haftung entlässt.
- 10.3. Die Vertragspartner haften dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Im Falle der Haftung aufgrund grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung der NWG gegenüber



Protokoll - Gemeinderat

Unternehmen für Folgeschäden, Produktionsausfälle, Zinsverluste und entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Jedenfalls ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die aus einer Unterbrechung der Wärmeversorgung von weniger als unter Punkt 1.7. vereinbarten Unterbrechungsspanne entstehen.

- 10.4. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Krems.
- 10.5. Allfällige gesetzliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieses Wärmelieferungsvertrages trägt der Kunde.
- 10.6. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der Kunde den Auftrag zur Wärmelieferung.
- 10.7. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.
- 10.8. Die Wirksamkeit des Vertrages ist abhängig von der positiven Förderzusage für das zur Förderung eingereichte Projekt der NWG bei der Förderstelle des Bundes, des Landes NÖ und der EU.
- 10.9. Die Wirksamkeit des Vertrages ist abhängig von der Zulässigkeit von Grabungsarbeiten auf öffentlichen Gut die notwendig sind um die Wärmeversorgungsleitung zum Kunden zu verlegen.
- 10.10. Der Kunde erteilt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben werden zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die NWG selbst oder durch Auftragsverarbeiter verwendet werden. Diesbezüglich wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen.

10.11. Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft und im Fernabsatz

Gemäß § 3 KSchG kann ein Verbraucher von der Vertragserklärung zurücktreten, wenn diese weder in den dauernd benutzten Geschäftsräumen der NWG noch bei einem für geschäftliche Zwecke des Unternehmers auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben werden.



Protokoll - Gemeinderat

Dieses Recht umfasst, mit schriftlicher Erklärung vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages und danach vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der NWG, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält. Dieses entfällt aber, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

10.12. Rücktrittsrecht im Fernabsatz

Ein Verbraucher hat das Recht, im Sinne des § 1 KSchG von einem Wärmelieferungsvertrag, der im Wege des Fernabsatzes gemäß § 3 Z 2 FAGG oder außerhalb von Geschäftsräumen gemäß § 3 Z 1 FAGG geschlossen wurde, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG).

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde der NWG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann auch das Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufs-/Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktritts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Wünscht der Kunde, dass die NWG vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss die NWG den Kunden dazu auffordern, ihm das Verlangen zur vorzeitigen Vertragserfüllung zu erklären (§ 10 FAGG).



Protokoll - Gemeinderat

- 10.13. Einwendungen gegen Rechnungen der NWG sind schriftlich binnen [4 Wochen] ab Rechnungseingang an die NWG zu übermitteln. Im Anwendungsbereich des Heizkostenabrechnungsgesetzes beträgt die Frist für die Erhebung von Einwendungen 6 Monate ab Rechnungslegung. Gehen der NWG gegen Rechnungen innerhalb der jeweiligen Frist keine schriftlichen Einwendungen zu, gelten die Rechnungen der NWG als genehmigt und trifft den Kunden die Beweislast für deren allfällige Unrichtigkeit; die NWG wird den Kunden in den Rechnungen auf diese Folge von unterlassenen Einwendungen hinweisen.
- 10.14. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Untertatigung des Kunden sowie der NWG.
- 10.15. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes angeführt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen der NWG.
- 10.16. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitest möglich entspricht.



Protokoll - Gemeinderat

ZUSAMMENFASSUNG KUNDENDATEN

NWG:

Bioenergie NÖ reg. GenmbH, Maria Laach 92, 3643 Maria Laach

Kunde:

Mittelschulgemeinde Gaweinstal

2191 Gaweinstal, Schulstraße 2

Rechnungssadresse, wenn abweichend zum Versorgungsobjekt:

Straße, PLZ, Ort: -

Adresse der zu versorgenden Objekte: Schulstraße 2

PLZ/Ort:	2191 Gaweinstal
Max. Anschlussleistung:	175 kW
Wärmebedarf	245 MWh
Baukostenzuschuss	€ 133.500,00 inkl. MWSt
Arbeitspreis:	€ 110,40 /MWh inkl. MWSt
Grundpreis:	€ 67,20 pro kW inkl. MWSt.
Messpreis:	€ 162,00 /Einheit inkl. MWSt.
Basistag Indexierung:	30. Juni 2025
Eigentum Übergabestation:	NWG

Für den Kunden:

.....
.....
.....
Ort, Datum

Für die NWG:

.....
.....
.....
Ort, Datum



Protokoll - Gemeinderat

BEILAGE A

Projektbeschreibung:

Biomasse-Nahwärmeanlage Gaweinstal

Die Bioenergie NÖ reg. GenmbH (NWG lt. Vertrag) realisiert und betreibt in Gaweinstal eine Biomasse-Nahwärmeanlage zum Zwecke der Bereitstellung von Wärme zur ObjektwärmeverSORGUNG (Raumheizung und Warmwasser) im Versorgungsgebiet des Nahwärmenetzes.

Die Größenordnung ist mit 6 Kunden mit einer Gesamtheizungsleistung von 291 kW vorgesehen.

Die Investitionskosten für das Projekt betragen rund 585.000 €.

Als Brennstoff wird Waldhackgut aus der Region eingesetzt.

Die Heizzentrale ist mit Kompaktbiomassekesselanlagen mit einer Nennleistung von 2x 200 kW mit entsprechenden Brennstoffaustragungseinrichtung ausgestattet. Zur Spitzenlastabdeckung wird ein Pufferspeicher betrieben.

Die Wärme gelangt über ein Wärmenetz mit einer Netzlänge von rund 240 Trassenmeter zu den Kunden. Dieses Wärmenetz ist direkt erdverlegt mit vorisolierten Rohren hergestellt. Die Wärmeübertragung erfolgt beim Kunden indirekt über entsprechende Wärmeübergabestationen, die im Heiz- bzw. Aufstellungsraum aufgestellt sind.

Die Notwendigkeit der langen Kündigungsfristen entsprechend Punkt IX des Wärmeliefervertrages ergibt sich aus den hohen Investitionskosten und der erforderlichen Betriebsdauer der Biomasse-Nahwärmeanlage. Darüber hinaus ist eine entsprechende Wärmelieferverpflichtung und -garantie nur entsprechend



Protokoll - Gemeinderat

den, im Wärmeliefervertrag angeführten, Kündigungsfristen aufrecht zu erhalten.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass während des Vertragszeitraumes bauliche und haustechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Bsp. thermische Sanierung) zulässig sind, jedoch aus oben angeführten Überlegungen zu keiner Vertragsänderung - insbesondere zu keiner Änderung der vereinbarten Anschlussleistung – führen!

Diese Beilage wurde am heutigen Tage, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages, dem Kunden übergeben und erklärt.

Datum, Ort

Unterschrift Kunde



Beilage B

Technische Anschluss- u. Betriebsbedingungen

Die technischen Anschluss- und Betriebsbedingungen dienen primär der Erreichung einer einwandfreien Wärmeübergabe an der Wärmeübergabestation. Dazu ist erforderlich, dass zum einen die Anlage der NWG die dafür notwendigen Maßnahmen umsetzt und zum anderen die Kundenanlage ebenfalls dafür erforderliche Bedingungen einhält. Damit soll garantiert werden, dass über die vereinbarte Vertragslaufzeit die Funktion der Wärmeübergabe gewährleistet ist.

NWG - Anlage

min. Vorlauftemperatur primärseitig: 60 °C lt. Kundenzähler ab Außenmitteltemperaturtemperatur von 18 °C

max. Vorlauftemperatur primärseitig: 75 °C Kesselhaus lt. Netzzähler ab -10 °C Außentemperatur

Die NWG bleibt es überlassen die Vorlauftemperatur auch über -10 °C (über bedeutet in diesem Zusammenhang Temperaturen die sich näher oder über der 0°C Außentemperaturmarke bewegen) Außentemperatur bei 75 °C bzw. darüber zu betreiben. Kurzzeitiges Unterschreiten der maximalen Vorlauftemperatur im Tageszyklus gilt nicht als unterschreiten der vereinbarten max. Vorlauftemperatur sofern die max. zusammenhängend 2 Stunden nicht überschreitet.

Störungen an der Anlage sind davon ausgeschlossen. Siehe dazu Punkt 1.8.



Protokoll - Gemeinderat

Der Massenstrom wird bei höherer primärseitiger Vorlauftemperatur entsprechend der zu liefernden Leistung und der maximalen primärseitigen Rücklauftemperatur entsprechend der Formel primärseitig angepasst.

$$V = Q / C_p * \rho(p) * \Delta t$$

Q = Wärmestrom (W)

C_p = spezifische Wärmekapazität (J/(kg*K))

Δt = Temperaturdifferenz (°C)

V = Volumenstrom (m³/s)

$\rho(p)$ = Dichte (kg/m³)

Kundenanlage:

max. Rücklauftemperatur sekundär: 45 °C gemessen bei Temperaturfühler Übergabestation

unter maximaler Rücklauftemperatur versteht man jene Temperatur die maximal bei der vorgesehenen Temperatormesseinrichtung (siehe Schema Übergabestation Anlage A) gemessen wird. Diese darf die maximale Rücklauftemperatur sekundär nicht überschreiten, damit es zu keiner Leistungsreduktion bei der Übergabestation (kurz ÜG) kommt.

Beispiele für Rücklauftemperaturen:

Rücklauftemperatur bei Temperatormesseinrichtung Sekundärseite Rücklauf bei Übergabestation:



Protokoll - Gemeinderat

30°C = liegt unter maximaler Rücklauftemperatur sekundärseitig vor ÜG ist erlaubt

35°C = liegt unter maximaler Rücklauftemperatur sekundärseitig vor ÜG ist erlaubt

45°C = ist maximaler Rücklauftemperatur sekundärseitig vor ÜG ist erlaubt

45,1°C = liegt über geforderter maximaler Rücklauftemperatur vor ÜG ist verboten,
maximale Leistungsbereitstellung kann nicht mehr garantiert werden

min. Spreizung bei maximaler Vorlauftemperatur primärseitig: 30°C

Unter Spreizung wird jene Temperaturdifferenz verstanden welche beim geeichten Wärmezähler der NWG zwischen Vor- und Rücklauf gemessen wird. Die maximale Spreizung ist bei maximaler Vorlauftemperatur unter Einbeziehung der maximalen Rücklauftemperatur sekundärseitig einzuhalten. Sinkt die maximale Vorlauftemperatur primärseitig aufgrund Außentemperatur über -10 °C kann diese Spreizung entsprechend der Absenkung der Vorlauftemperatur unterschritten werden.

Beispiel unterschreiten minimaler Spreizung:

Primärseitige Vorlauftemperatur 65°C lt. Wärmezähler (kurt WZ genannt)

Rücklauftemperatur Wärmezähler 47 °C (Grädigkeit Übergabestation 2°C)

Vorlauftemperatur WZ – Rücklauftemperatur WZ = Spreizung

65°C – 47°C = 18°C Spreizung ist in Ordnung da Vorlauftemperatur primär Aufgrund Außentemperatur gesenkt wurde

80°C – 50°C = 30°C Spreizung ist in Ordnung

80°C – 52 °C = 28°C Spreizung nicht in Ordnung da 30°C nicht eingehalten werden

Wasserqualität: entsprechend ÖNORM H 5195 ist vom Kunden einzuhalten

Wird die Wasserqualität durch den Kunden nicht eingehalten so haftet er für die dadurch entstehenden Schäden an der Übergabestation und muss für Wartung bzw. Instandsetzungskosten aufkommen. Schäden an der Übergabestation durch



Protokoll - Gemeinderat

nichteinhalten der Wasserqualität können unter anderem sein:

- Verstopfung und dadurch Durchflussverringerung des Schmutzfängers auf der Sekundärseite der Übergabestation.
- Verminderung des Durchflusses bis Verstopfung des Plattenwärmetauschers auf der Sekundärseite der Übergabestation.
- Korrosion auf der Sekundärseite bis zum Durchrostern vom Plattenwärmetauscher oder Rohrverbindungen auf der Sekundärseite der Übergabestation.
- Absperreinrichtungen welche durch Ablagerungen nicht mehr zu 100% schließen bzw. vollkommen ihre Funktion verlieren.
- Wirkungsverlust von Dichtungen auf der Sekundärseite der Übergabestation und damit einhergehender möglicher Wasserverlust.

Treten Schäden durch Wasserverlust auf der Sekundärseite der Übergabestation beim Kunden auf welche durch die Nichteinhaltung der Wasserqualität verursacht wurde übernimmt die NWG keine Haftung für die auftretenden Schäden beim Kunden.

Nutzung eines Pufferspeichers nach der Übergabestation und vor der Sekundärverteilung:

Der Kunde garantiert, dass der Anschluss des Pufferspeichers zwischen Übergabestation und sekundärseitiger Wärmeverteilanlage so gestaltet wird, dass die maximale Rücklauftemperatur vor Übergabestation eingehalten wird.



Protokoll - Gemeinderat

Vorschläge zur Einbindung des Pufferspeichers. Jede andere technische Lösung wird seitens NWG akzeptiert sofern die maximale Rücklauftemperatur vor Übergabestation eingehalten wird.

Die untenstehenden Maßnahmen für die Einbindung des Pufferspeichers sind reine Vorschläge und garantieren nicht, dass die maximale Rücklauftemperatur vor Übergabestation wirklich eingehalten werden kann. Sollten die Vorschläge seitens Kunde umgesetzt werden und die geforderte maximale Rücklauftemperatur vor Übergabestation nicht erreicht werden so ist der Kunde verpflichtet jene technischen Maßnahmen zu ergreifen welche notwendig sind um die maximale Rücklauftemperatur vor Übergabestation zu erreichen.

Vorschläge:

Zwischen Übergabestation und Pufferspeicher kann durch den Kunden ein druckunabhängiges Volumenstromregelventil für die Massenstromregulierung eingebaut werden. Dieses ist entsprechend der benötigten Massenströme zu justieren. Die Berechnung der Massenströme sowie die Justierung hat durch den Installateur des Kunden zu erfolgen.

Die Pufferladepumpe ist so zu dimensionieren, dass es zu keiner turbulenten Durchmischung im Pufferspeicher kommt. Die Lage der Pufferladepumpe muss im Rücklauf des Pufferspeichers montiert werden.

Sollte die technischen Maßnahmen auf der Sekundärseite nicht ausreichen um die maximale Rücklauftemperatur sekundärseitig bei der unter Anlage 1 gekennzeichneten Temperaturmessstelle zu erreichen so stimmt der Kunde zu, dass die NWG auf Kosten des Kunden technische Maßnahmen setzen kann welche geeignet sind die geforderte maximale Rücklauftemperatur zu erreichen.

Vorkehrungen zur Wärmeabnahme auf der Kundenanlage (Hydraulik und Regelung):



Protokoll - Gemeinderat

Es wird seitens NWG empfohlen sich vor der Einbindung mit einem Installateur oder Haustechnikplaner die Dimensionierungsgrundlagen abzuklären.

Besondere technische Anforderungen sind mit der NWG einvernehmlich festzulegen.

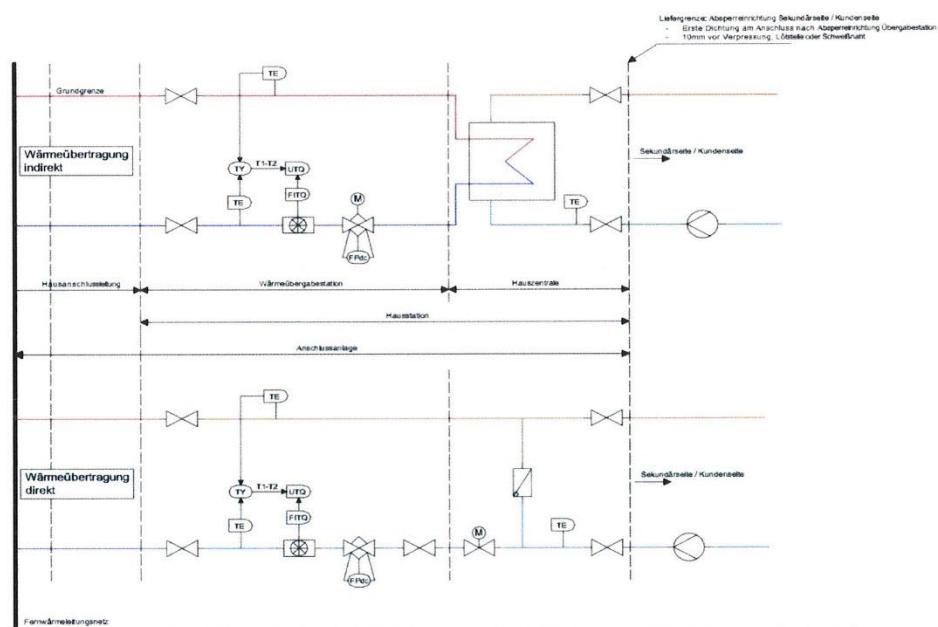


Protokoll - Gemeinderat

Anlage 1

Skizze zur Anschluss situation:

Musterskizze:





Protokoll - Gemeinderat

Anlage 2

Datenschutzerklärung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende **Datenkategorien** fallen:

- Name/Firma,
- Firmenbuchnummer,
- Ansprechperson
- Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden (Geschäftskunden)
- Adresse des Versorgungsobjekts (Privat und Gewerbekunden)
- Adresse für Rechnungslegung (Privat- und Gewerbekunden)
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, etc.)
- Wärmeverbrauch
- Warmwasserverbrauch
- Zählernummern
- Bankverbindungen
- Vertragsdaten
- UID-Nummer (Firmenkunden),
- Kundenserviceanfragen,
- Geburtsdatum

Sie haben uns Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer **Einwilligung** zu folgenden Zwecken:

- Betreuung des Kunden sowie
- für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis).

Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein **Widerruf** hat zur Folge,



Protokoll - Gemeinderat

dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten. **Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an:**
office@bioenergie-noe.at.

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind weiters zur **Vertragserfüllung** bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen.

Wir **speichern** Ihre Daten, welche für die Wärmeverrechnung notwendig sind 8 Jahre, sowie Rechnungen und Daten bezüglich Einbindung des Objektes 30 Jahre welche für die Abklärung versteckter Baumängel erforderlich sind.

*Für diese Datenverarbeitung ziehen wir **Auftragsverarbeiter** heran.*

Die oben genannten Daten werden zum Zweck der Rechnungserstellung sowie Kundenmanagement **an die AGRAR PLUS GmbH** weitergegeben bzw. den Mitarbeiter, als Auftragsverarbeiter Einblick in oben genannte Daten gegeben.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

office@bioenergie-noe.at
Tel.: +43 2742 352234-0
Fax.: +43 2742 352234-4

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

DI Mag. Manfred Kirtz
office@bioenergie-noe.at
Tel.: +43 2742 352234-0

Rechtsbehelfsbelehrung

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie



Protokoll - Gemeinderat

sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

Weitere Informationen zum Datenschutz der NWG finden Sie auf der Website www.bioenergie-noe.at.

Datum

Unterschrift



Protokoll - Gemeinderat



Bioenergie NÖ
Gemeinsame Energie

Anlage Gaweinstal

WÄRMELIEFERVERTRAG

=====

welcher zwischen der

Bioenergie NÖ reg. GenmbH
Maria Laach 92
3641 Maria Laach

im Folgenden „NWG“ (Nahwärmegesellschaft) genannt, einerseits und

Volksschule Gaweinstal
Schulstraße 4
2191 Gaweinstal

im Folgenden „Kunde“ genannt, andererseits, bezüglich der Nahwärmeversorgung der **Anlage Gaweinstal** für die Mittelschule, **Schulstraße 4, 2191 Gaweinstal** wie folgt abgeschlossen wird:

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1. Das gegenständliche Wärmelieferübereinkommen zwischen der NWG und dem Kunden umfasst folgende Dokumente:
Ergeben sich Widersprüche zwischen den Vertragsbestandteilen, so



Protokoll - Gemeinderat

gelten die Vertragsbestandteile in der hier angeführten Reihenfolge.

1. Wärmeliefervertrag
2. Beilage A – Projektbeschreibung
3. Beilage B – Technische Anschluss- und Betriebsbedingungen
4. Anlage 1 – Skizze zur Anschluss situation
5. Anlage 2 – Datenschutzerklärung
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Kunde hat diese Dokumente erhalten und erklärt mit Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages, dass er sie zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Der Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, wobei jeder der Vertragsparteien ein Exemplar erhält.

1.2. Leistungen der NWG in Abstimmung

- *Betrieb einer Biomasse-Nahwärmeanlage in Gaweinstal*
- *Bereitstellung einer Nahwärmeleitung auf kürzest möglichem Weg bis zum Ort der Übergabestation (siehe Anlage 1 Anschluss situation)*
Beinhaltet: Errichtung der Künnette und der Nahwärmestrasse auf Eigengrund des Kunden, Kernbohrungen zum Einleiten in den Technikraum für Vor- und Rücklauf Primärseitig inkl. Abdichtung. Nach Mauerdurchtritt ist keine Möglichkeit gegeben die Übergabestation im selben Raum zu errichten. Die weiteren Mauerdurchbrüche bis zum Technikraum in dem die Übergabestation errichtet wird werden seitens NWG hergestellt.
- *Bereitstellung eines Wärmezählers der Firma Kamstrup durch die NWG mit Fernauslesungsmöglichkeit zur Verrechnung des Wärmeabsatzes.*
- *Bereitstellung einer Übergabestation.*
 - *Die Übergabestation umfasst folgende Regelungskreise:*
1x Bollerkreis
1x ungeregelter Wärmekreis
2x geregelter Wärmekreis
1x Leistungsanforderung, 0-10V Signal
Weitere Wärmekreise sind gegen Aufpreis möglich



Protokoll - Gemeinderat

- *Verrechnung der Energiemenge – Volksschule laut Wärmezähler vor der Wärmeverteilung*
- *Wartung, Instandsetzung, Reparaturen und Erneuerung der Anlagenteile bis zur Liefergrenze Flansch nach Übergabestation*
- *örtlicher Störungsdienst mit automatischem Störmeldesystem*
- *Wärmeversorgungsgarantie aus 100 % Biomasse, ganzjährig*
- *Maximale Wärmevorlauftemperatur VL primärseitig bei -12°C 80°C, Maximaltemperatur RL sekundär 45°C (Begrenzung der RL Temperatur primärseitig 50°C)*
- *Versorgungssicherheit bei örtlichem Kesselausfall durch Einsatz mobiler Heizcontainer als Backup System*

1.3. Leistungen des Kunden

- *Bereitstellung des Technikraumes für die Übergabestation.*
- *Herstellung der Wärmeverteilung nach Wärmeübergabestation zu den Nutzeinheiten entsprechend Stand der Technik*
- *Herstellung des Zugangsrechtes in den Technikraum*
- *Unentgeltliche Bereitstellung von Wasser-, Strom- und Abfluss an der Wärmeübergabestation*
- *Sicherstellung einer maximalen Rücklauftemperatur sekundärseitig von 45 °C (Rücklauftemperaturbegrenzer bei Übergabestation wird auf max. 50 °C begrenzt)*



- 1.4. Die NWG verpflichtet sich, ab 01.03.2025 für das Gebäude in 2191 Gaweinstal, Schulstraße 4, aus ihrer Biomasse-Nahwärmeanlage Wärme zur Wärmeversorgung (Raumheizung und Warmwasser) für die Dauer der in Punkt 2.1 angeführten Lieferperiode in ausreichender Menge bis zu einer maximalen Anschlussleistung von 70 kW zu liefern (voraussichtlicher Wärmebedarf pro Jahr: 98 MWh). Diese maximale Anschlussleistung betrifft das gesamte Gebäude mit einer beheizten Fläche (Nutzfläche) in Summe von 2.532 m². Die maximale Wärmebedarfsleistung des Kundenobjektes wurde entsprechend Bekanntgabe der Verbrauchsdaten der letzten Jahre (z.B.: Energieausweis, Berechnung Hausplanungsbüro bzw. Installateur, Leistungsbedarf vor Nahwärmeanschluss, Kundenwunsch usw.) vereinbart.
- 1.5. Der Kunde garantiert, dass alle in diesem Vertrag festgesetzten Verpflichtungen, auch soweit sie den Bauherrn betreffen, eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat die NWG eine Heizzentrale und eine Nahwärmeleitung bis zur Wärmeübergabestelle beim Kunden bereitgestellt. Die Biomasse-Nahwärmeanlage bis zur Übergabestation und die Übergabestation bis zur Liefergrenze lt. Anlage 1 (erste Dichtung nach Absperrorgane für Vor- und Rücklauf sekundärseitig der Übergabestation sind im Eigentum des Kunden. Sollte keine Verschraubung inkl. Dichtung vorhanden sein so gilt als Liefergrenze 10 mm vor Verpressung, Lötstelle bzw. Schweißnaht nach Absperrorgane Vor- und Rücklauf Sekundärseite. Der Verpressungsteil, die Lötstelle bzw. Schweißnaht ist im Eigentum des Kunden) bleiben im Eigentum der NWG und in der Betriebsführung der NWG.

Der Kunde räumt der NWG unentgeltlich das Recht ein, Leitungen für den Betrieb des Wärmeversorgungsnetzes (Leitungsnetz, Datenkabel, Zubehör usw) in seinem Grundstück und Gebäude einzubauen und dauerhaft zu betreiben. Sollte der Kunde nicht Eigentümer des Grundstückes sein so ist der Kunde verpflichtet vom Eigentümer des Grundstückes die Erlaubnis für die unentgeltliche Nutzung des



Protokoll - Gemeinderat

Grundstückes für die Errichtung des Nahwärmennetzes einzuholen. Wird die Erteilung nicht gegeben und wurde die NWG durch den Kunden hinsichtlich dieser Tatsache getäuscht so haftet der Kunde gegenüber der NWG für alle daraus entstehenden Nachteile der NWG.

Weiters verpflichtet sich der Kunde bei der Errichtung von Bauwerken oder Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern von den Einbauten der NWG in einem Bereich von beiderseits je einem Meter Seitenabstand einzuhalten.

- 1.6. Soweit und solange die NWG durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die sie mit innerbetrieblichen Mitteln nicht abwenden kann, an der Erzeugung und Lieferung der Wärme gehindert ist, ruht diese Verpflichtung zur Wärmelieferung. Die NWG ist jedoch verpflichtet, das jeweilige Hindernis unverzüglich zu beseitigen.
- 1.7. Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen technischer Gebrechen, ausgenommen an den Einrichtungen der Wärmezählung, zu unterbrechen. In diesem Fall ist die NWG verpflichtet, den Kunden zu verständigen und die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Wärmelieferung umgehend zu beheben.
 - Für den Fall, dass seitens der NWG diesen Lieferverpflichtungen länger als 48 Stunden, aus welchen Gründen immer, ausgenommen höherer Gewalt, nicht nachgekommen worden ist, ist die NWG verpflichtet, für Ersatzheizung welche durch den Kunden betrieben wird bis zu einem Betrag von max. € 1.500,-- inkl. MWSt. aufzukommen.



Protokoll - Gemeinderat

2. UMFANG DER VERSORGUNG

- 2.1. Die Lieferung von Wärme durch die NWG erfolgt ganzjährig. Das Gebrauchswasser selbst wird von der FWG nicht geliefert.
- 2.2. Der Kunde verpflichtet sich, während des in Punkt 2.1. genannten Zeitraumes, die Beheizung über Wärmelieferung der NWG vorzunehmen.

Ausgenommen ist die geringfügige Nutzung von Zusatzheizungen, wie z.B. Kachelofen, Solaranlage etc. Unter geringfügig werden maximal 10% des geschätzten Jahresbedarfs für Wärme und Warmwasser entsprechend Punkt 1.4. vereinbart.

Wenn die Wärmelieferung seitens der NWG nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt und solange ein Gebrechen an der Kundenanlage den Wärmebezug seitens des Kunden unmöglich macht oder einschränkt, ist diese Kundenverpflichtung entsprechend eingeschränkt.



Protokoll - Gemeinderat

3. KUNDENANLAGE

- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich, seine eigene Heizungsanlage (Kundenanlage) ab Liefer- bzw. Eigentumsgrenze (Flansch nach Übergabestation) stets so instand zu halten, dass er seine Wärmeabnahmeverpflichtung erfüllen kann. Treten Anlagegebrechen auf, durch welche die Wärmeabnahme eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist der Kunde zwar zur sofortigen Unterbrechung der Wärmeabnahme berechtigt, aber verpflichtet, der NWG davon unverzüglich Mitteilung zu machen und das Gebrechen unverzüglich beheben zu lassen.
- 3.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Kundenanlage, betreffend der Übernahme an der Übergabestation, ausschließlich entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß Beilage B, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde, zu betreiben. Ein Verstoß kann schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, er kann die NWG zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 5.4. berechtigen.
- 3.3. Der Kunde gewährt Mitarbeitern der NWG oder von diesem beauftragten Dritten nach vorheriger Verständigung im erforderlichen Ausmaß Zugang zu allen Anlagen des Wärmeversorgungsnetzes auf seinem Grundstück, in seinem Gebäude bzw. Mietgegenstand. In Notfällen oder bei Gefahr in Verzug ist der Zugang auch ohne Vorankündigung zu gewähren.

4. EINBINDUNG IN DIE WÄRMEVERSORGUNG

- 4.1. Die Einbindung der Kundenanlage in das Nahwärmesystem erfolgt über eine Wärmeübergabestation. Diese umfasst sämtliche erforderliche Einrichtungen der Wärmezählung, den Wärmetauscher und alle für den Betrieb notwendigen Messeinrichtungen (Druck und Temperatur, Durchfluss usw.).



Protokoll - Gemeinderat

- 4.2. Die Nahwärmeleitung und Wärmeübergabestation, welche laut Punkt 1.5.
– Liefergrenzdefinition im Eigentum der NWG verbleiben, werden zwischen dem Biomasseheizwerk der NWG und der Kundenanlage installiert. Der Kunde hat an der Wärmeübergabestelle auf eigene Kosten für ausreichende Wartung der Gebäudesubstanz, Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen.
Die NWG ist berechtigt, im Bereich des Wärmetauschers auf eigene Gefahr und Kosten zusätzlich eigene Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage aufzustellen und zu betreiben, wobei allenfalls hierzu erforderlicher Strom vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, einen einmaligen Baukostenzuschuss für obige Einbindung von € 48.600,-- inkl. der MWSt. (€ 40.500,-- exkl. der MWSt.) zu leisten. Dieser Baukostenzuschuss stellt das Entgelt für die Einräumung des Benützungs- bzw. Bezugsrechtes von Wärme durch die NWG dar. Die Leistungen der NWG umfassen die Errichtung der Biomasse-Nahwärmeanlage des Nahwärmennetzes sowie der Übergabestation bis Leistungsgrenze lt. Punkt 1.5. Darüberhinausgehende Leistungen der NWG für den Baukostenzuschuss sind aus dem Punkt 1.3., Leistungen der NWG, ersichtlich

Zahlungsziel:

50 % des Baukostenzuschusses bei Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages

50 % des Baukostenzuschusses bei Aufnahme der Wärmeversorgung.

Zahlungsziel 14 Tage ohne jeden Abzug



Protokoll - Gemeinderat

5. VERTRAGSDAUER

- 5.1. Der Vertrag tritt am Tage der Aufnahme der Wärmeversorgung der Anlage in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 20 (zwanzig) vollen Bezugsjahren, gerechnet vom Tage des Beginnes der Wärmelieferung an, abgeschlossen. Die Aufnahme der Wärmeversorgung wird mit 01.03.2025 festgesetzt. Der Vertrag ist somit auf die Dauer von 20 (zwanzig) Jahren unkündbar. Während der Vertragsdauer wird vereinbart, dass die maximale Anschlussleistung entsprechend Punkt 1.4. über den gesamten Vertragszeitraum gilt.

Anlässlich des Anschlusses des gegenständlichen Objekts hat die NWG objektspezifische erhebliche Aufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 3 KSchG für die Biomasse–Nahwärmeanlage, das Wärmeverteilnetz und Übergabestation getätigt.

- 5.2. Die Notwendigkeit der langen Vertragsdauer/Kündigungsfristen ergibt sich aus der Beilage A, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde.
- 5.3. Der Vertrag verlängert sich um 1 (ein) Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung erfolgt.
- 5.4. Unbeschadet der vereinbarten Kündigungsbestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, den gegenständlichen Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verletzt.

Die Vertragsparteien haben das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder in Konkurs fällt und keine angemessene Sicherheit für künftig fällige Wärmelieferungen leistet.



Protokoll - Gemeinderat

Die NWG kann den Wärmelieferungsvertrag unverzüglich auflösen, wenn

- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
Von der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens sowie der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die jeweils Vertragspartei sofort schriftlich zu verständigen.
- vorgeschriebene Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bzw. nur teilweise bezahlt werden. Jede Mahnung umfasst eine zweiwöchige Nachfrist, die zweite Mahnung erfolgt jedenfalls als Einschreiben.
- Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz der NWG vertragswidrig entnommen, ableitet oder verwendet wird.
- vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage der NWG eintritt.

Sollte die Lieferung von Wärme während der vereinbarten Heizperiode ununterbrochen länger als 2 Wochen unterbrochen sein, hat der Kunde das Recht, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen ausgenommen Höhere Gewalt und Ursachen welche nicht durch die NWG zu vertreten sind (z.B.: Stromausfall bzw. defekte Kundenanlage).

Sollten durch Änderungen am Versorgungsobjekt Änderungen an der Übergabestation welche im Eigentum der NWG ist notwendig werden (z.B.: größerer Plattenwärmetauscher, größeres Volumenregulierungsventil, Erweiterung der Steuerungseinheit sowie Sensorik) sind die Kosten durch den Kunden zu tragen.

- 5.5. Für den Fall der Auflösung dieses Vertrags wegen höherer Gewalt stehen dem jeweils anderen Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zu.
- 5.6. Die NWG ist berechtigt, nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages ihre Anlagen (Leitungen bis zur



Protokoll - Gemeinderat

Wärmeübergabestation und Wärmeübergabestation) auf eigene Kosten und Gefahr vom Grundstück des Kunden zu entfernen.

Der Kunde hat auch nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die von der NWG erstellten Errichtungen für einen Zeitraum von 5 Jahren zu belassen. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.

- 5.7. Die NWG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die NWG ist insbesondere berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag [z.B. Ablesung der Messeinrichtungen] zu beauftragen.
- 5.8. Dieser Vertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.
- 5.9. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der Vertragsdauer durchgeführte bauliche Änderungen am Gebäude, sofern sich daraus eine Veränderung der vereinbarten, maximalen Anschlussleistung ergibt (Bsp. Erweiterung der Wohnnutzfläche etc.), unverzüglich der NWG zu melden.



Protokoll - Gemeinderat

6. WÄRMEMESSUNG

- 6.1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch vorgesehene, geeichte Wärmezähl- und Messeinrichtungen (Wärmezähler) gemessen. Die Lage des Wärmezählers ist auf der primären Wärmeversorgungsseite und im Eigentum der NWG.
- 6.2. Die erforderlichen Zähl- u. Messeinrichtungen sind Eigentum der NWG und werden durch die NWG bereitgestellt. Der Kunde kann auf seine Kosten Submesseinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge obliegen.
Der Kunde hat jederzeit das Recht, bei der NWG eine Nachprüfung des Wärmezählers durch eine befugte Eichstelle schriftlich zu verlangen.
Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten und die Kosten des Ein- und Ausbaues der zu prüfenden Komponenten von der NWG getragen, ansonsten vom Kunden.
- 6.3. Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch die NWG und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten der NWG periodisch überprüft.
- 6.4. Von Störungen oder Beschädigungen an den Zähl- u. Messeinrichtungen hat der Kunde die NWG unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Beseitigung dieser Mängel werden von der NWG getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.
- 6.5. Der Weiterverkauf von Wärme an Dritte über die Grundstücksgrenze des Kunden ist von der schriftlichen Zustimmung der NWG abhängig. Die Weiterleitung der Wärme an Mieter, Pächter, Wohnberechtigte der Liegenschaft bedarf keiner Zustimmung. In beiden Fällen stellt die NWG die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Kunden in Rechnung. Dieser haftet der NWG gegenüber für die Heizkosten des Dritten.



Protokoll - Gemeinderat

7. WÄRMEPREIS

Bei dem Wärmepreis (WP) handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Kunde hat allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Wärmelieferung an den Kunden und dem vom Kunden bezahlten Wärmepreis anfallen (insbesondere allfällige Energieabgaben, Mehrwertsteuer und sonstige fiskalische Belastungen entsprechend Punkt 7.3.), in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zutragen.

Das Entgelt „Wärmepreis“ für die Wärmelieferung setzt sich aus folgenden, indexierten, Produkten zusammen:

1. AP - Arbeitspreis \times abgelesene Wärmemenge in €

Arbeitspreis Wärme bzw. Warmwasser umfasst die gelieferte Wärme entsprechend Wärmezähler in kWh oder MWh bzw. die gelieferte Menge an Warmwasser in m³.

Im Arbeitspreis Wärme sind folgende Leistungen enthalten:

Der Arbeitspreis Wärme umfasst die variablen Kosten der NWG wie Hackguteinkauf, Logistikkosten, Analysen, Entsorgung, Stromkosten sowie anteilig Kapitalkosten für Errichtung und Betrieb der Anlage.

2. GP - Grundpreis \times Grundpreisbasis in €

Der Grundpreis dient zur Abdeckung der Fixkosten für den Betrieb der biogenen Nahwärmeanlage und wird entweder pro kW Anschlussleistung oder m² Nutzfläche verrechnet.

Im Grundpreis sind folgende Leistungen enthalten:

Der Grundpreis ist ein Fixpreis zur Bereitstellung der Wärme und ist unabhängig von der Nutzung der Wärme durch den Kunden zu bezahlen. Der Grundpreis enthält vor allem die Fixkosten des Betriebs der Wärmeverversorgungsanlage. Dies umfasst die laufenden Betriebskosten wie z.B.: Heizwart, Instandsetzungsarbeiten, Ersatzinvestitionen,



Protokoll - Gemeinderat

Rauchfangkehrer, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Buchhaltung, Administration sowie Kapitalkosten für die Errichtung und den Betrieb der Biomassenahmewärmeversorgung inkl. Ausfallreserven.

3. MP - Messpreis

in €

Messentgelt für Wärme bzw. Warmwasser:

Das Messentgelt bzw. Messpreis ist ein fixes Entgelt und wird verrechnet unabhängig von der Nutzung der Wärme bzw. des Warmwassers. Es deckt die Kosten für die, entsprechend Eich- und Messgesetz, vorgesehene Überprüfung der jeweiligen Messeinrichtung ab.

Somit ergibt sich folgende Formel für den Wärmepreis - WP in €:

$$WP = AP + GP + MP$$

- 7.1. Die Berechnung erfolgt gemäß Wärmelieferungsvertrag getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis.
- 7.2. Die NWG ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Wärmepreis getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis (netto exkl. MWSt. und zukünftiger, mit der Anlage und/oder deren Betrieb verbundenen fiskalischen Belastungen entsprechend Punkt 7.3.) entsprechend zu ändern, wenn sich infolge Änderungen von in nachstehender Formel genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.



Protokoll - Gemeinderat

Es gelten die Formeln: $AP = AP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$

$$GP = GP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

$$MP = MP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

Hierin bedeutet:

AP = Arbeitspreis Wärme oder Warmwasser

AP₀ = der im Wärmelieferungsvertrag, Punkt 7.3. eingetragene Arbeitspreis für Wärme oder Warmwasser

GP = Grundpreis

GP₀ = der im Wärmelieferungsvertrag, Punkt 7.3. eingetragene Grundpreis

MP = Messpreis

MP₀ = der im Wärmelieferungsvertrag, Punkt 7.3. eingetragene Messpreis für den jeweiligen Zähler (Wärme, Warmwasser, Kaltwasser)

BWI = der jeweils geltende *Jahresdurchschnittswert* des Vorjahres des NÖ – Biowärmeindex *lt. Landwirtschaftskammer NÖ*

BWI₀ = der am Basistag geltende Wert des NÖ – Biowärmeindex entsprechend A;

A = *Jahresdurchschnitt 2023*

Am Basistag **30. Juni 2025** gilt folgender Jahresdurchschnitts-Werte für das Jahr **2024**: BWI₀: 1,941

Änderungen werden getrennt nach Arbeits-, Grund- sowie Messpreis mit Stichtag **30. Juni** eines jeden Jahres für die darauffolgende Heizperiode



Protokoll - Gemeinderat

mit beginnend 1. Juli desselben Jahres neu berechnet, jedoch erstmals mit Stichtag **30. Juni 2026** für das Wirtschaftsjahr 2025/2026 ab 01.07.2026

Am 30. Juni wird jener Wert für die Indexberechnung herangezogen welcher durch die Ausgabestelle unveränderbar bekannt gegeben wurde.

Sollte die erste Änderung des Arbeits-, Grund- sowie Messpreises innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags liegen so wird vereinbart, dass Entsprechend des Konsumentenschutzgesetzes Paragraph 6 Abs. 2 Z4 als vereinbart gilt, dass die erste Änderung des Arbeits-, Grund- und Messpreis nach mindestens 63 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags erfolgt. Danach erfolgt die Wertanpassung entsprechend des in Punkt 7.2. angegebenen Stichtag.

Wird die Ermittlung eines Indexfaktors seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeliefervertrags eingestellt, so wird der Nachfolgeindex, welcher durch die Ausgabestelle herausgegeben wird, für die weitere Indexberechnung herangezogen. Wird kein Nachfolgeindex seitens Ausgabestelle herausgegeben gilt vereinbart, dass ein Index bzw. ein Teilbereich eines Indexes, wie COICOP eines VPIs, gewählt wird welcher dem Indexfaktor der Ausgelaufen ist weitgehend entspricht und die Entwicklung des neuen Indexes in der Vergangenheit annähernd dem Index der Ausgelaufen ist entspricht. Eine Schwankungsbreite +/- in der Vergangenheit von 5% zwischen alten und neuen Indexwert gilt als vereinbart.

- 7.3. Der Arbeits-, Grund-, und Messpreis beträgt mit Basistag entsprechend Punkt 7.2.:

€ 110,40 /MWh inkl. MWSt. (€ 92,00 /MWh exkl. MWSt) gemessene Wärmeabgabe - Arbeitspreis (exkl. sonstiger fiskalischer Belastungen)

€ 67,20 /kW Anschlussleistung inkl. MWSt. (€ 56,00 /kW exkl. MWSt) angeführte Anschlussleistung gemäß Punkt 1.4. - Grundpreis (exkl. sonstiger fiskalischer Belastungen)



Protokoll - Gemeinderat

€ 162,00 /Jahr inkl. MWSt. (€ 135,00 /Jahr exkl. MWSt) je Wärmezähler
Messpreis (exkl. sonstiger fiskalischer Belastungen)

Sonstige fiskalische bzw. öffentliche Belastungen stellen Steuern, Gebühren sowie sonstige Beiträge dar, welche an die öffentliche Hand zu entrichten sind, um den Betrieb der Biomasse-Nahwärmeanlage durchführen zu können und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht durch den Gesetzgeber bzw. seine Verwaltungsbehörde vorgeschrieben wurden. Dies können z.B.: Ökosteuer, CO₂ Steuer bzw. Abgaben wie neue Betriebsanlagenabgaben, Netzeitungsabgaben usw. umfassen. Diese Zusatzkosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 7.4. Falls die NWG in einem Jahr von einer Erhöhung des Wärmepreises absieht, lässt dies das Recht der NWG auf künftige Erhöhungen des Wärmepreises unberührt. Unterbleibt eine Erhöhung des Wärmepreises in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann (können) diese mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Erhöhung des Wärmepreises nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für das letzte Jahr vor der Entgeltanpassung verlautbarten Indexzahl zu derjenigen Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Erhöhung des Wärmepreises war, entspricht. Das Absehen von einer Wärmepreissenkung ist ausgeschlossen.



8. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

- 8.1. Ab dem Datum des erstmaligen Wärmebezugs werden dem Kunden im ersten Bezugsjahr betragsgleiche Akontozahlungen in Höhe von 9.600,00 inkl. MWSt (€ 8.000,00 exkl. MWSt.) vierteljährlich in Rechnung gestellt. Nach der ersten vollen Abrechnungsperiode gilt als Basis für die Akkantoberechnung die Summe der Schlussrechnung. 1/4 der Summe der Schlussrechnung werden pro Akontozahlung in Rechnung gestellt.
- 8.2. Zum 30.06 jeden Jahres wird die Jahresabschlussrechnung aufgrund des tatsächlichen Wärmebedarfs und des nach Punkt 7.3. vereinbarten und indexierten Arbeits-, Grund und Messpreises gelegt.
- 8.3. Die Bezahlung ist ohne jeden Abzug 14 Tage nach Erhalt der Vorschreibung fällig.
- 8.4. Wird die Rechnung per Lastschrift seitens Kunde bezahlt gilt als vereinbart, dass der Kunde auf Zahlscheinverrechnung umgestellt wird sobald durch die Bank aufgrund Unterdeckung des Kundenkontos der Betrag auf das Kundenkonto zurücküberwiesen wird. Spesen welche durch die Rückweisung bei der NWG anfallen werden dem Kunden verrechnet.
- 8.5. Bei Ausfall der Einrichtungen zur Wärmemessung im Laufe des ersten Jahres der Wärmeabnahme gilt der Wärmebedarf des Folgejahres als Berechnungs-grundlage. Bei Ausfall der Wärmemessung in darauffolgenden Bezugsjahren wird der Bedarf des gegenständlichen Objektes, anhand der Bedarfszahlen aus dem Vorjahr mit dem dafür zeitlich, zutreffenden Gradtagzahlen ermittelt. Der Bezug der Gradtagszahlen (Heizgradtagszahlen) erfolgt von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für den Standort bzw. nächste gelegenen von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik erhobenen Standort des Objektes.



Protokoll - Gemeinderat

9. UNTERBRECHUNG DER WÄRMELIEFERUNG

- a) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde Rückstände allfälliger Zahlungen aus dem Wärmelieferungsvertrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt und keine Ratenvereinbarung zustande kommt. Jede Mahnung umfasst eine zweiwöchige Nachfrist, die zweite Mahnung erfolgt jedenfalls als Einschreiben.
- b) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde Wärme bzw. das Wärmeträgermedium aus dem Versorgungsnetz der NWG vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet.
- c) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung der NWG verändert, soweit es sich nicht um Schadensbehebung nach Pkt. 3.1. handelt.
- d) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde der NWG gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Regelungs-, Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen.
- e) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde Mängel bei dem Kunden gehörenden heizungstechnische Einrichtungen nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht behebt.
- f) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde mit Ausweis versehenen Beauftragten der NWG den Zutritt zur Kundenanlage nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung verweigert.



Protokoll - Gemeinderat

- g) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde die technischen Anschluss- u. Betriebsbedingungen (Beilage B), betreffend die Übernahme an der Übergabestation, nicht einhält.
- 9.1. Das Vertragsverhältnis bleibt in all diesen Fällen auch während der Dauer der Abschaltung aufrecht und der Kunde ist zur Zahlung der Fixkostenanteile der Wärmeversorgung verpflichtet.
- 9.2. Eine gemäß Punkt 9 a bis g unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach völliger Beseitigung des Einstellgrundes und nach Erstattung der NWG entstehenden Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufgenommen.

10.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 10.1. Der Kunde hat die NWG über Änderungen seines Namens, seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse (sofern der Kunde mit der NWG die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) und seiner Bankverbindung (sofern der Kunde dem NWG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat) schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
- 10.2. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertragsverhältnisses auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Er teilt der NWG den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und die neuen Eigentümer schriftlich im Voraus mit. Der Kunde haftet für die Pflichten aufgrund der Mindestvertragslaufzeit dieses Vertragsverhältnisses, soweit ihn die NWG nicht ausdrücklich aus seiner Haftung entlässt.
- 10.3. Die Vertragspartner haften dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Im Falle der Haftung aufgrund grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung der NWG gegenüber



Protokoll - Gemeinderat

Unternehmen für Folgeschäden, Produktionsausfälle, Zinsverluste und entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Jedenfalls ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die aus einer Unterbrechung der Wärmeversorgung von weniger als unter Punkt 1.7. vereinbarten Unterbrechungsspanne entstehen.

- 10.4. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Krems.
- 10.5. Allfällige gesetzliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieses Wärmelieferungsvertrages trägt der Kunde.
- 10.6. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der Kunde den Auftrag zur Wärmelieferung.
- 10.7. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.
- 10.8. Die Wirksamkeit des Vertrages ist abhängig von der positiven Förderzusage für das zur Förderung eingereichte Projekt der NWG bei der Förderstelle des Bundes, des Landes NÖ und der EU.
- 10.9. Die Wirksamkeit des Vertrages ist abhängig von der Zulässigkeit von Grabungsarbeiten auf öffentlichen Gut die notwendig sind um die Wärmeversorgungsleitung zum Kunden zu verlegen.
- 10.10. Der Kunde erteilt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben werden zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die NWG selbst oder durch Auftragsverarbeiter verwendet werden. Diesbezüglich wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen.
- 10.11. Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft und im Fernabsatz**
Gemäß § 3 KSchG kann ein Verbraucher von der Vertragserklärung zurücktreten, wenn diese weder in den dauernd benutzten Geschäftsräumen der NWG noch bei einem für geschäftliche Zwecke des Unternehmers auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben werden.



Protokoll - Gemeinderat

Dieses Recht umfasst, mit schriftlicher Erklärung vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages und danach vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der NWG, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält. Dieses entfällt aber, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

10.12. Rücktrittsrecht im Fernabsatz

Ein Verbraucher hat das Recht, im Sinne des § 1 KSchG von einem Wärmelieferungsvertrag, der im Wege des Fernabsatzes gemäß § 3 Z 2 FAGG oder außerhalb von Geschäftsräumen gemäß § 3 Z 1 FAGG geschlossen wurde, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG).

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde der NWG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann auch das Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufs-/Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktritts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Wünscht der Kunde, dass die NWG vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss die NWG den Kunden dazu auffordern, ihm das Verlangen zur vorzeitigen Vertragserfüllung zu erklären (§ 10 FAGG).



Protokoll - Gemeinderat

- 10.13. Einwendungen gegen Rechnungen der NWG sind schriftlich binnen [4 Wochen] ab Rechnungseingang an die NWG zu übermitteln. Im Anwendungsbereich des Heizkostenabrechnungsgesetzes beträgt die Frist für die Erhebung von Einwendungen 6 Monate ab Rechnungslegung. Gehen der NWG gegen Rechnungen innerhalb der jeweiligen Frist keine schriftlichen Einwendungen zu, gelten die Rechnungen der NWG als genehmigt und trifft den Kunden die Beweislast für deren allfällige Unrichtigkeit; die NWG wird den Kunden in den Rechnungen auf diese Folge von unterlassenen Einwendungen hinweisen.
- 10.14. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Untertierung des Kunden sowie der NWG.
- 10.15. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes angeführt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen der NWG.
- 10.16. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitest möglich entspricht.



Protokoll - Gemeinderat

ZUSAMMENFASSUNG KUNDENDATEN

NWG:

Bioenergie NÖ reg. GenmbH, Maria Laach 92, 3643 Maria Laach

Kunde:

Mittelschulgemeinde Gaweinstal

2191 Gaweinstal, Schulstraße 4

Rechnungsadresse, wenn abweichend zum Versorgungsobjekt:

Straße, PLZ, Ort: -

Adresse der zu versorgenden Objekte: Schulstraße 4

PLZ/Ort:

2191 Gaweinstal

Max. Anschlussleistung:

70 kW

Wärmebedarf

98 MWh

Baukostenzuschuss

€ 48.600,00 inkl. MWSt

Arbeitspreis:

€ 110,40 /MWh inkl. MWSt

Grundpreis:

€ 67,20 pro kW inkl. MWSt.

Messpreis:

€ 162,00 /Einheit inkl. MWSt.

Basistag Indexierung:

30. Juni 2025

Eigentum Übergabestation:

NWG

Für den Kunden:

Für die NWG:

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum



Protokoll - Gemeinderat

BEILAGE A

Projektbeschreibung:

Biomasse-Nahwärmeanlage Gaweinstal

Die Bioenergie NÖ reg. GenmbH (NWG lt. Vertrag) realisiert und betreibt in Gaweinstal eine Biomasse-Nahwärmeanlage zum Zwecke der Bereitstellung von Wärme zur ObjektwärmeverSORGUNG (Raumheizung und Warmwasser) im Versorgungsgebiet des Nahwärmenetzes.

Die Größenordnung ist mit 6 Kunden mit einer Gesamtheizungsleistung von 291 kW vorgesehen.

Die Investitionskosten für das Projekt betragen rund 585.000 €.

Als Brennstoff wird Waldhackgut aus der Region eingesetzt.

Die Heizzentrale ist mit Kompaktbiomassekesselanlagen mit einer Nennleistung von 2x 200 kW mit entsprechenden Brennstoffaustragungseinrichtung ausgestattet. Zur Spitzenlastabdeckung wird ein Pufferspeicher betrieben.

Die Wärme gelangt über ein Wärmenetz mit einer Netzlänge von rund 240 Trassenmeter zu den Kunden. Dieses Wärmenetz ist direkt erdverlegt mit vorisolierten Rohren hergestellt. Die Wärmeübertragung erfolgt beim Kunden indirekt über entsprechende Wärmeübergabestationen, die im Heiz- bzw. Aufstellungsraum aufgestellt sind.

Die Notwendigkeit der langen Kündigungsfristen entsprechend Punkt IX des Wärmeliefervertrages ergibt sich aus den hohen Investitionskosten und der erforderlichen Betriebsdauer der Biomasse-Nahwärmeanlage. Darüber hinaus ist eine entsprechende Wärmelieferverpflichtung und -garantie nur entsprechend



Protokoll - Gemeinderat

den, im Wärmeliefervertrag angeführten, Kündigungsfristen aufrecht zu erhalten.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass während des Vertragszeitraumes bauliche und haustechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Bsp. thermische Sanierung) zulässig sind, jedoch aus oben angeführten Überlegungen zu keiner Vertragsänderung - insbesondere zu keiner Änderung der vereinbarten Anschlussleistung – führen!

Diese Beilage wurde am heutigen Tage, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages, dem Kunden übergeben und erklärt.

Datum, Ort

Unterschrift Kunde



Protokoll - Gemeinderat

Beilage B

Technische Anschluss- u. Betriebsbedingungen

Die technischen Anschluss- und Betriebsbedingungen dienen primär der Erreichung einer einwandfreien Wärmeübergabe an der Wärmeübergabestation. Dazu ist erforderlich, dass zum einen die Anlage der NWG die dafür notwendigen Maßnahmen umsetzt und zum anderen die Kundenanlage ebenfalls dafür erforderliche Bedingungen einhält. Damit soll garantiert werden, dass über die vereinbarte Vertragslaufzeit die Funktion der Wärmeübergabe gewährleistet ist.

NWG - Anlage

min. Vorlauftemperatur primärseitig: 60 °C lt. Kundenzähler ab Außenmitteltemperatur von 18 °C

max. Vorlauftemperatur primärseitig: 75 °C Kesselhaus lt. Netzzähler ab -10 °C Außentemperatur

Die NWG bleibt es überlassen die Vorlauftemperatur auch über -10 °C (über bedeutet in diesem Zusammenhang Temperaturen die sich näher oder über der 0°C Außentemperaturmarke bewegen) Außentemperatur bei 75 °C bzw. darüber zu betreiben. Kurzzeitiges Unterschreiten der maximalen Vorlauftemperatur im Tageszyklus gilt nicht als unterschreiten der vereinbarten max. Vorlauftemperatur sofern die max. zusammenhängend 2 Stunden nicht überschreitet.

Störungen an der Anlage sind davon ausgeschlossen. Siehe dazu Punkt 1.8.



Protokoll - Gemeinderat

Der Massenstrom wird bei höherer primärseitiger Vorlauftemperatur entsprechend der zu liefernden Leistung und der maximalen primärseitigen Rücklauftemperatur entsprechend der Formel primärseitig angepasst.

$$V = Q / C_p * \rho(p) * \Delta t$$

Q = Wärmestrom (W)
Cp = spezifische Wärmekapazität (J/(kg*K))
Delta t = Temperaturdifferenz (°C)
V = Volumenstrom (m³/s)
Rho(p) = Dichte (kg/m³)

Kundenanlage:

max. Rücklauftemperatur sekundär: 45 °C gemessen bei Temperaturfühler Übergabestation

unter maximaler Rücklauftemperatur versteht man jene Temperatur die maximal bei der vorgesehenen Temperaturmesseinrichtung (siehe Schema Übergabestation Anlage A) gemessen wird. Diese darf die maximale Rücklauftemperatur sekundär nicht überschreiten, damit es zu keiner Leistungsreduktion bei der Übergabestation (kurz ÜG) kommt.

Beispiele für Rücklauftemperaturen:

Rücklauftemperatur bei Temperaturmesseinrichtung Sekundärseite Rücklauf bei Übergabestation:



Protokoll - Gemeinderat

30°C = liegt unter maximaler Rücklauftemperatur sekundärseitig vor ÜG ist erlaubt

35°C = liegt unter maximaler Rücklauftemperatur sekundärseitig vor ÜG ist erlaubt

45°C = ist maximaler Rücklauftemperatur sekundärseitig vor ÜG ist erlaubt

45,1°C = liegt über geforderter maximaler Rücklauftemperatur vor ÜG ist verboten,
maximale Leistungsbereitstellung kann nicht mehr garantiert werden

min. Spreizung bei maximaler Vorlauftemperatur primärseitig: 30°C

Unter Spreizung wird jene Temperaturdifferenz verstanden welche beim geeichten Wärmezähler der NWG zwischen Vor- und Rücklauf gemessen wird. Die maximale Spreizung ist bei maximaler Vorlauftemperatur unter Einbeziehung der maximalen Rücklauftemperatur sekundärseitig einzuhalten. Sinkt die maximale Vorlauftemperatur primärseitig aufgrund Außentemperatur über -10 °C kann diese Spreizung entsprechend der Absenkung der Vorlauftemperatur unterschritten werden.

Beispiel unterschreiten minimaler Spreizung:

Primärseitige Vorlauftemperatur 65°C lt. Wärmezähler (kurt WZ genannt)

Rücklauftemperatur Wärmezähler 47 °C (Grädigkeit Übergabestation 2°C)

Vorlauftemperatur WZ – Rücklauftemperatur WZ = Spreizung

65°C – 47°C = 18°C Spreizung ist in Ordnung da Vorlauftemperatur primär Aufgrund Außentemperatur gesenkt wurde

80°C – 50°C = 30°C Spreizung ist in Ordnung

80°C – 52 °C = 28°C Spreizung nicht in Ordnung da 30°C nicht eingehalten werden

Wasserqualität: entsprechend ÖNORM H 5195 ist vom Kunden einzuhalten

Wird die Wasserqualität durch den Kunden nicht eingehalten so haftet er für die dadurch entstehenden Schäden an der Übergabestation und muss für Wartung bzw. Instandsetzungskosten aufkommen. Schäden an der Übergabestation durch



Protokoll - Gemeinderat

nichteinhalten der Wasserqualität können unter anderem sein:

- Verstopfung und dadurch Durchflussverringerung des Schmutzfängers auf der Sekundärseite der Übergabestation.
- Verminderung des Durchflusses bis Verstopfung des Plattenwärmetauschers auf der Sekundärseite der Übergabestation.
- Korrosion auf der Sekundärseite bis zum Durchrosten vom Plattenwärmetauscher oder Rohrverbindungen auf der Sekundärseite der Übergabestation.
- Absperreinrichtungen welche durch Ablagerungen nicht mehr zu 100% schließen bzw. vollkommen ihre Funktion verlieren.
- Wirkungsverlust von Dichtungen auf der Sekundärseite der Übergabestation und damit einhergehender möglicher Wasserverlust.

Treten Schäden durch Wasserverlust auf der Sekundärseite der Übergabestation beim Kunden auf welche durch die Nichteinhaltung der Wasserqualität verursacht wurde übernimmt die NWG keine Haftung für die auftretenden Schäden beim Kunden.

Nutzung eines Pufferspeichers nach der Übergabestation und vor der Sekundärverteilung:

Der Kunde garantiert, dass der Anschluss des Pufferspeichers zwischen Übergabestation und sekundärseitiger Wärmeverteilanlage so gestaltet wird, dass die maximale Rücklauftemperatur vor Übergabestation eingehalten wird.



Protokoll - Gemeinderat

Vorschläge zur Einbindung des Pufferspeichers. Jede andere technische Lösung wird seitens NWG akzeptiert sofern die maximale Rücklauftemperatur vor Übergabestation eingehalten wird.

Die untenstehenden Maßnahmen für die Einbindung des Pufferspeichers sind reine Vorschläge und garantieren nicht, dass die maximale Rücklauftemperatur vor Übergabestation wirklich eingehalten werden kann. Sollten die Vorschläge seitens Kunde umgesetzt werden und die geforderte maximale Rücklauftemperatur vor Übergabestation nicht erreicht werden so ist der Kunde verpflichtet jene technischen Maßnahmen zu ergreifen welche notwendig sind um die maximale Rücklauftemperatur vor Übergabestation zu erreichen.

Vorschläge:

Zwischen Übergabestation und Pufferspeicher kann durch den Kunden ein druckunabhängiges Volumenstromregelventil für die Massenstromregulierung eingebaut werden. Dieses ist entsprechend der benötigten Massenströme zu justieren. Die Berechnung der Massenströme sowie die Justierung hat durch den Installateur des Kunden zu erfolgen.

Die Pufferladepumpe ist so zu dimensionieren, dass es zu keiner turbulenten Durchmischung im Pufferspeicher kommt. Die Lage der Pufferladepumpe muss im Rücklauf des Pufferspeichers montiert werden.

Sollte die technischen Maßnahmen auf der Sekundärseite nicht ausreichen um die maximale Rücklauftemperatur sekundärseitig bei der unter Anlage 1 gekennzeichneten Temperaturmessstelle zu erreichen so stimmt der Kunde zu, dass die NWG auf Kosten des Kunden technische Maßnahmen setzen kann welche geeignet sind die geforderte maximale Rücklauftemperatur zu erreichen.

Vorkehrungen zur Wärmeabnahme auf der Kundenanlage (Hydraulik und Regelung):



Protokoll - Gemeinderat

Es wird seitens NWG empfohlen sich vor der Einbindung mit einem Installateur oder Haustechnikplaner die Dimensionierungsgrundlagen abzuklären.

Besondere technische Anforderungen sind mit der NWG einvernehmlich festzulegen.

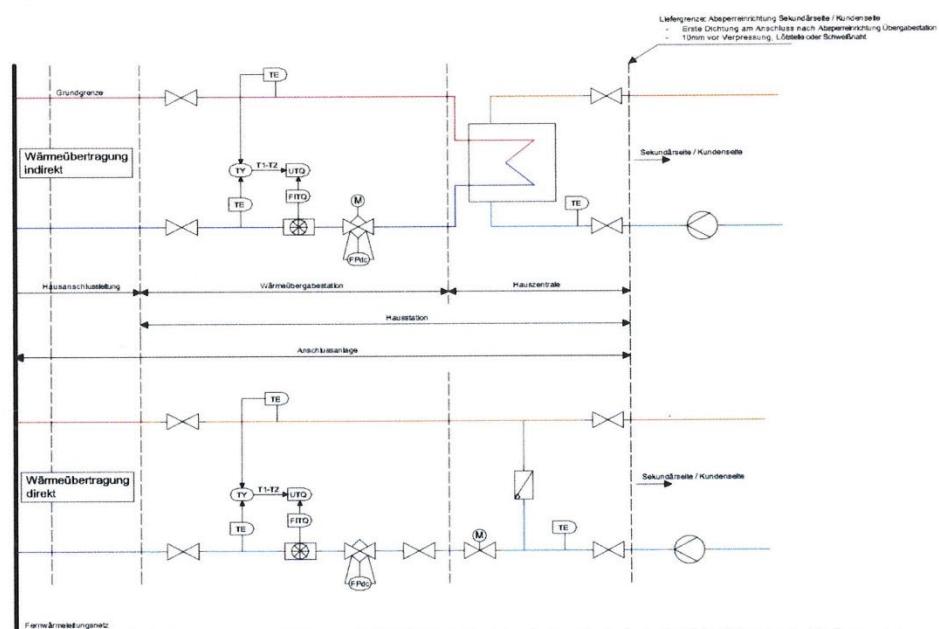


Protokoll - Gemeinderat

Anlage 1

Skizze zur Anschluss situation:

Musterskizze:





Anlage 2

Datenschutzerklärung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende

Datenkategorien

fallen:

- Name/Firma,
- Firmenbuchnummer,
- Ansprechperson
- Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden (Geschäftskunden)
- Adresse des Versorgungsobjekts (Privat und Gewerbekunden)
- Adresse für Rechnungslegung (Privat- und Gewerbekunden)
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, etc.)
- Wärmeverbrauch
- Warmwasserverbrauch
- Zählernummern
- Bankverbindungen
- Vertragsdaten
- UID-Nummer (Firmenkunden),
- Kundenserviceanfragen,
- Geburtsdatum

Sie haben uns Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer **Einwilligung** zu folgenden Zwecken:

- Betreuung des Kunden sowie
- für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis).

Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein **Widerruf** hat zur Folge,



Protokoll - Gemeinderat

dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten. **Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an:** office@bioenergie-noe.at.

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind weiters zur **Vertragserfüllung** bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen.

Wir **speichern** Ihre Daten, welche für die Wärmeverrechnung notwendig sind 8 Jahre, sowie Rechnungen und Daten bezüglich Einbindung des Objektes 30 Jahre welche für die Abklärung versteckter Baumängel erforderlich sind.

*Für diese Datenverarbeitung ziehen wir **Auftragsverarbeiter** heran.*

Die oben genannten Daten werden zum Zweck der Rechnungserstellung sowie Kundenmanagement **an die AGRAR PLUS GmbH** weitergegeben bzw. den Mitarbeiter, als Auftragsverarbeiter Einblick in oben genannte Daten gegeben.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

office@bioenergie-noe.at

Tel.: +43 2742 352234-0

Fax.: +43 2742 352234-4

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

DI Mag. Manfred Kirtz

office@bioenergie-noe.at

Tel.: +43 2742 352234-0

Rechtsbehelfsbelehrung

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie



Protokoll - Gemeinderat

sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die [Datenschutzbehörde](#) zuständig.

Weitere Informationen zum Datenschutz der NWG finden Sie auf der Website www.bioenergie-noe.at.

Datum

Unterschrift